

III-60 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXV GP.



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und
an den Bundesrat

2013

Vorwort

Dieser Bericht gibt Rechenschaft über das erste volle Arbeitsjahr, in dem die Volksanwaltschaft ihre neue Funktion zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte ausgeübt hat. Er ist somit der erste Tätigkeitsbericht, in dem auch Entscheidungen zur präventiven Kontrolle dargestellt und begründet werden. Dieser Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft sind 530 Kontrollen vorausgegangen, die von den Expertenkommissionen der Volksanwaltschaft durchgeführt wurden. Besucht wurden insbesondere öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen einer Freiheitsentziehung ausgesetzt sind. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen belegt, dass die Kommissionen ihre Arbeit voll aufgenommen haben und das Zusammenspiel als Nationaler Präventionsmechanismus zu greifen begonnen hat. Eine wichtige Rolle kommt dabei dem Menschenrechtsbeirat zu, der eine beratende Funktion ausübt.

Die präventive Arbeit der Volksanwaltschaft hat 2013 bereits Wirkung gezeigt: In etlichen Fällen konnten festgestellte Missstände behoben bzw. Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden. Die Volksanwaltschaft ist jedoch nicht nur Prüfinstanz, sondern sieht sich auch verpflichtet, über die Bedeutung der Menschenrechte und die latenten Gefahren der Menschenrechtsverletzung aufzuklären und eine entsprechende Bewusstseinsbildung zu fördern. Wie aus dem Bericht hervorgeht, hat die Volksanwaltschaft auch auf diesem Gebiet zahlreiche Aktivitäten gesetzt.

Trotz aller Neuerungen hat das traditionelle Aufgabengebiet der Volksanwaltschaft, die Kontrolle der Verwaltung aufgrund von Beschwerden, nicht an Bedeutung verloren. Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die sich mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft wenden, ist unverändert hoch und im Vergleich zu 2012 sogar stark gestiegen. Wie bedeutend die Funktion der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung ist, lässt sich aus den zu berichtenden Zahlen ableiten.

Die internationale Zusammenarbeit und Vernetzung wurden weitergeführt und intensiviert. Der Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren Einrichtungen im Ausland ermöglicht immer wieder Korrekturen der eigenen Arbeitsweise und nützt auch dem Ruf Österreichs als Land, das die Einhaltung der Menschenrechte sorgsam beobachtet und fördert.

Die wesentlichen Kennzahlen des Jahres 2013 sind im zweiten Kapitel im Detail angeführt; es stellt die Leistungsbilanz dar. Kapitel 3 widmet sich der präventiven Tätigkeit. Dieser Berichtsteil wird auch an den UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) in Genf übermittelt, demgegenüber die Volksanwaltschaft eine Berichtspflicht hat. Kapitel 4 erläutert die wichtigsten Ergebnisse der Prüfarbeit in der nachprüfenden Kontrolle und zeigt strukturelle Schwachpunkte auf, die durch exemplarische Einzelfälle illustriert werden. Die Gliederung folgt wie gewohnt den Ressortzuständigkeiten der einzelnen Ministerien, die Prüffälle mit Grundrechtsbezug werden dabei jeweils an den Anfang gestellt. Kapitel 5 bringt einen Überblick über die Aktivitäten auf europäischer und internationaler Ebene. Das abschließende Kapitel 6 fasst die legislativen Empfeh-

lungen zusammen, mit denen die Volksanwaltschaft auf unklare oder diskriminierende Regelungen reagiert.

Die Leitung der Volksanwaltschaft dankt dem Menschenrechtsbeirat für seine beratende Unterstützung und den Kommissionen für ihr Engagement bei den Kontrollbesuchen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses haben es ermöglicht, dass die neue Leitung auf einer profunden Basis aufsetzen konnte und die Arbeit nahtlos fortgesetzt wurde. Zu würdigen ist insbesondere die langjährige, verdienstvolle Tätigkeit von Mag.^a Terezija Stoisits und Dr. Peter Kostelka, deren Funktionsperiode als Volksanwältin bzw. Volksanwalt mit Juni 2013 endete.

Die Volksanwaltschaft dankt an dieser Stelle den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die Kooperationsbereitschaft im abgelaufenen Jahr.



Dr. Günther Kräuter

Dr. Gertrude Brinek

Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im April 2014

Inhalt

1	Einleitung	9
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick	13
2.1	Gesetzlicher Auftrag	13
2.2	Aufbau der Volksanwaltschaft	13
2.3	Zahlen & Fakten	15
2.3.1	Kontrollen im Rahmen der präventiven Tätigkeit.....	15
2.3.2	Prüfung der öffentlichen Verwaltung	16
2.3.3	Budget und Personal.....	21
2.3.4	Bürgernahe Kommunikation	23
2.3.5	Veranstaltungen	24
2.3.6	Mitarbeiter- und Organisationsentwicklung	25
2.3.7	Internationale Aktivitäten	26
2.4	Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft.....	28
2.4.1	Volksanwalt Dr. Günther Kräuter.....	28
2.4.2	Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek	30
2.4.3	Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer	32
3	Präventive Tätigkeit	35
3.1	Einleitung.....	35
3.2	Zuständigkeit der Volksanwaltschaft	36
3.2.1	Überprüfung von Einrichtungen im Sinne des OPCAT.....	36
3.2.2	Kontrolle von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen	37
3.2.3	Begleitende Überprüfung von Zwangsakten.....	37
3.3	Personelle und finanzielle Ausstattung.....	37
3.3.1	Die budgetäre Vorsorge	37
3.3.2	Kommissionen der Volksanwaltschaft	38
3.3.3	Menschenrechtsbeirat.....	39
3.4	Prüfungen im Berichtsjahr	41
3.4.1	Prüfungen in Zahlen	41
3.4.2	Ablauf der Kontrollbesuche.....	43
3.4.3	Berichte der Kommissionen.....	45
3.5	Entscheidungen der Volksanwaltschaft.....	47
3.5.1	Alten- und Pflegeheime	47
3.5.2	Krankenhäuser und Psychiatrie	53
3.5.3	Jugendwohlfahrtseinrichtungen	62
3.5.4	Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	68

Inhalt

3.5.5	Justizanstalten	73
3.5.6	Polizeiinspektionen, Polizeianhaltezentren und Kasernen	92
3.5.7	Zwangsakte	105
3.6	Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates	109
3.7	Weitere Aktivitäten im Berichtszeitraum	110
3.7.1	Internationale Kooperationen	110
3.7.2	Zusammenarbeit mit NGOs	110
3.7.3	Öffentlichkeitsarbeit	110
3.7.4	Trainings und Weiterbildung	111
4	Nachprüfende Tätigkeit	113
4.1	Antidiskriminierung	113
4.1.1	Allgemeine Wahrnehmungen	113
4.1.2	Diskriminierung aufgrund von Krankheit oder Behinderung	117
4.1.3	Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit	119
4.2	Bundeskanzleramt	123
4.2.1	Allgemeines	123
4.2.2	Grundrechte	123
4.3	Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	126
4.3.1	Pensionsversicherung	126
4.3.2	Pflegevorsorge	132
4.3.3	Behindertenangelegenheiten und Versorgungsgesetze	137
4.3.4	Arbeitsmarktverwaltung – AMS	139
4.3.5	Mindestsicherung	144
4.4	Bildung und Frauen	147
4.4.1	Allgemeines	147
4.4.2	Personalverwaltung	147
4.4.3	Einzelfälle	150
4.5	Europa, Integration und Äußeres	152
4.5.1	Allgemeines	152
4.5.2	Grundrechte	152
4.5.3	Einzelfälle	153
4.6	Familien und Jugend	155
4.6.1	Allgemeines	155
4.6.2	Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld	157
4.7	Finanzen	165
4.7.1	Allgemeines	165
4.7.2	Grunderwerbsteuergesetz	165
4.7.3	Rentenbesteuerung	167
4.7.4	Einzelfälle	168

4.8	Gesundheit.....	171
4.8.1	Allgemeines	171
4.8.2	Patientenverfügungen	171
4.8.3	Krankenversicherung	173
4.9	Inneres	181
4.9.1	Allgemeines	181
4.9.2	Grundrechte	182
4.9.3	Fremden- und Asylrecht	187
4.9.4	Polizei	191
4.9.5	Waffenrecht	195
4.10	Justiz	196
4.10.1	Allgemeines	196
4.10.2	Gerichtsgebühren	200
4.10.3	Schließungen und Zusammenlegung von Bezirksgerichten	200
4.10.4	Verfahrensdauer	201
4.10.5	Staatsanwaltschaft	207
4.10.6	Strafvollzug	210
4.10.7	Einzelfälle	213
4.11	Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	216
4.11.1	Allgemeines	216
4.11.2	Wasserrecht	216
4.11.3	Forstrecht	218
4.11.4	Agrarförderungen	221
4.11.5	Pflanzenschutzrecht	222
4.11.6	Umwelt	224
4.12	Landesverteidigung und Sport	227
4.12.1	Allgemeines	227
4.12.2	Einzelfälle	227
4.13	Verkehr, Innovation und Technologie	230
4.13.1	Allgemeines	230
4.13.2	Grundrechte	231
4.13.3	GIS Gebühren Info Service GmbH	234
4.13.4	Einzelfälle	236
4.14	Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	238
4.14.1	Allgemeines	238
4.14.2	Grundrechte	238
4.14.3	Gewerberecht	239
4.14.4	Einzelfälle	243
4.14.5	Vermessungsämter	249
4.14.6	Wissenschaft und Forschung	253

Inhalt

5	Internationale Aktivitäten	257
5.1	International Ombudsman Institute (I.O.I.)	257
5.2	Internationale Organisationen und Tagungen	258
5.3	Bilaterale Kontakte	260
6	Anregungen an den Gesetzgeber	263
6.1	Präventive Tätigkeit	263
6.2	Nachprüfende Tätigkeit	264
6.2.1	Neue Anregungen	264
6.2.2	Umgesetzte Anregungen	267
6.2.3	Offene Anregungen	270
	Abkürzungsverzeichnis	287

1 Einleitung

Im Jahr 2013 hatte die VA nicht nur ihre bisherige Tätigkeit erfolgreich weiterzuführen, sondern vor allem auch die im Vorjahr eingeleitete Neuorientierung zu sichern und die neuen Funktionen in eine effiziente Verwaltungspraxis umzusetzen. Zur Erinnerung sei darauf verwiesen, dass die VA im Juli 2012 den verfassungsgesetzlichen Auftrag erhielt, präventiv ausgerichtete Aufgaben zu übernehmen und die Einhaltung der Menschenrechte und der Rechte von Menschen mit Behinderung in Österreich zu schützen und zu fördern.

Dieser Bericht soll zeigen, wie die VA ihre neue Rolle und Funktion als Menschenrechtshaus der Republik wahrnimmt und welche Ergebnisse sie bei der Umsetzung der präventiven Aufgaben im vergangenen Jahr erzielte. Selbstverständlich gibt der Bericht auch Auskunft darüber, wie die nachprüfende Kontrolle der Verwaltung erfolgte und zu welchen Schlüssen die VA gekommen ist.

Da die VA über ihre nationalen Aufgaben hinaus auch im internationalen Zusammenhang eine Rolle spielt, ergeben sich drei große Schwerpunkte, die in diesem Tätigkeitsbericht genauer dargelegt werden:

(1) Als Rechtsschutzeinrichtung hat die VA die Funktion, Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Die Prüfung von Individualbeschwerden ist gleichzeitig auch ein Gradmesser für das Funktionieren der Verwaltung. Sie gibt Hinweise darauf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen in der Verwaltung gibt. Die Kontrolle der Verwaltung soll letztendlich transparente, effiziente und bürgerernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern.

Effiziente und bürger-
nahe Verwaltung als
Ziel

(2) Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen der Menschenrechte und Verletzungen der Rechte von Menschen mit Behinderung nach Möglichkeit zu verhindern oder zumindest unwahrscheinlicher zu machen. Die Kommissionen der VA führen daher flächendeckend und routinemäßig Kontrollen an Orten der Freiheitsentziehung durch und beobachten Polizeieinsätze. Auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen können über den Einzelfall hinaus Mängel im System ausgemacht werden, die eine latente Gefahr für Menschenrechtsverletzungen darstellen und auf die zielgerichtet reagiert werden muss. Die präventive Tätigkeit braucht keinen konkreten Anlassfall, um in Gang gesetzt zu werden.

Präventive Tätigkeit zum
Schutz der Menschen-
rechte

(3) Die internationale Zusammenarbeit wird von der VA seit vielen Jahren forciert. Über das I.O.I., dessen Generalsekretariat seinen Sitz in der VA hat, ist diese Kooperation auch institutionell verankert. Durch die Übernahme der neuen Aufgaben als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) erhielten die grenzüberschreitenden Netzwerke einen noch höheren Stellenwert. Nunmehr geht es auch darum, den Erfahrungsaustausch mit anderen NPM-Einrichtungen sicherzustellen und vergleichbare Methodiken bei der Kontrolltätigkeit zu

Internationale Vernet-
zung

Einleitung

entwickeln. Mit diesen Aktivitäten nimmt Österreich die Verpflichtung wahr, an der weltweiten Durchsetzung menschenrechtlicher Standards mitzuwirken.

Wenn dieser Tätigkeitsbericht von Erfolgen berichtet, so muss immer mitbedacht werden, dass ein Gutteil der positiven Arbeit den Kommissionen der VA und auch dem Menschenrechtsbeirat zuzurechnen ist.

Wichtige beratende
Funktion des
Menschenrechtsbeirats

Der Menschenrechtsbeirat trat im Berichtsjahr zu fünf ordentlichen Sitzungen und einer Dringlichkeitssitzung zusammen. Er legte die Schwerpunkte für die Kontrollbesuche fest und beriet die VA in rechtlichen Belangen. So verfasste der Beirat unter anderem ein rechtliches Gutachten, wonach den Kommissionen im Sinne des Menschenrechtsschutzes umfassender Zugang zu medizinischen Daten von Häftlingen in Polizeianhaltezentren zu gewähren ist. Damit kann die VA umfassend prüfen, ob medizinische Behandlungen an Orten der Freiheitsentziehung angemessen sind und zu keiner Erniedrigung oder unzulässigen Freiheitsbeschränkung, etwa in Form medikamentöser „Ruhigstellung“, führen.

Der Arbeit der Kommissionen ist zu verdanken, dass bereits zahlreiche kritikwürdige Zustände aufgedeckt werden konnten. Die Beanstandungen der Kommissionen betrafen unterschiedlichste Bereiche, etwa bauliche Mängel, fehlende Personalressourcen oder mangelhafte Dokumentationen. Einige der festgestellten Mängel konnten sehr rasch nach Gesprächen mit den jeweiligen Anstaltsleitungen behoben werden. Folgebesuche in bereits geprüften Einrichtungen zeigten in vielen Fällen erkennbare Verbesserungen.

Kommissionen führten
530 Kontrollen durch

Im Berichtsjahr besuchten die sechs Expertenkommissionen 465 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Bei 65 weiteren Kontrollen beobachteten die Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu gewinnen.

Stellt die VA aufgrund der Wahrnehmungen der Kommissionen einen Handlungsbedarf fest, trifft sie weitere Veranlassungen. Sie setzt sich mit den Aufsichtsbehörden und den Einrichtungsträgern in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Das ist zwar ein zeitintensiver Prozess, dennoch konnte die VA im Berichtsjahr bereits 234 der 530 Überprüfungen abschließend erledigen.

Anzahl der Beschwerden
stark gestiegen

Der Bedarf an nachprüfender Kontrolle hat im Berichtsjahr weiter zugenommen: 19.249 Beschwerden langten bei der VA ein. Dies ist das höchste Beschwerdeaufkommen in der Geschichte der VA. Allein gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Beschwerden um fast ein Viertel (2012: 15.649) gestiegen. Bei rund 4.000 Beschwerden war die VA allerdings nicht der richtige Adressat. Aber selbst im Fall der Unzuständigkeit unterstützt die VA mit Beratung und Information. Die VA legt großen Wert darauf, dass auch Bürgerinnen und

Bürger, die sich fälschlicherweise an die VA wenden, mit einem Mindestmaß an Aufklärung rechnen können.

Im Unterschied zu den Vorjahren betrafen die meisten Beschwerden 2013 nicht mehr den Sozialbereich, sondern den Bereich Innere Sicherheit. Zurückzuführen ist dies auf die hohen Zuwächse bei den fremden- und asylrechtlichen Beschwerden. An zweiter Stelle liegen die Beschwerden in sozialen Belangen; die Anzahl der Beschwerden hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert und pendelt sich damit auf hohem Niveau ein. Signifikant ist die Steigerung bei den Beschwerden über den Strafvollzug. Die VA sieht dies als Folge der zahlreichen Kontrollbesuche und der Sprechtage in den Justizanstalten.

Die Funktionen der VA erschöpfen sich jedoch nicht in der nachprüfenden Kontrolle und den präventiven Überprüfungen der Einhaltung der Menschenrechte und der Rechte behinderter Menschen. Es geht nicht nur darum, Fehlentwicklungen aufzuzeigen, zur Diskussion zu stellen und darauf zu drängen, Missstände abzustellen. Die VA sieht ihre Rolle auch darin, einen Bewusstwerdungsprozess einzuleiten und bei Fehlentwicklungen oder Missständen die „Kultur des Wegschauens“ zu beenden.

Öffentlichkeit für Menschen- und Bürgerrechte sensibilisieren

In nächster Zukunft gilt es eine lange Liste von Reformaufgaben abzuarbeiten. Dies wird aber nur mit Unterstützung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu verwirklichen sein.

2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA kontrolliert seit 37 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt somit der Missstandskontrolle der VA. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und das Ergebnis der Prüfung den Betroffenen mitzuteilen. Die VA kann bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde an den VfGH zu stellen.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Mit Juli 2012 wurden die Kompetenzen der VA maßgeblich erweitert. Die VA hat nunmehr auch den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gemeinsam mit Expertenkommissionen überprüft sie rund 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen zum Beispiel Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Anstalten und Krisenzentren. Darüber hinaus kontrolliert sie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen beobachten und überprüfen auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Präventive Aufgaben zum Schutz der Menschenrechte

Mit diesen neuen Kompetenzen werden zwei bedeutende UN-Menschenrechtsverträge umgesetzt, durch die der präventive Menschenrechtsschutz in Österreich auf breiter Basis eingerichtet wird: Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

2.2 Aufbau der Volksanwaltschaft

Die VA besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils auf sechs Jahre bestellt werden. Ende April 2013 wählte der Nationalrat Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer zu neuen Mitgliedern der VA, die damit per 1. Juli 2013 Dr. Peter Kostelka und Mag.^a Terezija Stoisits ablösten. Dr. Gertrude Brinek, die seit 2008 Volksanwältin ist, wurde für eine zweite Funktionsperiode bestätigt.

Neue Leitung seit 1. Juli 2013

Die VA im Überblick

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfständigkeit die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat mit Juli 2013 auch die Funktion des Generalsekretärs des International Ombudsman Institute (I.O.I.) übernommen.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Justizverwaltung, der Strafvollzug, die Staatsanwaltschaften, Steuern, Gebühren, Abgaben sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltungen und alle kommunalen Angelegenheiten, die Friedhofsverwaltung sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Kindergärten, Schulen und Universitäten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Verkehr- und Agrarangelegenheiten sowie Fragen zu Gemeindeabgaben.

Insgesamt waren im Jahr 2013 im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung oder der Internationalen Abteilung zugeordnet sind. Eine detaillierte Aufstellung bietet das Organigramm im Anhang.

Sechs Expertenkommissionen für bundesweite Kontrollen eingesetzt

Zur Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrages, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, setzte die VA mit Juli 2012 sechs Kommissionen mit insgesamt 48 nebenberuflich tätigen Mitgliedern ein. Sie führen für die VA bundesweit Kontrollbesuche an Orten der Freiheitsentziehung sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch. Sie beobachten außerdem die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive. Kommissionen und VA stellen in ihrer Zusammenarbeit den Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) sicher.

Menschenrechtsbeirat als beratendes Gremium

Als beratendes Gremium ist – ebenfalls seit Juli 2012 – ein Menschenrechtsbeirat bei der VA eingerichtet. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Er macht Vorschläge, wie Vorgehensweisen und Prüfstandards vereinheitlicht werden können. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien vorgeschlagen, auch die Bundesländer sind im Beirat vertreten. Die Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker und

die stellvertretende Vorsitzende Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer wurden von der VA bestellt.

2.3 Zahlen & Fakten

2.3.1 Kontrollen im Rahmen der präventiven Tätigkeit

2013 wurden im Rahmen der präventiven Tätigkeit 530 Kontrollen durchgeführt. Davon entfielen 465 auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen Gefahr laufen, Misshandlungen, unmenschlicher Behandlung und Freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgesetzt zu sein. 96 % der Kontrollbesuche waren nicht angekündigt.

465 Kontrollbesuche in
Einrichtungen

Die von der VA zu kontrollierenden Einrichtungen erfüllen unterschiedliche Funktionen und können – ihrer Funktion entsprechend – in Einrichtungstypen gegliedert werden. Die Statistik zu den Kontrollbesuchen folgt dieser Systematik und zeigt im Detail folgende Verteilung: Besucht wurden 89 polizeiliche Dienststellen, 52 Justizanstalten, 84 Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, 67 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, 106 Alten- und Pflegeheime, 63 psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern und Krankenanstalten sowie 4 Kasernen.

Die Beobachtung der Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive umfasste insgesamt 65 Fälle. In den meisten Fällen handelte es sich um die beobachtende Begleitung von Abschiebungen und Demonstrationen. 61 % davon waren nicht angekündigt.

65 Beobachtungen von
Polizeieinsätzen

Die meisten Kontrollen fanden in Wien und NÖ statt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es sich um die beiden größten Bundesländer mit einer sehr hohen Einrichtungsdichte handelt.

Alle Wahrnehmungen und Feststellungen der Kommissionen werden in standardisierten Protokollen dokumentiert. Diese sind die Grundlage für die folgende Prüfung und endgültige Beurteilung durch die VA. In vielen Fällen ist es erforderlich, dass sich die VA mit den zuständigen Aufsichtsbehörden und Einrichtungsträgern in Verbindung setzt, um mögliche Mängel im System zu identifizieren und gemeinsam Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. 234 der im Berichtsjahr erstellten Kommissionsprotokolle wurden von der VA im selben Jahr abschließend erledigt.

Der bei den Statistiken zur nachprüfenden Tätigkeit übliche Vergleich zum Vorjahr ist bei dieser Leistungsbilanz nicht möglich, da die Vergleichsbasis fehlt. Die Aufgaben der präventiven Kontrolle wurden von der VA mit 1. Juli 2012 übernommen.

Die VA im Überblick

Präventive Kontrolle 2013

	Kontroll- besuche in Einrichtungen	Beobachtung Befehls- und Zwangsgewalt
Wien	131	33
Bgld	22	1
NÖ	99	2
OÖ	52	3
Sbg	20	8
Ktn	27	0
Stmk	50	1
Vbg	15	0
Tirol	49	17
gesamt	465	65
davon unangekündigt	449	40

2.3.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Anzahl der Beschwerden um 23 % gestiegen

Im vergangenen Jahr erhielt die VA insgesamt 19.249 Beschwerden. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 77 Beschwerden pro Arbeitstag eintreffen. Die Anzahl der Beschwerdefälle ist damit gegenüber dem Vorjahr um 23 % gestiegen. In 8.003 Fällen – das sind rund 42 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 7.194 weiteren Beschwerden gab es keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung. Die VA konnte jedoch in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. In 4.052 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellt die VA ebenfalls Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

Leistungsbilanz 2013

	2013	2012
Beschwerden über die Verwaltung	15.197	11.748
Prüfverfahren	8.003	7.048
Bundesverwaltung	5.110	4.529
Landes- und Gemeindeverwaltung	2.893	2.519
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	7.194	4.700
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrags	4.052	3.901
Bearbeitete Beschwerden gesamt	19.249	15.649

Die Prüfungstätigkeit der VA bezieht sich auf die gesamte öffentliche Verwaltung, also alle Behörden und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Insgesamt leitete die VA 5.110 Prüfverfahren in der Bundesverwaltung ein. Dies entspricht einer Steigerung um 13 % gegenüber dem Vorjahr.

Im Unterschied zu den vergangenen Jahren steht nicht mehr der Sozialbereich bei den Beschwerden an erster Stelle, sondern der Bereich Innere Sicherheit. Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer verzeichnet in seinem Ressort 1.393 Beschwerden, die zu einem Prüfverfahren führten. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um ein Viertel. Rund 27 % aller Verfahren entfallen auf diesen Bereich. Diese Entwicklung zeichnete sich schon in den Vorjahren ab. Bereits 2012 betraf jede vierte Beschwerde den Bereich Innere Sicherheit. Zurückzuführen ist dies auf die hohe Anzahl fremden- und asylrechtlicher Beschwerden. Diese betrafen nicht ausschließlich das BMI und die diesem unterstellten Behörden, sondern vor allem auch den AsylGH.

Beschwerden im Bereich Innere Sicherheit am häufigsten

An zweiter Stelle rangiert der Sozialbereich, für den Volksanwalt Dr. Günther Kräuter verantwortlich zeichnet. 1.238 Prüfverfahren wurden eingeleitet, rund ein Viertel aller Verfahren entfallen damit auf diesen besonders sensiblen Bereich. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Beschwerden beinahe gleich geblieben (2012: 1.246). Anlass zur Beschwerde geben insbesondere Mängel bei der PflegegeldEinstufung sowie Probleme mit der Pensionszuerkennung und dem Arbeitslosengeld. Anhaltend hoch ist das Beschwerdeaufkommen auch in Behindertenangelegenheiten. Probleme bei der Zuerkennung von Sozialleistungen betreffen viele Menschen existenziell und machen eine rasche Klärung der Vorwürfe erforderlich.

Jede vierte Beschwerde betrifft den Sozialbereich

935 Prüfverfahren wurden aufgrund von Beschwerden über die Justiz eingeleitet und fielen damit in den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek. Gemessen an allen Prüfverfahren entspricht dies einem Anteil von 18 %. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Beschwerden in diesem Bereich um 38 % gestiegen. Grund dafür ist die Zunahme der Individualbeschwerden über den Strafvollzug. Dies ist auf die Tätigkeit der Kommissionen im Rahmen der neuen Aufgaben der VA als Nationaler Präventionsmechanismus zurückzuführen. Die Kontrollzuständigkeit der VA umfasst die Bereiche der Justizverwaltung, der StA, des Strafvollzuges und die Prüfung von gerichtlichen Verfahrensverzögerungen.

Justizverwaltung: Beschwerden stark gestiegen

Die VA im Überblick

Eingeleitete Prüfverfahren in der Bundesverwaltung 2013

Geprüftes Bundesministerium	Anzahl	in %
Bundesministerium für Inneres	1.393	27,28
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	1.238	24,24
Bundesministerium für Justiz	935	18,31
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	364	7,13
Bundesministerium für Finanzen	358	7,01
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	190	3,72
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	187	3,66
Bundesministerium für Familien und Jugend	187	3,66
Bundesministerium für Gesundheit (exkl. Kranken- und Unfallversicherung)	75	1,47
Bundesministerium für Bildung und Frauen	62	1,21
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	57	1,12
Bundeskanzleramt	38	0,74
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	23	0,45
gesamt*	5.107	100,00

*3 Fälle fallen in keine Zuständigkeit eines Ministeriums, sie werden in der VA als Vorsitzakten geführt

Die Bundesverfassung überlässt es den Landesverfassungen, die VA auch für den Bereich der Verwaltung des Landes zuständig zu machen. Davon haben alle Bundesländer mit Ausnahme von Tirol und Vbg Gebrauch gemacht. Insgesamt führte die VA im Jahr 2013 in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2.893 Prüfverfahren durch. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Prüffälle in diesem Bereich um rund 15 % gestiegen (2012: 2.519).

Beschwerden in der Landes- und Gemeindeverwaltung gestiegen

Wenig überraschend ist, dass auf das weitaus bevölkerungsreichste Bundesland Wien auch der höchste Anteil an Prüffällen entfällt (36 %). NÖ weist 20 % der Fälle auf, die Stmk und OÖ haben einen Anteil von 13 % bzw. 12 %. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Beschwerden in allen Bundesländern bis auf Ktn zugenommen. Die höchste Steigerungsrate ist in OÖ und Sbg mit je 19 % festzustellen, gefolgt von NÖ (+18 %) und Wien (+15 %).

Neue Fälle in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2013

Bundesland	2013	2012	Veränderung in %
Wien	1.063	924	15,0
NÖ	583	493	18,3
Stmk	385	338	13,9
OÖ	368	309	19,1
Ktn	185	191	-3,1
Sbg	162	136	19,1
Bgld	147	128	14,8
gesamt	2.893	2.519	14,8

Die meisten Beschwerden auf Landes- und Gemeindeebene betreffen die Jugendwohlfahrt und die Mindestsicherung. Der Anstieg in diesem Bereich hält damit auch im Jahr 2013 ungebrochen an, wie die Zahl der Prüffälle von Volksanwalt Dr. Günther Kräuter belegt (817 gegenüber 617 im Jahr 2012). 666 Fälle waren auf Probleme in den Bereichen Raumordnung und Baurecht zurückzuführen und richteten sich damit an die zuständige Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek. Problemstellungen rund um die Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts waren hingegen Schwerpunkte der Prüftätigkeit von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer.

Schwerpunkte der Bundesländer

Die VA im Überblick

Beschwerden in der Landes- und Gemeindeverwaltung
Inhaltliche Schwerpunkte

	Anzahl	in %
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	817	28,24
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	666	23,02
Gemeindeangelegenheiten	404	13,96
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	261	9,02
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	163	5,63
Gesundheits- und Veterinärwesen	148	5,12
Landes- und Gemeindestraßen	132	4,56
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kultur-angelegenheiten	83	2,87
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	52	1,80
Gewerbe- und Energiewesen	50	1,73
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	47	1,62
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	40	1,38
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen	29	1,00
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	0,03
gesamt	2.893	100,00

Feststellung eines Missstandes in 16 % aller Fälle

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 9.161 Prüffälle abgeschlossen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen leichten Rückgang um 2 %. In 1.444 Fällen wurde ein Missstand in der Verwaltung festgestellt. Das bedeutet, dass 16 % aller erledigten Beschwerden berechtigt waren. Sechs Prüfverfahren führten zu kollegialen Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Keinen Anlass für eine Beanstandung sahen hingegen die Mitglieder der VA bei 4.338 Beschwerden.

Beratung auch außerhalb des Prüfauftrages

In 1.215 weiteren Fällen konnte kein Prüfungsverfahren eingeleitet werden, weil die behördlichen Verfahren noch im Laufen waren oder noch ein Rechtsmittel offenstand. 1.284 Beschwerden betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der VA, 178 waren zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet. Auch in diesen Fällen bietet die VA Unterstützung an: Sie stellt den Kontakt mit den zuständigen Behörden her und zeigt den Betroffenen mögliche Lösungsansätze auf. In 696 Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen.

Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 47 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 61 amtswegige Prüfverfahren ein (2012: 58).

61 amtswegige
Prüfverfahren

Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2013

	2013	2012
Kein Missstand in der Verwaltung	4.338	4.306
Missstand in der Verwaltung	1.444	1.519
VA nicht zuständig	1.284	1.311
Prüfverfahren dzt. unzulässig (Verwaltungsverfahren läuft noch)	1.215	1.362
Beschwerde zurückgezogen	696	643
Vorbringen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	178	167
Kollegiale Missstandsfeststellungen und Empfehlungen	6	7
Verordnungsanfechtungen	0	0
gesamt	9.161	9.315

2.3.3 Budget und Personal

Die Budgetstruktur der VA hat sich 2013 – wie die des gesamten Bundes – aufgrund der Haushaltsrechtsreform grundlegend verändert. Der Bundesvoranschlag (BVA) der VA gliedert sich nun in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Budgeterhöhung infolge
der neuen Aufgaben

Der VA stand im Jahr 2013 ein Budget gemäß Finanzierungsvoranschlag von 10,209.000 Euro bzw. gemäß Ergebnisvoranschlag von 10,115.000 Euro zur Verfügung. Die Differenz zwischen dem Finanzierungsvoranschlag und dem Ergebnisvoranschlag (94.000 Euro) resultiert im Wesentlichen aus den Abschreibungen auf Sachanlagen (AfA) und der Dotierung für Rückstellungen (Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen), die nur ergebniswirksam sind. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (Details siehe BVA 2013 Teilheft für die VA Untergliederung 05).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 5,592.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,628.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA, Aufwendungen

Die VA im Überblick

aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen. Zusätzlich hat die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 868.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen für Sachanlagen 95.000 Euro und für gewährte Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden neuen Aufgaben gemäß OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA 2013 ein Budget von 1,450.000 Euro vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,148.029 Euro (für sechs Monate in 2012: 574.000 Euro) und für den Menschenrechtsbeirat rund 95.000 Euro (für sechs Monate in 2012: 50.000 Euro) budgetiert; 200.000 Euro (für sechs Monate in 2012: 100.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

10,209 Mio. Budget

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

Finanzierungsvoranschlag 2013 / BVA 2012

		2013	2012
		10,209	9,278
Personalaufwand			
2013	2012		
5,592	4,925		
Betrieblicher Sachaufwand			
2013	2012		
3,628	3,460		
Transfers			
2013	2012		
0,868	0,808		
Sachanlagen und Vorschüsse			
2013	2012		
0,121	0,085		

Anmerkung: Die Vergleichswerte aus 2012 wurden in die neue Budgetstruktur übergeleitet und sind somit nur bedingt vergleichbar.

73 Planstellen Die VA sparte zu Beginn 2013 erneut eine Planstelle ein und verfügte über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes (2012: 74 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 48 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirats der VA.

2.3.4 Bürgernahe Kommunikation

224 Sprechtage mit rund 1.379 Vorsprachen wurden durchgeführt

7.850 Personen kontaktierten den Auskunftsdienst persönlich oder telefonisch

17.307 Menschen schrieben an die VA: 6.115 Frauen, 9.796 Männer und

1.396 Personengruppen

29.210 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz

14.352 Briefe und E-Mails ergingen von der VA an Behörden

Rund 100.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen

Der Erfolg der VA lässt sich unter anderem daran messen, wie hoch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist. Diese zeigt sich nicht zuletzt dadurch, in welchem Ausmaß sie von der Bevölkerung in Anspruch genommen wird. Die oben angeführten Zahlen belegen eindrucksvoll, dass sich sehr viele Bürgerinnen und Bürger an die VA wenden, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, dass die VA sehr einfach und formlos kontaktiert werden kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Im Rahmen von Sprechtagen haben Bürgerinnen und Bürger in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. Im Berichtsjahr fanden 224 Sprechtage mit über 1.300 persönlichen Gesprächen statt. Das sind mehr als im Jahr davor (2012: 213 Sprechtage).

Hohe Akzeptanz in der Bevölkerung

Sprechtage 2013

	2013	2012
Bgld	16	14
Ktn	18	21
NÖ	30	32
OÖ	20	27
Sbg	20	24
Stmk	25	21
Tirol	10	14
Vbg	5	8
Wien	80	52
gesamt	224	213

Der VA ist es besonders wichtig, die Öffentlichkeit laufend über ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit zu informieren. Neben der bereits im Vorjahr ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit verschafft vor allem die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF der VA seit über zehn Jahren eine hohe Breitenwirkung und ist damit eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA. Jede Woche verfolgen rund

Die VA im Überblick

304.000 Haushalte das Engagement der VA, Probleme der Bevölkerung mit den Behörden einer Lösung zuzuführen.

Neue Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“

Ein Schwerpunkt in der Arbeit der VA im Berichtsjahr war auch, Kinder und Jugendliche über Bürgerrechte zu informieren und sie zu ermutigen, diese auch einzufordern. Unterstützt wird dieses Vorhaben durch die im November 2013 erschienene Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“ von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek.

Ein wichtiges Informationsmedium stellt die Website der VA dar. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. 2013 wurde das Beschwerdeformular 1.200-mal heruntergeladen. Auf die Website wurde rund 100.000-mal zugegriffen.

2.3.5 Veranstaltungen

VA als Haus des Dialoges

Die VA organisiert jedes Jahr zahlreiche Veranstaltungen. Sie wendet sich damit an unterschiedlichste Zielgruppen und positioniert sich als Haus des Dialoges für Schüler- und Studentengruppen, Fachleute aus dem In- und Ausland sowie Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Ministerien und Organisationen. Darüber hinaus folgt die VA vielen Einladungen externer Veranstalter. 2013 waren bei den Veranstaltungen vor allem drei Zielsetzungen maßgeblich: (1) die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, (2) die Vernetzung mit nationalen und internationalen Organisationen und Vereinen, die ähnliche Ziele wie die VA verfolgen, (3) die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der VA bzw. die Sensibilisierung für Menschen- und Bürgerrechte. Die im Folgenden skizzierten Beispiele sollen das breite Spektrum an Veranstaltungen vor Augen führen.

Einbindung der NGOs

Am 8. April 2013 luden die Mitglieder der VA zu einem NGO-Forum. Rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Österreich nahmen die Gelegenheit wahr, sich über die bisherige Arbeit der VA als Nationaler Präventionsmechanismus zu informieren und sich mit der VA, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirats und der Expertenkommissionen auszutauschen. International besetzt war das Forum durch Dr. Silvia Casale, Vorsitzende des SPT und CPT sowie Beraterin im Europäischen NPM-Projekt. In einem Vortrag legte sie dar, wie sich Österreich bei der Umsetzung von Menschenrechtsverträgen im internationalen Vergleich bewährt. Mit dem NGO-Forum tritt die VA auch mit jenen NGOs in einen intensiven Dialog, die sich für Menschenrechte einsetzen und nicht im Menschenrechtsbeirat vertreten sind. Die Einbeziehung ist für die Wirksamkeit der Arbeit der VA auch deshalb von maßgeblicher Bedeutung, da die NGOs dank ihrer großen Erfahrung Hinweise auf mögliche Missstände geben können und damit einen wichtigen Auslöser für Kontrollbesuche liefern.

Zweimal jährlich, zuletzt am 16. Oktober 2013, finden in der VA sogenannte Vernetzungstreffen statt. Diese Veranstaltungen dienen dem strukturierten Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen und Vereinen, mit denen die VA Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Dazu zählen etwa die Vereine nach dem Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaften. Durch diese regelmäßig stattfindenden Treffen sollen Doppelgleisigkeiten vermieden und die Wirksamkeit der beteiligten Einrichtungen durch ein abgestimmtes Vorgehen erhöht werden.

Strukturierter Erfahrungsaustausch

Im Rahmen der Rechtsgespräche des Europäischen Forum Alpbach diskutierten Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek und Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer mit namhaften Rechtsexpertinnen und -experten zum Thema „Erfahrungen mit dem Recht – Öffentlichkeit als Wert“. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob das Recht bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommt und wie viel Transparenz in der Normsetzung und -anwendung möglich ist.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschen- und Bürgerrechte

Anlässlich des Internationalen Tages der Menschenrechte veranstaltete die VA gemeinsam mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte in Salzburg eine Podiumsdiskussion mit Volksanwalt Dr. Günther Kräuter, der Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats DDr. Renate Kicker und Kommissionsleiter Prof. Reinhard Klaushofer. In der Diskussion wurde der Frage nachgegangen, wie viel Schutz die Menschenrechte in Österreich brauchen.

2.3.6 Mitarbeiter- und Organisationsentwicklung

Das neue Menschenrechtsmandat veränderte die inhaltliche Arbeit und das Arbeitsumfeld der VA nachhaltig. Im mittlerweile zweiten Jahr als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ging es 2013 darum, die Neuausrichtung der VA weiter zu manifestieren. Da die Wirksamkeit des NPM stark davon abhängt, wie gut die Kooperation mit den Expertenkommissionen und ein Monitoring gemäß internationalen Standards gelingt, setzten die Maßnahmen der Weiterbildung und Organisationsentwicklung vorwiegend an diesem Punkt an. Konkrete Zielsetzungen waren daher die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen und der VA, die Festigung eines gemeinsamen Verständnisses der Prüfstandards sowie die Sicherstellung eines fachlichen Dialogs, auf nationaler wie auch internationaler Ebene.

Fokus auf Zusammenarbeit mit Kommissionen

In Fortsetzung der Trainingseinheiten des Vorjahres fanden im März und November 2013 Workshops mit den Kommissionen statt, die dem Erfahrungsaustausch zum Menschenrechtsmonitoring dienten. Kommissionen und VA reflektierten bisherige Erfahrungen in der Arbeit als NPM. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Besuchsmethodologie. Ziel der Workshops war, die Vorgehensweise bei den Kontrollbesuchen zu vereinheitlichen und unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Erfordernisse der Einrichtungstypen normative Standards zu setzen. Als internationale Expertin stand Dr. Silvia Casale zur Verfügung.

Erfahrungsaustausch mit Kommissionen

Die VA im Überblick

Weiterführung der Organisationsentwicklung

Der im Jahr 2012 begonnene Organisationsentwicklungsprozess wurde im Juli 2013 fortgesetzt. Anlässlich des Wechsels an der Spitze der VA fand am 12. und 13. Juli ein Workshop mit den Mitgliedern der VA und den Führungskräften der drei Geschäftsbereiche statt. Gemeinsam wurden konkrete Arbeitsschritte festgelegt, die zur Weiterentwicklung der VA sinnvoll und notwendig erscheinen. Im Zuge dieses Prozesses wurde auch die Arbeit an der Datenbank zur Protokollerfassung intensiviert und eine „Policy“ entwickelt, die den Prüfungen durch die Kommissionen der VA zugrunde liegen soll. Dieser Entwurf wird seit Ende November mit den Kommissionen diskutiert und verfeinert.

Kernstück des Prozesses waren vier Projektarbeiten, die in der VA Anfang September ausgeschrieben wurden. Die Referentinnen und Referenten der VA waren eingeladen, sich an einem der Projekte zu beteiligen: Das erste Projekt befasste sich mit der Definition von zwei für die Arbeit der VA zentralen Begriffen: Missstand und Menschenrechtsverletzung. Die zweite Teamarbeit sollte sich mit der Frage auseinandersetzen, wie die VA Prävention auffasst. Das dritte Projekt stellte Antworten auf die Frage zusammen, welche Qualitätsstandards die Protokolle der VA erfüllen sollen. Eine vierte Projektgruppe beschäftigte sich mit Vorarbeiten zu einer Datenbank, die es erleichtern soll, die Ergebnisse der Kommissionsbesuche auszuwerten. Alle Projekte wurden Ende Oktober mit detaillierten Projektberichten erfolgreich abgeschlossen. Die Arbeiten wurden Ende November den Kommissionen präsentiert und werden in gemeinsamen Arbeitsgruppen weiter bearbeitet, um zu einheitlichen Vorstellungen und handlungswirksamen Standards zu kommen.

2.3.7 Internationale Aktivitäten

International Ombudsman Institute

Dr. Günther Kräuter neuer Generalsekretär

Das International Ombudsman Institute (I.O.I.) vernetzt weltweit rund 160 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus über 90 Ländern und ist die einzige global agierende Interessenvertretung für unabhängige Kontrollorgane der staatlichen Verwaltung. Das Generalsekretariat des I.O.I. hat seit 2009 seinen Sitz in der VA. Die Funktion des Generalsekretärs übernahm mit 1. Juli 2013 Volksanwalt Dr. Günther Kräuter, der damit Dr. Peter Kostelka nachfolgt.

Zwei Sitzungen des I.O.I.-Vorstandes

Der I.O.I. Vorstand trat 2013 zu zwei Sitzungen zusammen und berichtete über die Aktivitäten und umgesetzten Projekte im Jahr 2013. Acht Ombudsmann-Einrichtungen konnten als neue Mitglieder begrüßt werden. Als Arbeitsschwerpunkt für das kommende Jahr wurde vom Vorstand die Erarbeitung einer langfristigen Strategie für das Institut definiert. Diese soll 2016 anlässlich der Weltkonferenz in Bangkok vorgestellt werden.

Umfangreiches Trainingsangebot

Wie bereits in den Vorjahren konnte das I.O.I. auch 2013 seinen Mitgliedern ein umfangreiches Trainings- und Schulungsangebot anbieten. Es liefert damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Know-hows. So wurde etwa das re-

nommierte Training der schottischen Queen Margaret University zum Thema Prüfverfahren im Verwaltungsverfahren in Bangkok abgehalten. Im September 2013 fand in Zusammenarbeit mit der International Anti-Corruption Academy in Laxenburg eine Anti-Korruptionsschulung statt. Im Rahmen eines „Sharpening your teeth“-Trainings in Sambia wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Kenntnisse für die Durchführung von systemischen Prüfverfahren vermittelt.

Aus den Mitteln der Mitgliedsbeiträge konnten Regionalprojekte mit insgesamt 45.000 Euro gefördert werden. Sieben ambitionierte Projekte bestanden das Selektionsverfahren des I.O.I. Die Projekte verfolgen sehr unterschiedliche Ziele, etwa die Initiierung einer Informationskampagne gegen Menschenhandel, die Erarbeitung von Menschenrechtsstandards als Benchmarks für die Arbeit einer Ombudsmann-Einrichtung oder die Entwicklung eines Handbuchs zur Evaluierung der Auswirkungen von Prüfverfahren.

Internationale Organisationen

Die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen stellt einen wichtigen Schwerpunkt in der Arbeit der VA dar. Zu erwähnen ist die langjährige gute Kooperation mit der Grundrechteagentur der EU (FRA) oder die aktive Beteiligung am OSZE-Dialog über die Aufgaben der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Die VA nimmt auch die Gelegenheit wahr, gegenüber den Vereinten Nationen über die Umsetzung von internationalen Menschenrechtsverträgen in Österreich zu berichten.

Gute Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Sie nahm etwa im September 2013 gegenüber dem zuständigen UN-Ausschuss (CRDP) im Rahmen der Staatenprüfung zur Frage Stellung, inwiefern Österreich seinen Verpflichtungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention nachkommt. Im November 2013 nahm ein Mitarbeiter im Vorfeld der Staatenanhörung an einem öffentlichen Treffen der Mitglieder des UN-Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) teil und erläuterte dem Ausschuss die Wahrnehmungen der VA zu Problemstellungen vulnerabler Personengruppen rund um die Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte.

Teilnahme an Staatenprüfungen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) ist die VA auch im International Coordinating Committee of National Human Rights (ICC of NHRIs) vertreten. Seit Oktober 2013 ist die VA Mitglied des Netzwerks südosteuropäischer NPM-Einrichtungen, das dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Unterstützung bei der Erfüllung der NPM-Aufgaben dient.

Bilaterale Kontakte

In zahlreichen Arbeitsgesprächen nutzte die VA die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene. Im Jänner 2013 empfing die VA die nationale Ombudsmann-Einrichtung Belgiens. Zentrales Thema waren

Grenzüberschreitender Erfahrungsaustausch

die Erfahrungen der VA als Nationaler Präventionsmechanismus. Bei einem Arbeitstreffen mit Sir Nigel Rodley, dem Vorstand des Menschenrechtskomitees, informierten die Mitglieder der VA über die Tätigkeit der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution. Zu Gast waren 2013 unter anderem auch eine Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und die Leiterin der Abteilung Grund- und Kinderrechte in der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission.

Internationale Tagungen

Starke Präsenz bei internationalen Tagungen

Volksanwältin Dr. Brinek nahm am 9. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten in Dublin teil. Die VA war auch beim 9. Menschenrechtsforum Luzern vertreten, das sich dem Schwerpunktthema „Menschenrechte und Menschen mit Behinderung“ widmete. Teilgenommen hat die VA weiters bei einer vom Europarat organisierten Konferenz in Straßburg, bei der die Entwicklung von Menschenrechtsstandards für die Anhaltung von Migrantinnen und Migranten im Fokus stand.

2.4 Bilanz der Mitglieder der Volksanwaltschaft

2.4.1 Volksanwalt Dr. Günther Kräuter

Hohe Erwartungen gegenüber VA

Mit 1. Juli 2013 hat das neue Kollegium die Arbeit aufgenommen und ich freue mich, als derzeitiger Vorsitzender der VA gemeinsam mit Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek und Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer die Verantwortung für die Weiterentwicklung der VA tragen zu dürfen. Einerseits fordert die Erfüllung unserer Kernaufgabe als unabhängige Beschwerdeinstitution vollsten Einsatz. Andererseits ist aufgrund der Umsetzung des OPCAT-Durchführungsgesetzes eine Dynamik entstanden, die große Aufmerksamkeit und hohe Erwartungshaltungen weckt. Die Entwicklung zum „Menschenrechtshaus der Republik“ ist als langfristiges Ziel formuliert worden, dem wir in den nächsten Jahren Schritt für Schritt näherkommen wollen. Schließlich bin ich als I.O.I. Generalsekretär mit der Leitung der österreichischen Stabstelle sowie mit strategischen Aufgaben des weltweiten Netzwerks von Ombuds-Einrichtungen betraut.

Ein Dreivierteljahr der „Innenperspektive“ ermöglicht mir die Beurteilung, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hervorragende soziale und fachliche Kompetenzen aufweisen. Die Belegschaft konzentriert sich mit viel Engagement einerseits darauf, die bisherigen Aufgaben gewohnt professionell zu erfüllen. Sie zeigt andererseits auch viel Innovations- und Pioniergeist, um auch die neuen Tätigkeitsfelder, die nur in Gruppen- und Teamarbeit zu bewältigen sind, zu meistern. Dafür bedanke ich mich bei allen sehr herzlich.

Ein Blick auf die Kennzahlen 2013 zeigt, dass bei der VA so viele Beschwerden wie noch nie in ihrer 37-jährigen Geschichte eingegangen sind. Diese Zahlen

sind aber insofern nur eingeschränkt aussagekräftig, als sich nicht alle Menschen an die VA wenden, die mit der Verwaltung Probleme haben. Insbesondere lassen die Kennzahlen keine Rückschlüsse auf Problemlagen in einzelnen Bereichen zu. Wenn beispielsweise in einigen Bundesländern nur ein Bruchteil der potenziell Anspruchsberechtigten die zustehende Mindestsicherung beantragt, sind weder die Anzahl der von der VA bearbeiteten Beschwerden noch die festgestellten Missstände für sich betrachtet verlässliche Indikatoren für dahinter stehende und weniger leicht fassbare Probleme, die ebenfalls von der Vollziehung zu lösen sind. Was folgt daraus für die VA? Positiv schlägt zu Buche, dass sich zwar mehr Personen an die VA wenden. Das enthebt die VA aber nicht der Verpflichtung, noch mehr zielgruppenorientierte Information zu betreiben und deutlich zu machen, dass sie sich auch für Sorgen und existenzielle Nöte von Menschen zuständig fühlt, die sich nicht von sich aus an die VA wenden.

Beschwerdestatistiken spiegeln nicht alle Probleme wider

Mit den multidisziplinär zusammengesetzten Kommissionen stehen uns Expertinnen und Experten zur Seite, die Schwachstellen identifizieren, menschenrechtliche Prüfstandards definieren und Missstände erkennen. Hier galt es 2013 die Priorität darauf zu legen, die Bedingungen für ein auf Kooperation aufgebautes Wissensmanagement zu etablieren. Konkret geht es darum, individuelle Beobachtungen und Recherchen der vor Ort tätigen Expertinnen und Experten vom Einzelfall zur Strukturanalyse zu komprimieren. Die Befassung des Menschenrechtsbeirats als Beratungsorgan der VA in diesem Prozess erlaubt es, ganz konkrete Problemstellungen aus unterschiedlichen Perspektiven eingehend beleuchten und nationale Standards definieren zu können.

Hohe Expertise: Kommissionen und Menschenrechtsbeirat

Die einzelnen, im internationalen wie nationalen Recht kodifizierten Menschenrechte müssen aber nicht nur gegenüber Einrichtungen, sondern auch gegenüber der Politik stets in Erinnerung gerufen werden, damit sie im Spannungsverhältnis mit anderen Ansprüchen Berücksichtigung finden. Daher ist der VA ein Teilnahme- und Rederecht in allen Landtagen ein großes Anliegen. Derzeit ist dies für die VA nur in Wien, Salzburg und der Steiermark gewährleistet.

Teilnahme- und Rederecht in allen Landtagen

Gerade in meinem Geschäftsbereich geht es vielfach um soziale Rechte oder Missstände. Ich habe in den letzten Wochen massenhaft Beschwerden über AMS-Kurse, die offensichtlich den gesetzten Zielen und Qualitätsansprüchen nicht gerecht werden, erhalten. Dies nicht nur von älteren Personen, die Pensionsbescheide bereits in Händen halten, sondern auch von höchst qualifizierten Arbeitssuchenden, die in sinnlos erscheinende Bewerbungstrainings gedrängt werden oder sich trotz Expertenwissen mit einer Anfängerschulung konfrontiert sehen.

Soziale Rechte

Dass die Stmk als einziges Bundesland einen Pflegeregress – entgegen einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG – einhebt, sorgt für berechtigtes Unverständnis. Dies kann man nur als glatten Bruch eines politischen Konsenses

Die VA im Überblick

zwischen Bund und Ländern zulasten von Familien qualifizieren. Die VA fordert einmal mehr, diese Ungleichbehandlung einzustellen.

Nicht nachvollziehbar ist auch, warum es in der Grundversorgung für Asylwerberinnen und Asylwerber trotz klarer nationaler und internationaler Verpflichtungen teils massive Defizite gibt. Die Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA zur „Saualm“ oder zu Einrichtungen im Burgenland sind ein drastischer Beleg dafür.

Besonders wichtig ist mir auch, an alle politisch Verantwortlichen zu appellieren, die Ergebnisse der Staatenprüfung vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung ernst zu nehmen. Bestehende Gesetzesbestimmungen mit diskriminierenden Auswirkungen sind durch allgemeine, dem Prinzip der Inklusion verbundene Regelungen zu ersetzen. Die Achtung von Menschenrechten mit universellem Geltungsanspruch darf nicht an der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern scheitern, was bedauerlicherweise – noch – betont werden muss.

2.4.2 Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek

Das vergangene Jahr brachte eine Reihe von Veränderungen mit sich. Die präventive Tätigkeit der VA entfaltete ihre volle Wirkung. Es zeigte sich, dass die VA organisatorisch und inhaltlich im Wesentlichen gut zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 neuen Aufgaben vorbereitet war und ist.

Dafür möchte ich mich auch an dieser Stelle bei Mag.^a Terezija Stoisits und Dr. Peter Kostelka, die beide Ende Juni 2013 aus dem Amt geschieden sind, für die hervorragende kollegiale und harmonische Zusammenarbeit bedanken. Darauf aufbauend konnte das mit 1. Juli 2013 neu zusammengesetzte Kollegium der VA die Arbeit nahtlos fortsetzen.

Es ist aus meiner Sicht darüber hinaus besonders hervorzuheben, dass die Verwaltungen des Bundes und der Länder, aber auch die Träger der privaten Einrichtungen, die nunmehr unserer Kontrolle unterliegen, sich sehr kooperativ zeigen und sich äußerst professionell bemühen, von uns festgestellte Mängel zu beheben und Verbesserungsinitiativen zu starten.

Neu für die VA ist auch, dass wir nunmehr einen gesetzlichen Bildungsauftrag haben. Es betrifft dies insbesondere den Bereich der Menschenrechte. Nicht zuletzt aufgrund meiner beruflichen Vita habe ich den Schwerpunkt dabei auf die Jugend gelegt.

Neue Publikation
informiert über Rechte
junger Menschen

Am Vortag des Internationalen Kinderrechtstages präsentierten wir in der VA unsere jüngste Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“. Damit setzen wir einen neuen Schwerpunkt auf die menschenrechtliche und gesellschaftspolitische Bewusstseinsbildung von jungen Menschen. Aus meiner Sicht bleiben Menschenrechte leider nur ein politisches Bekenntnis, solange sie nicht einen

„Sitz im Leben“ der Menschen selbst haben und daraus keine verbindlichen Konsequenzen abgeleitet werden. So müssen auch Kinderrechte (als besondere Menschenrechte) im täglichen Leben erfahrbar und erlebbar sein und werden erst dann nachhaltig wirksam, wenn Kinder und Jugendliche ihre Rechte auch kennen und die Konsequenzen daraus ableiten können. Als Autorin und Volksanwältin hoffe ich gleichermaßen, mit diesem Buch einen aktiven Beitrag zur Menschenrechtsbildung leisten zu können.

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus ganz Österreich laden wir herzlich ein, im Rahmen des Unterrichts (sowie vor allem des Lehramtsstudiums) die VA zu besuchen und die Menschenrechtsarbeit in Theorie und Praxis kennen zu lernen. Für die vertiefende Thematisierung der Kinder- und Menschenrechte im Unterricht stellen wir gerne jeder Schulgruppe unsere Publikationen zur Verfügung. Im Berichtsjahr haben bereits einige Klassen dieses Angebot wahrgenommen und ich hoffe für die kommenden Jahre auf weiteres Interesse. Ergänzend dazu habe ich verstärkt die Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften „Lehrende für Politische Bildung“ gesucht. Derzeit arbeiten wir an einem Konzept für ein Unterrichtsmodul „Politische Bildung“. Verstärkt sollen nicht nur wesentliche Elemente des Rechtsstaates veranschaulicht und diskutiert werden können, sondern auch die Tätigkeit der VA vorgestellt werden. Ich bedanke mich für die bisherige Zusammenarbeit mit dem Zentrum Polis des Boltzmann-Instituts für Menschenrechte sowie Vertreterinnen und Vertretern von NGOs, vor allem aus dem Bereich der Kinderrechte.

Enge Kooperation mit
Bildungseinrichtungen

Gleichermaßen wichtig war mir – bei allem Bemühen um eine bestmögliche Implementierung der neuen Tätigkeitsbereiche der VA – auch den Menschen, die sich rat- und hilfesuchend an die VA wenden, in vollem Umfang zur Verfügung zu stehen und dabei nicht nur auf Fragen der Probleme mit der öffentlichen Verwaltung konzentriert zu sein.

Die deutlich gestiegene Zahl der Beschwerden im Jahr 2013 zeigt, dass viele Bürgerinnen und Bürger mit der immer komplexer empfundenen (Behörden-) Umwelt nicht zurechtkommen. Einerseits steigt die Menge der angebotenen Information täglich. Andererseits empfinden das immer mehr Menschen häufiger als „Dschungel“ denn als Hilfe. Oft trübt die Erfahrung von Ohnmacht und Ungleichbehandlung das Verhältnis zur Justiz insgesamt. So steht auch vielfach nicht die Klage über eine schlecht funktionierende Verwaltung im Vordergrund, sondern die persönliche Notlage. Besonders deutlich zeigt sich mir das bei Beschwerden über die Sachwalterschaft. Dabei wird als äußerst erniedrigend empfunden, dass Betroffene und vielfach auch deren Angehörige nicht in die Entscheidungsfindung bei Fragen des täglichen Lebens, aber auch größerer finanzieller Dispositionen eingebunden werden. Als Volksanwältin unterstütze ich die Bemühungen um Verbesserungen für die immer stärkere Personengruppe. Ich werde keine Chance ungenutzt lassen, um Öffentlichkeit, Politik und Gesellschaft auf dieses Problem aufmerksam zu machen.

Beschwerden sind oft
Ausdruck persönlicher
Notlagen

Die VA im Überblick

Bau- und Raumordnung: Ungleichbehandlung bewirkt Vertrauensverlust

Notlagen treffe ich auch im Bereich der Vollziehung des Bau- und Raumordnungsrechts an. Dieses ist, neben der Gemeindeverwaltung aufgrund unserer Geschäftsverteilung, ein wesentlicher Schwerpunkt meiner Tätigkeit. Mag sein, dass in ganz Österreich ursprünglich anders gebaut wurde, als bewilligt. Mag sein, dass Käufer von Häusern erst durch das Einschreiten der Baubehörde manchmal Jahrzehnte später von diesem Umstand erfahren und mit den rechtlichen und ökonomischen Konsequenzen nachhaltig konfrontiert werden. Der baubehördliche Zwang, nunmehr den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, versetzt viele jedoch mangels finanzieller Mittel in eine echte Notlage. Verstärkt wird das noch durch das Gefühl, ungleich behandelt worden zu sein, wenn Nachbarn scheinbar behördlich unbehelligt bleiben. Schlimm ist es wirklich dann, wenn wir feststellen müssen, dass dem tatsächlich so ist. Ich kann nur immer wieder betonen, dass der Grundsatz „Wo kein Kläger, da kein Richter“ zu einem ungeheuren Vertrauensverlust in die Verwaltung führt und keinesfalls als freundliche Geste der Behörde zu qualifizieren ist.

Vor allem die föderalistische Praxis verlangt neben der jeweiligen Normierung ein hohes Maß an Information und Service, damit Bürgerinnen und Bürger das Vertrauen in den Rechtsstaat nicht verlieren.

Wo die VA als Helferin und Aufklärungsinstanz auftreten kann, will sie das ganz und ambitioniert tun.

2.4.3 Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer

Nachprüfende Kontrolle ist Eckpfeiler der Tätigkeit

Mit großer Freude habe ich meine Tätigkeit als Volksanwalt am 1. Juli 2013 aufgenommen. Nachdem ich mehrere Jahre zuvor Abgeordneter zum Nationalrat war, war mir die VA und ihre Verantwortung für die Anliegen der Bevölkerung bestens bekannt. Auch wenn die Übernahme der neuen Aufgaben im Rahmen des OPCAT medial große Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, so ist es mir wichtig hervorzuheben, dass die nachprüfende Kontrolle der öffentlichen Verwaltung nach wie vor einen Grundpfeiler der volksanwaltschaftlichen Tätigkeit darstellt. Die Betreuung der Anliegen, die Menschen an die VA herantragen, ist ein bedeutender Auftrag der Bundesverfassung, den die VA nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen hat.

Die Prüfung von Beschwerden deckt nicht selten Versäumnisse oder Fehlentwicklungen in der Gesetzgebung auf. Die Arbeit der VA geht daher oft weit über den Anlassfall hinaus. Immer werde ich bestrebt sein, den kritischen Blick auf die Gesetzgebung zu richten und Verbesserungen gegenüber dem Nationalrat und Bundesrat aufzuzeigen. Nicht immer können im Rahmen der Gesetzgebung alle Auswirkungen berücksichtigt werden. Manche Fehleinschätzungen und Fehlentwicklungen zeigen sich erst in der Praxis. Die VA kann aber gerade auf diese Fälle den Blick richten und dem Gesetzgeber wichtige Hinweise geben.

Sehr erfreulich ist, wenn legistische Anregungen der VA aufgegriffen werden, so etwa die seit dem Jahr 1984 angeregte Lösung für so genannte Putativösterreicherinnen und Putativösterreicher. Dabei handelt es sich um Personen, die ihr Leben lang – ebenso wie die Behörden – der Meinung waren, österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu sein. Seit 1. August 2013 sieht das StbG einen Sondererwerbstatbestand vor. Die Betroffenen müssen sich daher nicht mehr einem mühsamen und teuren Verleihungsverfahren unterziehen.

Legistische
Verbesserungen als
übergeordnetes Ziel

Wenig erfreulich ist, wenn legistische Anregungen der VA unbeachtet bleiben, obwohl deren Umsetzung dringend geboten wäre. Ich denke dabei etwa an die Kriegsrelikte aus dem 2. Weltkrieg, die unter der Erde liegen und ab und zu ans Tageslicht kommen. Medial erregen solche Funde in der Regel großes Aufsehen, da sie viele Menschen in Gefahr bringen können. Auch wenn seit einiger Zeit nicht mehr der Entminungsdienst des BMI, sondern das BMLVS für das Entschärfen der Bombenblindgänger zuständig ist, hat sich am Grundproblem nichts geändert: Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, auf deren Liegenschaft ein solches Kriegsrelikt vermutet wird, müssen selbst für das Auffinden und Freilegen die Kosten und das Risiko tragen. Eine Aufgabe, die wohl die Republik Österreich zu übernehmen hätte.

Es gibt auch viele Menschen, die im Dienste der Sicherheit für die Allgemeinheit arbeiten, so etwa Soldatinnen und Soldaten. Ich konnte feststellen, dass deren dienstrechtliche Absicherung nicht zufriedenstellend ist. Betroffenen, die im Ausbildungsdienst – beispielsweise bei Übungen – verletzt werden, wird statt Hilfe in Form einer anderen Verwendung der freiwillige Austritt nahegelegt. Dabei handelt es sich aber nicht um einen Missstand in der Verwaltung, sondern vielmehr um unzureichende gesetzliche Bestimmungen. Im Polizeidienst sind für solche Fälle sehr wohl Vorkehrungen getroffen. Ähnliches gilt für ehemalige Zeitsoldaten, die vor dem 1. Jänner 2005 Präsenzdienste geleistet haben. Sie müssen trotz mitunter anstrengender Tätigkeit pensionsrechtliche Nachteile in Kauf nehmen, da ihnen nur 30 Monate für die Pension angerechnet werden.

Bessere Absicherung
für Soldatinnen und
Soldaten

Die wichtige Arbeit der Behörden soll aber von den Menschen auch respektiert und anerkannt werden. Als ich Medienberichten entnahm, dass sich ein Mann für sein Führerscheinfoto mit einem Nudelsieb auf dem Kopf fotografieren ließ und die Behörde dieses Foto auch noch akzeptierte, wollte ich dieser Sache genauer auf den Grund gehen. Es stellte sich heraus, dass dieser „Jux“ nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Menschen, die in Behörden arbeiten, leisten einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren des allgemeinen Zusammenlebens. Scherze auf Kosten dieser Menschen halte ich für unangebracht. So wie ich als Volksanwalt eine korrekte Behandlung von Menschen durch Behörden erwarte, erwarte ich auch ein korrektes Verhalten der Menschen gegenüber den Behörden. Respekt im Umgang miteinander ist unumgänglich.

Ein Ereignis im Juni 2013 wird die VA noch länger beschäftigen: das Hochwasser, das besonders Menschen im Eferdinger Becken schwer beeinträchtigt.

Hochwasserentschädi-
gungen neu regeln

Die VA im Überblick

te. Zurückblickend auf die letzten fast 20 Jahre wird klar, dass dramatische Hochwasserereignisse in regelmäßigen Abständen wiederkehren. Neben den Entschädigungen, die der Bund bzw. die Länder an die Betroffenen leisten, beginnt danach eine recht aufwändige Planung für Schutzmaßnahmen. Dies kostet Geld und dauert Zeit. Mein Ziel ist es, von dem derzeitigen „Almosensystem“ abzugehen und durch eine andere versicherungsrechtliche Ausgestaltung die Zahlungen für derartige Katastrophen neu zu regeln. Auf Leistungen aus Katastrophenfonds sind Betroffene dann nicht mehr – so wie heute – angewiesen. Ich beabsichtige, dazu künftig konkrete Vorschläge an den Gesetzgeber heranzutragen.

3 Präventive Tätigkeit

3.1 Einleitung

Seit 1. Juli 2012 überprüft die VA gemeinsam mit den von ihr eingesetzten Kommissionen gemäß dem OPCAT-Durchführungsgesetz 2012 alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen Personen angehalten werden oder werden können (Nationaler Präventionsmechanismus). Ergänzt wird diese Aufgabe um die Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen sowie die Beobachtung und begleitende Überprüfung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgehalt staatlich ermächtigten Organe.

Die präventiven Aufgaben der VA

Das zweite Halbjahr 2012 war geprägt von der Implementierung und organisatorischen Umsetzung der neuen Aufgaben der VA. Mit dem vorliegenden Bericht sollen die ersten Ergebnisse der präventiven Tätigkeit der VA und ihrer Kommissionen gesamthaft und komprimiert dargestellt werden. Soweit sich die Tätigkeit auf Bereiche erstreckt, die in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder fällt, sind sie daher ebenfalls berücksichtigt. Ausgenommen davon ist nur das Bundesland Vbg, das für den Bereich der Landeszuständigkeit die Landesvolksanwaltschaft mit den präventiven Aufgaben betraut hat.

Die präventive Aufgabe der VA und ihrer Kommissionen soll dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte dienen. Unter „Prävention“ werden dabei Maßnahmen und Strategien zur Risikominderung verstanden. Die Verbesserung von allgemeinen Qualitätsstandards ist deshalb keine zentrale Aufgabe der Kontrolltätigkeit. Die Konzentration auf die präventive Kontrolle zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen führt zu den Kernaktivitäten der zielgerichteten unangekündigten Besuche in ausgewählten Einrichtungen und der vertrauensbildenden Kommunikation mit Menschen vor Ort in allen Rollen.

Maßstab der Prüfung

Der Maßstab für die Erfüllung der Aufgaben der VA und ihrer Kommissionen sind alle völkerrechtlich und innerstaatlich zum Schutz der Menschenrechte bestehenden Normen und entwickelten Grundsätze.

Als Nationaler Präventionsmechanismus haben die VA und die Kommissionen aufgrund der Erfahrungen des vergangenen Jahres gemeinsam ein „Prüfschema“ entwickelt. Danach orientieren sich die Besuche der Kommissionen an konkreten Schwerpunkten und Themen der Kontrolle. Hinsichtlich der zu setzenden Schwerpunkte wird die VA auch vom Menschenrechtsbeirat beraten, wobei sichergestellt sein muss, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Kontrolltätigkeit „flächendeckend und routinemäßig“ durchgeführt wird. Die festgelegten Schwerpunkte und insbesondere die Größe der zu besuchenden Einrichtungen bestimmen die Zusammensetzung und Größe der Be-

Prüfschema für Kontrollen entwickelt

Präventive Tätigkeit

suchsdelegationen sowie die Anzahl und vorgesehene Dauer der Besuche und Beobachtungen. Die Wahrung einer notwendigen Flexibilität wie z.B. durch allgemeine Erstbesuche oder bei unerwarteten Eindrücken vor Ort erachten die VA und ihre Kommissionen für sinnvoll und zweckmäßig. Der freie Blick auf andere Problemfelder muss ebenso möglich sein wie ein rasches und flexibles Reagieren auf akute Situationen.

Einheitliche Prüfungsvorgänge und Beurteilungsmaßstäbe

Dem Vorgang der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbearbeitung von Kommissionsbesuchen liegt eine gemeinsam abgestimmte Methodik zugrunde. Kommissionsübergreifenden Besuchsteams wird damit ebenso gedient wie einer bundesweit vergleichbaren Weiterentwicklung der Prüfprozesse. Den Hindernissen und Problemstellungen durch föderalistische Strukturen bei ähnlichen Einrichtungstypen soll durch bundesweit einheitliche Prüfungsvorgänge und Beurteilungsmaßstäbe entgegengewirkt werden, unbeschadet erforderlicher regionaler Schwerpunktsetzungen.

Der Wirkungsgrad zur Verbesserung oder Beseitigung erkannter und festgestellter Strukturprobleme hängt entscheidend von Faktoren wie Konkretheit, Nachvollziehbarkeit und Quellensicherheit ab. Leitprinzip ist eine möglichst einfache und unbürokratische, aber dennoch aussagekräftige und faktenorientierte Dokumentation der Prüfergebnisse unter Beachtung der international dafür entwickelten Grundsätze, die eine menschenrechtliche Beurteilung ermöglichen. Ergänzend können dabei auch festgehaltene bloße Eindrücke und vorläufige Wertungen in weiterer Folge von bestimmter Relevanz sein, insbesondere für die Themenfestlegung von „Follow up“-Besuchen oder die Festlegung von Schwerpunkten.

Die VA hofft, dass die Arbeiten zur Entwicklung und zum Aufbau einer Protokolldatenbank im ersten Halbjahr 2014 abgeschlossen werden können. Sie soll insbesondere die gleichförmige Vorgangsweise der Kommissionen und die Beurteilung der VA erleichtern.

3.2 Zuständigkeit der Volksanwaltschaft

3.2.1 Überprüfung von Einrichtungen im Sinne des OPCAT

OPCAT Entsprechend der völkerrechtlichen Verpflichtung gemäß dem UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) haben die VA und die von ihr eingerichteten sechs regionalen Kommissionen unangemeldet oder angemeldet alle Einrichtungen zu kontrollieren, in denen Personen angehalten werden oder werden können. Von Herbst 2012 bis Ende Dezember 2013 haben die Kommissionen 491 Einrichtungen, die unter das Mandat der VA fallen, besucht. Auch wenn die Zahl erforderliche Mehrfachbesuche von Einrichtungen enthält, wurden rund 12 % der von der VA angenommenen über 4.000 öffentlichen und privaten Einrichtungen von den Kommissionen kontrolliert.

3.2.2 Kontrolle von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen

Nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention ist die VA auch verpflichtet, Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen.

Behindertenrechtskonvention

Besucht wurden von den Kommissionen bundesweit 67 Behinderten- und psychosoziale Langzeiteinrichtungen und Behindertentageszentren. Dabei handelt es sich um spezielle Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Schutz und die Wahrnehmung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auch in allen anderen Einrichtungstypen zu beachten ist und von der VA bzw. ihren Kommissionen wahrgenommen wird.

3.2.3 Begleitende Überprüfung von Zwangsakten

Entsprechend einem Erlass des BMI werden die Kommissionen über Schwerpunktaktionen, Razzien und Veranstaltungen sowie Abschiebungen informiert.

Befehls- und Zwangsakte

28 Abschiebungen wurden von den Kommissionen, insbesondere von den für Wien zuständigen Kommissionen, begleitend beobachtet.

Der Polizeieinsatz bei Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen die Kommissionen ein mögliches Konfliktpotential vermuteten, wurde in 37 Fällen überprüft.

3.3 Personelle und finanzielle Ausstattung

3.3.1 Die budgetäre Vorsorge

Im Zuge der Übertragung der neuen Aufgaben an die VA wurden für die Jahre 2012 und 2013 ausreichend budgetäre Mittel vorgesehen. 2013 stand für die Entschädigungen der Kommissionsleitungen, Kommissionsmitglieder und Mitglieder des Menschenrechtsbeirats 1,450.000 Euro zur Verfügung. Darin enthalten sind auch die mit der Kommissionstätigkeit verbundenen Reisekosten sowie die Abgeltung für die Vor- und Nachbereitung der Besuche.

Budget

Die VA wird sich dafür einsetzen, dass trotz allgemeiner budgetärer Sparmaßnahmen weiterhin die intensive Kontrolltätigkeit beibehalten werden kann. Es ist das Ziel der VA, die Anzahl der Besuche und begleitenden Überprüfungen der Kommissionen auch in den Folgejahren nicht einschränken zu müssen. Es entspricht dem internationalen Auftrag und den Prinzipien einer präventiven Tätigkeit, dass die Besuche laufend, auch wiederholend, durchgeführt werden müssen.

3.3.2 Kommissionen der Volksanwaltschaft

Sechs regionale
Kommissionen der VA

Die VA hat zur Besorgung ihrer Aufgaben entsprechend dem OPCAT-Durchführungsgesetz die von ihr eingesetzten und multidisziplinär zusammengesetzten Kommissionen zu betrauen.

Im Bedarfsfall können die regionalen Kommissionen Expertinnen und Experten aus anderen Fachgebieten beiziehen, soweit ein Kommissionsmitglied einer anderen Kommission dafür nicht zur Verfügung steht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Erhöhung der Anzahl der Kommissionen oder der Zahl ihrer Mitglieder nicht erforderlich ist.

Kommissionen

Kommission 1	Kommission 2
Tirol/Vbg	Sbg/OÖ
Leitung: Dr. Karin TREICHL	Leitung: Priv.-Doz. az. Prof. Dr. Reinhard KLAUSHOFER
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Mag. Dr. Susanne BAUMGARTNER Dr. Sepp BRUGGER Mag. Elif GÜNDÜZ Dr. Max KAPFERER Lorenz KERER, MSc MMag. Monika RITTER Mag. Hubert STOCKNER	DSA Markus FELLINGER Mag. Dr. Wolfgang FROMHERZ Dipl.jur. Katalin GOMBAR Mag. PhDr. Esther KIRCHBERGER Dr. Robert KRAMMER Dr. Renate STELZIG-SCHÖLER Mag. Hanna ZIESEL
Kommission 3	Kommission 4
Stmk/Ktn	Wien (Bezirke 3 bis 19, 23)
Leitung: Mag. Angelika VAUTI-SCHEUCHER	Leitung: Univ.-Prof. Dr. Ernst BERGER
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Klaus ELSENSOHN Dr. Odo FEENSTRA Mag. Daniela GRABOVAC Dr. Ilse HARTWIG Mag. Sarah KUMAR MMag. Silke-Andrea MALLMANN SenPräs. d. OLG i.R. Dr. Erwin SCHWENTNER	ao Univ.-Prof. Dr. Andrea BERZLANOVICH Mag. Sandra GERÖ Mag. Helfried HAAS Christine PEMMER, MBA DSA Petra PRANGL Mag. Nora RAMIREZ-CASTILLO Mag. Walter SUNTINGER

Kommission 5	Kommission 6
Wien / NÖ (Bezirke 1, 2, 20 bis 22)/NÖ (pol. Bezirke Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Tulln, Waidhofen a.d. Thaya, Zwettl)	Bgld / NÖ (pol. Bezirke Amstetten, Baden, Bruck a.d. Leitha, Lilienfeld, Melk, Mödling, Neunkirchen, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen a.d. Ybbs, Wiener Neustadt, Wien Umgebung)
Leitung: Univ.-Prof. Dr. Manfred NOWAK, LL.M.	Leitung: RA Mag. Franjo SCHRUIFF, LL.M.
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Dr. Susan AL JAWAHIRI (ab Februar 2014:) Univ.-Prof. Dr. Gregor WOLLENEK Mag. Lisa ALLURI, BA Prim. Dr. Harald P. DAVID Mag. Marijana GRANDITS Mag. Sabine RUPPERT Dr. Maria SCHERNTHANER Hans Jörg SCHLECHTER	Mag. Karin BUSCH-FRANKL Dr. Süleyman CEVIZ Mag. Corina HEINREICHBERGER Prim. Univ.-Doz. Dr. Siroos MIRZAEI, MBA Cornelia NEUHAUSER Dr. Elisabeth REICHEL DSA Mag. Karin ROWHANI-WIMMER

3.3.3 Menschenrechtsbeirat

Der Menschenrechtsbeirat ist als beratendes Organ eingerichtet. Er ist aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammengesetzt. Die VA möchte sich an dieser Stelle für das Engagement und die wertvolle Unterstützung durch die Mitglieder des Menschenrechtsbeirats bei der Klärung von Fragen der Kontrollzuständigkeit und der anzuwendenden Beurteilungsstandards ausdrücklich bedanken.

Menschenrechtsbeirat
zur Beratung der VA

Menschenrechtsbeirat

Vorsitzende: Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker

Stellvertretende Vorsitzende: Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer
(ab Jänner 2014: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer)

Name	Funktion	Institution
SC Mag. Dr. Mathias VOGL	Mitglied	BMI
GDföS MMag. Konrad KOGLER (seit Nov. 2013: GL Matthias KLAUS)	Ersatzmitglied	BMI
MR Dr. Anna SPORRER (seit Jän. 2014: Dr. Ronald FABER)	Mitglied	BKA
MR Dr. Brigitte OHMS	Ersatzmitglied	BKA

Präventive Tätigkeit

SC Dr. Gerhard AIGNER	Mitglied	BMG
Mag. Irene HAGER-RUHS	Ersatz- mitglied	BMG
SC Mag. Christian PILNACEK	Mitglied	BMJ
Lt.StA Mag. Gerhard NOGRATNIG LL.M.Eur.	Ersatz- mitglied	BMJ
Stv. AL Mag. Billur GÖKAL	Mitglied	BMLVS
GL Dr. Karl SATZINGER	Ersatz- mitglied	BMLVS
Botschafter Dr. Helmut TICHY	Mitglied	BMeiA
Gesandte Mag. Ulrike NGUYEN	Ersatz- mitglied	BMeiA
Stv. SL GL Dr. Hansjörg HOFER	Mitglied	BMASK
Stv. AL Mag. Alexander BRAUN	Ersatz- mitglied	BMASK
Dr. Waltraud BAUER, Amt der Steiermärkischen Landesre- gierung	Mitglied	Ländervertretung
Dipl.-Ing. Shams ASADI, Magistrat der Stadt Wien	Ersatz- mitglied	Ländervertretung
Mag. Heinz PATZELT	Mitglied	Amnesty International Österreich iZm SOS Kinderdorf
Mag. Barbara WEBER	Ersatz- mitglied	Amnesty International Österreich iZm SOS Kinderdorf
GS MMag. Bernd WACHTER	Mitglied	Caritas Österreich iZm VertretungsNetz
Dipl.ET Mag. Susanne JAQUEMAR	Ersatz- mitglied	Caritas Österreich iZm VertretungsNetz
Mag. Martin SCHENK	Mitglied	Diakonie Österreich iZm Volkshilfe
GS Mag.(FH) Erich FENNINGER	Ersatz- mitglied	Diakonie Österreich iZm Volkshilfe
Michael FELTEN, MAS	Mitglied	Pro Mente Austria iZm HPE
Mag. Angelika KLUG	Ersatz- mitglied	Pro Mente Austria iZm HPE
Mag. Tamara GRUNDSTEIN	Mitglied	Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich
Martin LADSTÄTTER	Ersatz- mitglied	Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich

Philipp SONDEREGGER	Mitglied	SOS Mitmensch iZm Integrationshaus und Asyl in Not
Mag. Nadja LORENZ	Ersatzmitglied	SOS Mitmensch iZm Integrationshaus und Asyl in Not
Dr. Barbara JAUK	Mitglied	Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz (Graz) iZm Gewaltschutzzentrum Salzburg
Dr. Renate HOJAS	Ersatzmitglied	Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz (Graz) iZm Gewaltschutzzentrum Salzburg
MMag. Katrin WLADASCH	Mitglied	ZARA iZm Neustart
SC i.R. Dr. Roland MIKLAU	Ersatzmitglied	ZARA iZm Neustart

3.4 Prüfungen im Berichtsjahr

3.4.1 Prüfungen in Zahlen

Die sechs Kommissionen haben im Berichtsjahr 2013 insgesamt 530 Kontrollbesuche durchgeführt bzw. das Verhalten von staatlichen Organen bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet. Im Regelfall führten die Kommissionen ihre Besuche und Beobachtungen unangemeldet durch. 530 Kontrollen

Kontrolltätigkeit der Kommissionen 2013

	2013
Einrichtungen	465
Abschiebungen	28
Polizeieinsätze *	37
gesamt	530

* dazu zählen: Demonstrationen, Veranstaltungen, Versammlungen

Bewusst wurde der Besuch von Einrichtungen als Schwerpunkt im Jahr 2013 gewählt. Dabei wurde der Fokus vor allem auf jene Einrichtungen gelegt, die bislang nicht dem präventiven Monitoring des ehemaligen Menschenrechtsbeirats beim BMI unterzogen waren.

Präventive Tätigkeit

	Polizei	APH	JWF	BPE	PAK/ KRA	JA	KAS	Ab- schie- bung	Polizei- einsatz
Wien	26	22	28	23	14	17	1	17	16
Bgld	3	9	6	2	1	1	0	0	1
NÖ	17	20	23	12	12	13	2	2	0
OÖ	23	7	6	3	6	7	0	2	1
Sbg	7	4	4	3	1	1	0	3	5
Ktn	3	9	1	4	6	3	1	0	0
Stmk	4	15	8	6	9	8	0	0	1
Vbg	2	9	0	0	3	1	0	0	0
Tirol	4	11	8	14	11	1	0	4	13
gesamt	89	106	84	67	63	52	4	28	37
davon unange- kündigt	87	105	82	66	60	48	3	21	19

Legende:

APH	=Alten- und Pflegeheim
JWF	=Jugendwohlfahrt
BPE	=Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
PAK+KRA	=Psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern und Krankenanstalten
JA	=Justizanstalten
KAS	=Kasernen

Das Gesetz sieht vor, dass die VA und ihre Kommissionen „flächendeckend und routinemäßig“ ihre präventive Tätigkeit auszuüben haben.

Kontrolltätigkeit der Kommissionen 2013

Bundesland	2013
Wien	164
NÖ	101
Tirol	66
OÖ	55
Stmk	51
Sbg	28
Ktn	27
Bgld	23
Vbg	15
gesamt	530

Nicht jeder Kontrollbesuch bzw. jede Beobachtung der Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive führte zu Beanstandungen durch die Kommissionen im Rahmen ihrer Abschlussgespräche mit den Verantwortlichen der Einrichtungen oder des Polizeieinsatzes. Überwiegend macht die Auswertung der Protokolle der Kommissionen ein Herantreten der VA an die Aufsichtsbehörden erforderlich, um allfällige Strukturmängel zu identifizieren und Abhilfemaßnahmen gemeinsam mit den Behörden zu erarbeiten. Insgesamt gab es 234 Erledigungen durch die VA. In 171 Fällen waren keine Veranlassungen durch die VA erforderlich. In den 296 offenen Fällen ist eine Beurteilung durch die VA noch nicht erfolgt bzw. sind die Protokolle noch nicht ausgewertet.

Erledigungsstatistik 2013

	Erledigungen	offen
Polizei	35	52
Alten- und Pflegeheime	46	60
Jugendwohlfahrt	37	49
Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	22	45
Psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern	26	37
Justizanstalten	25	27
Kasernen	4	0
Abschiebungen	12	16
Polizeieinsätze	27	10
gesamt	234	296
davon keine Veranlassungen durch die VA	171	

3.4.2 Ablauf der Kontrollbesuche

In Abstimmung mit der VA legen die Kommissionen vierteljährlich ihre Besuchsprogramme fest. Das ermöglicht der VA, den Kommissionen vorab auch eventuell bereits behandelte Individualbeschwerden über Einrichtungen und vorhandene Prüfergebnisse aus ihrer nachprüfenden Kontrolltätigkeit bekanntzugeben. Die gemeinsam, unter Berücksichtigung der Vorschläge des Menschenrechtsbeirats, festgelegten Prüfungsschwerpunkte bestimmen die speziellen Themen der Kontrolle. Die Prüfungsschwerpunkte werden jedoch so gewählt, dass die Kommissionen auch einrichtungsspezifische und regional begrenzte Themen behandeln können. Aufgrund der hohen Zahl verschiedenartiger Einrichtungen soll nach wie vor die Gelegenheit für Erstbesuche zur Gewinnung

Vorgangsweise der
Kommissionen

erster atmosphärischer Eindrücke gegeben sein. Mitunter lässt sich erst danach die Notwendigkeit bzw. das Thema für einen weiteren Kontrollbesuch in derselben oder einer ähnlichen Einrichtung bestimmen.

In regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Kommissionen werden die Besuchsteams zusammengestellt. Soweit die Besuchsthematik es erfordert, können die Kommissionen externe Expertinnen und Experten in Absprache mit der VA beiziehen.

Standardisierte
Protokolle

Die Wahrnehmungen und Feststellungen der Kommissionen werden in einem standardisierten Protokoll festgehalten. Es ist in fünf Kapitel gegliedert: Basisinformationen über die besuchte Einrichtung, Feststellungen zum Besuch, themenbezogene Feststellungen, sonstige Anmerkungen und Abschlussgespräch.

Die Kontrolle umfasst alle Aspekte des Menschenrechtsschutzes der angehaltenen Personen. Relevant für die Prüfung sind insbesondere Fragen nach der Anwendung freiheitsbeschränkender und Sicherungsmaßnahmen, Indizien für Folter oder erniedrigende Behandlung und das Gesundheitswesen. Erhoben werden auch Betreuungs- und Vollzugspläne, die Vorgangsweise für eine Rückführung und Entlassung der Angehaltenen, die Personalsituation sowie das Beschwerdemanagement. Überprüft werden weiters die Lage, Baustruktur und bauliche Ausstattung der Einrichtung, die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der angehaltenen Personen, deren Möglichkeit zur Kontaktnahme nach außen, die Wahrung ihres Rechts auf Familie und Privatsphäre, vorhandene Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote sowie der Zugang zu internen Informationen.

Gesondert dokumentiert wird das von dem Besuchsteam mit der Leitung der Einrichtung bzw. des Polizeieinsatzes geführte Abschlussgespräch. Darin werden die ersten vor Ort gemachten Eindrücke und Wahrnehmungen festgehalten und, soweit möglich, die Behebung von Mängeln vereinbart. Dieses Protokoll wird den Einrichtungen routinemäßig übermittelt.

Auf der Grundlage der von den Kommissionen getroffenen Feststellungen, menschenrechtlichen Beurteilungen und Vorschlägen erfolgt eine weitere, vertiefende Prüfung durch die VA. Sowohl bei Systemfragen als auch einrichtungsspezifischen Mängeln werden die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden befasst. Insbesondere bei ersteren wird seitens der VA der Menschenrechtsbeirat mit den in Aussicht genommenen Veranlassungen befasst. Dessen gutachtliche Äußerungen fließen in die endgültigen Beurteilungen der VA ein.

In diesem Zusammenhang möchte die VA die großteils gute Kooperationsbereitschaft der Behörden und Einrichtungsträger betonen, die keinesfalls den Eindruck entstehen ließen, notwendige Maßnahmen und Verbesserungen nicht veranlassen zu wollen.

3.4.3 Berichte der Kommissionen

Die Kommissionsleiterinnen und Kommissionsleiter sowie die Kommissionsmitglieder wurden – dem gesetzlichen Auftrag folgend – aufgrund ihrer Expertise in menschenrechtlichen Fragen bestellt. Diese Expertise ist auch mit der Einbindung in einschlägige Fachgremien und zivilgesellschaftliche Netzwerke verbunden. In diesem Sinne sehen die Kommissionen ihre Tätigkeit auch im Kontext einer Brückenfunktion zum NGO-Bereich. Informationen aus und Kontakte zu diesem Bereich stellen eine unabdingbare Grundlage der Kommissionsarbeit dar. Auch für die Planung und Gestaltung des Besuchsprogramms, das sich aus geplanten Besuchen und ad hoc-Besuchen zusammensetzt und in Verantwortung der Kommissionsleiterinnen und Kommissionsleiter (gemäß § 21 Abs. 2 Z 4 GeO der VA) erstellt wird, stellen diese Kontakte eine wesentliche Informationsquelle dar.

Brückenfunktion zum
NGO-Bereich

In den „klassischen“ Prüfbereichen – den Einrichtungen, die primär der Freiheitsbeschränkung dienen – konnten die Kommissionen auf den reichen Erfahrungsschatz des ehemaligen Menschenrechtsbeirats beim BMI (im Bereich der Polizeihaft) und auf einen umfangreichen Fundus internationaler Standards zurückgreifen. In jenen Bereichen, die in erster Linie Betreuungsaufgaben zu erfüllen haben – vor allem also im Gesundheits- und Sozialbereich – leistet der österreichische Nationale Präventionsmechanismus Pionierarbeit. Dem Aspekt der Prävention, der eine der zentralen Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus ist, kommt hier eine besondere Funktion zu. In vielen Fällen geht es um die Beurteilung, ob ein strukturelles Defizit, das nicht unbedingt eine Verletzung der Menschenrechte einer Einzelperson bedeuten muss, dennoch als Risikofaktor für eine Menschenrechtsverletzung zu werten ist und auf welche Überlegungen sich diese Einschätzung stützt. Die multidisziplinäre Zusammensetzung der Kommissionen, die Expertise aus unterschiedlichsten Fachbereichen zusammenführt, stellt diesbezüglich einen reichen Fundus an Fachwissen dar, der bei Bedarf auch durch beigezogene Expertinnen und Experten ergänzt wird. Im Zusammenspiel mit dem Fachwissen aus den herkömmlichen Bereichen der VA werden reichhaltige Empfehlungen entwickelt, die in einem diskursiv angelegten Prozess den Verantwortungsträgern näher gebracht werden.

Nationaler Präventions-
mechanismus leistet
Pionierarbeit

Der Präventionsauftrag erfordert ein Selbstverständnis der Kommissionen, das über den Rahmen eines nachprüfenden Kontrollorgans hinausgeht. Die Kommissionen sehen ihre Aufgabe darin, durch ihre Besuche zur Festigung der Menschenrechte in den besuchten Einrichtungen beizutragen und österreichweit den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu propagieren. Nicht immer ist der Top-down-Mechanismus eines amtlichen Prüfverfahrens, der sich auf die Dokumentation von hard facts stützen muss, der beste Weg zur Erreichung dieses Ziels. Die Kommissionen müssen bei der Gestaltung des Besuchs, bei den Kontakten mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Klientinnen und Klienten, bei der Gesprächsführung und beim Feedback an die

Präventive Tätigkeit

Einrichtung den systemischen Aspekt komplexer sozialer Systeme berücksichtigen. Das Vertrauen der unterschiedlichen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner muss gewonnen und die erforderliche sachliche Distanz muss gewahrt werden. Die Berücksichtigung dieser Aspekte macht die Besuchsdurchführung zu einem fachlich und zwischenmenschlich hoch komplexen Prozess, der in zwei Produkten seinen Niederschlag findet: im Protokoll, das an die VA übermittelt wird, und in der vorläufigen Rückmeldung an die Einrichtung, die in mündlicher Form als Abschlussgespräch und gegebenenfalls auch in schriftlicher Form erfolgt. Im Alltag der Besuchstätigkeit wird immer wieder deutlich, wie wichtig das unmittelbare Feedback und das systemische Selbstverständnis der Kommissionstätigkeit sind.

Kommissionsarbeit setzt vielfach Veränderungsprozesse in Gang

Die Erfahrungen der Kommissionen zeigen, dass diese Arbeitsweise in wachsendem Maße auf Verständnis und Akzeptanz stößt und in vielen Fällen institutionelle Veränderungsprozesse in Gang setzt, die manchmal schneller zu effizienten Problemlösungen führen können als ein amtliches Prüfverfahren. In manchen Einrichtungen müssen die Kommissionen auch Informations- und Aufklärungsarbeit über das OPCAT-Gesetz und das Mandat der Kommission leisten. Diesem Umstand begegnen sie unter anderem dort, wo einzelne Elemente des staatlichen Gewaltmonopols schrittweise – z.B. in psychiatrischen Abteilungen – an private (Sicherheits-)Dienste abgegeben und auf diese Weise der Überprüfung im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus entzogen werden. Es ist ein besonderes Anliegen der Kommissionen, dieser Tendenz der Aufweichung des Gewaltmonopols – wie sie auch im Schubhaftzentrum Vordernberg sichtbar wird – entgegenzuwirken.

Orientierung an UN-BRK bedingt weiten Prüfauftrag

Bei der Erfüllung der im Art. 16 Abs. 3 UN-BRK definierten Aufgabe, zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, regelmäßig zu besuchen bzw. zu überprüfen, orientieren sich die Kommissionen an der UN-Behindertenrechtskonvention, die mit der Ratifizierung in Österreich Gesetzeskraft erlangt hat. Der durch die Konvention definierte Rahmen geht über die Prüfaufträge, die in anderen Bereichen maßgebend sind, weit hinaus. Auch hier müssen die Kommissionen ihre Arbeitsweise entwickeln, ohne sich auf Vorerfahrungen stützen zu können. Die Orientierung am zentralen Ziel der Inklusion steht oft in einem Spannungsverhältnis zur internen Qualität von Betreuungsangeboten (insbesondere in großen Bildungseinrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche). Die Kommissionen müssen beide Aspekte berücksichtigen, wobei der Forderung nach inklusiven Bildungsangeboten für Kinder mit Beeinträchtigungen, die sowohl in der UN-Kinderrechtskonvention als auch in der UN-Behindertenrechtskonvention enthalten ist, in der Beurteilung durch die Kommissionen ein hoher Stellenwert zukommt.

In unterschiedlichen Bereichen – vom Maßnahmenvollzug bis zur kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung – stoßen die Kommissionen auf Probleme, die über die Grenzen der besuchten Einrichtung hinausgehen. Die Verfügbar-

keit von Einrichtungen der Nachfolgebetreuung außerhalb der Institutionen – meist handelt es sich um Angebote des betreuten Wohnens – hat entscheidenden Einfluss auf die Betreuungsqualität in den Institutionen. Der Mangel an Nachbetreuungsplätzen führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Aufenthaltverlängerungen in Kliniken und Gefängnissen. Die Feststellung eines derartigen Defizits richtet sich an unterschiedliche Träger (Krankenhaus oder Gefängnis auf der einen und Sozialwesen auf der anderen Seite). Diese komplexe Situation muss in den Kommissionsprotokollen abgebildet und in den Geschäftsbereichen der VA – meist sind dann mehrere Geschäftsbereiche involviert – bearbeitet werden. Eine Beschränkung des Prüfhorizontes auf die besuchte Institution würde zu einer Verzerrung der Perspektive führen und könnte keinen entscheidenden Beitrag zu einer Verbesserung menschenrechtsrelevanter Situationen führen.

Nachbetreuungsangebot hat Einfluss auf Betreuungsqualität in Institutionen

3.5 Entscheidungen der Volksanwaltschaft

3.5.1 Alten- und Pflegeheime

3.5.1.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen bundesweit 106 Kontrollen in Alten- und Pflegeheimen öffentlicher und privater Träger durch. Die Besuchsplannung erfasste große, mittlere und kleine Einrichtungen. Kooperationsbereitschaft war durchgehend gegeben.

106 Besuche in Alten- und Pflegeheimen

Auffällig ist, dass es in den Einrichtungen sehr unterschiedliche Konzepte und Kulturen gibt. Bei vielen Kontrollbesuchen stellten die Kommissionen ein hohes Engagement beim Pflegepersonal und einen wertschätzenden Umgang mit den betagten Menschen fest. In einer Reihe von Besuchsprotokollen wurde auch von einer offenen und guten Atmosphäre berichtet. Die Leitung hat dabei entscheidenden Einfluss darauf, wie achtsam und respektvoll die Pflegeteams mit den Menschen umgehen und in welchem Ausmaß sie in der Lage sind, psychische und physische Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner wahrzunehmen, um auf diese entsprechend einzugehen. Wird die Leitung vom Pflegepersonal in der Führung als qualifiziert und reflektiert erlebt, überträgt sich dies auf den Umgang mit älteren und hochbetagten Menschen. Ist das nicht der Fall, führen Personalfuktuation und häufige Krankenstände des Personals dazu, dass sich Bewohnerinnen und Bewohner nicht gut betreut fühlen. Dies gilt auch dann, wenn das Personal der Überzeugung ist, selbst wenig zum Wohlbefinden der Betreuten beitragen zu können.

Führung und Verantwortung

Die VA hat mit den Vereinen nach VSPBG 2012 auf Basis von § 11 Abs. 5 VolksanwG eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Im Jahr 2013 fanden zwei Treffen statt, die dem Austausch von Erfahrungen dienten. Sowohl die VA als auch die Kommissionen wurden anlass- und institutionsbezogen durch Anregungen sowie Informationen über Meldungen und gerichtliche Verfahren

Kooperationen zum Schutz der persönlichen Freiheit

Präventive Tätigkeit

nach dem HeimAufG unterstützt. Das gemeinsame Ziel besteht darin, Häufigkeit, Ausmaß und Intensität freiheitsbeschränkender Maßnahmen, also technische, arzneimittelbasierte, kommunikative und interaktive Eingriffe in die (Fortbewegungs-)Freiheit zu minimieren. Eine an der Menschenwürde und den Menschenrechten ausgerichtete Pflege ist ohne aktiven Schutz der persönlichen Freiheit undenkbar. Daher drängt dieser Achtungsanspruch darauf, dass Einrichtungen den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen überdenken und die eigene Praxis ständig selbstkritisch überprüfen. Anregungen in Bezug auf die Anwendung gelinderer Mittel, aber auch Aufforderungen zur Erstattung unterlassener Meldungen nach dem HeimAufG, z.B. wegen räumlicher Beschränkungen aufgrund verschlossener Zimmer- und Wohnbereichstüren oder Codierungen, wurden teils schon im Zuge von Abschlussgesprächen der Kommissionen aufgegriffen.

Verbesserungen durch
VA bewirkt

Die von der VA kontaktierten Aufsichtsbehörden und Einrichtungen sicherten der VA auch erst in Aufarbeitung der Kommissionsbesuche zu, dass (schrittweise) moderne Pflegebetten sowie sonstige Hilfsmittel angeschafft werden und die Barrierefreiheit hergestellt bzw. zumindest verbessert werde. Die VA erteilte ferner auch institutionsspezifische Empfehlungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur besseren Wahrung der Privat- und Intimsphäre in Mehrbettzimmern (Anbringung von Sichtschutz, Paravents etc.), zur Überprüfung inadäquat erachteter Rollstühle, zur Installierung bzw. Reparatur von Notrufanlagen, zur Verbesserung der hygienischen Bedingungen, der Sanierung von Sanitäreinrichtungen u.Ä.m. Auch diesen Anregungen wurde teils schon Rechnung getragen.

3.5.1.2. Prüfschwerpunkte und übergreifende Feststellungen

In Alten- und Pflegeheimen stießen die Kommissionen auf strukturelle Probleme wie Fehlbelegungen, inadäquate Arzneimitteltherapien und Defizite bei der Vollziehung des HeimAufG. Diese Themen werden von der VA auch 2014 zum Gegenstand vertiefter Problemdarstellung an Bund und Länder gemacht werden.

Junge Menschen in
Pflegeheimen

Bereits im PB 2012 (S. 52) wurde das Problem der Unterbringung jüngerer, psychisch kranker und/oder mehrfach behinderter Menschen in Geriatriezentren und Alten- und Pflegeheimen behandelt. Auch in diesem Berichtsjahr waren die Kommissionen mehrmals mit diesem Problem konfrontiert. Sie trafen etwa auf einen 58-jährigen Mann, der nach einem Unfall seit 2011 in einer Einrichtung lebt, die im Regelfall erst von über 70-jährigen belegt wird. Bei einer 40-jährigen Frau wurden gesundheitliche Probleme aufgrund einer Drogenkrankung als Begründung für die Betreuung im Altenheim angeführt. Eine 42-jährige, intellektuell beeinträchtigte Frau soll einen zu hohen Pflegebedarf aufweisen, um zu Hause oder in einer WG betreut werden zu können. Beispiele dieser Art werden von allen Kommissionen dokumentiert.

Österreichweit liegen keine Zahlen vor, wie vielen Menschen es ähnlich ergeht. Lediglich vom Wiener KAV ist bekannt, dass ca. 220 Menschen unter 60 Jahren in den Geriatriezentren (mit Ausnahme der Spezialstationen) sowie 79 weitere Personen im sozialtherapeutischen Zentrum Ybbs leben. Ein Pilotprojekt des Wiener KAV hat zum Ziel, unter 60-Jährige adäquater unterzubringen; das Projekt soll 2014 starten. Initiativen dazu wären auch in anderen Bundesländern angezeigt.

Oftmals wurden gegenüber den Kommissionen Ressourcenmängel beklagt. Gerade in Einrichtungen, in denen überdurchschnittlich viele Menschen an psychischen Erkrankungen leiden und/oder viele an Demenz erkrankte Bewohnerinnen und Bewohner leben, wäre nach Ansicht der VA ein begleitender Bedarf an stärkerer psychosozialer Betreuung gegeben.

Fehlende Ressourcen

Jedes Bundesland hat eigene Heimgesetze erlassen und schreibt eigene Personalschlüssel vor. Bereits der Rechnungshof stellte fest, dass durch die fehlende bundeseinheitliche Gesetzgebung stark divergierende Leistungsstandards bestehen. Der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs, Lebenswelt Heim, spricht sich für eine Schaffung eines einheitlichen Mindest-Pflege-Personalschlüssels aus. Dem schließt sich die VA auf Basis ihrer bisherigen Wahrnehmungen an. Zulässig ist beispielsweise, dass nachts nur zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für 98 Bewohnerinnen und Bewohner Dienst versehen (NÖ). Eine Einrichtung für Demenzerkrankte in Wien ist derart konzipiert und genehmigt, dass in zwei baulich getrennten WGs nur ein ruhender Nachtdienst vorhanden sein muss.

Unterschiedliche Personalschlüssel in den Ländern

Jedes Pflgeteam ist hohen emotionalen Belastungen durch die ständige Konfrontation mit Krankheit, Leid und Tod ausgesetzt. Im professionellen Umfeld helfender Berufe ist unbestritten, dass eine regelmäßige Supervision für die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist. Fachgerechte Supervision sollte dabei in der Dienstzeit mit externen Supervisoren, die das Team auswählen kann, stattfinden. Dies dient der Psychohygiene und der Prävention von Burnout, Mobbing und Gewalt. Nach Ansicht der VA sollte es – legislativ verankert – zur Aufgabe jeder Leitung gemacht werden, Pflege(fach)kräfte zur Supervision zu motivieren. Die Kommissionen sind einhellig der Auffassung, dass Unwissenheit oder Vorurteile darüber bestehen, was Supervision zu leisten vermag. Das Argument, Supervision werde nicht in Anspruch genommen, weil das Personal daran kein Interesse zeige, rechtfertigt das Unterlassen von Bemühungen nach Ansicht der VA nicht.

Supervision nach Ansicht der VA unverzichtbar

Sicherheit bei der Arzneimitteltherapie ein Muss

Zur Arzneimitteltherapiesicherheit für geriatrische Patientinnen und Patienten stellt das BMG auf Anregung der VA die Erarbeitung von wissenschaftlichen Empfehlungen für die Langzeitpflege in Aussicht. In Bezug auf medikamentöse Freiheitsbeschränkungen sind Schnittstellenprobleme zu lösen.

Präventive Tätigkeit

Potenziell unangemessene Arzneimittel und Polypharmazie

Welche Medikamente aufgrund der enthaltenen Wirkstoffe speziell für ältere Menschen potenziell nicht geeignet sind, wird seit einigen Jahren erforscht. Eine österreichische Liste führt 73 potenziell unangemessene Arzneimittel an, die aufgrund eines ungünstigen Nutzen-Risiko-Profiles oder fraglicher Wirksamkeit älteren Personen nicht verordnet werden sollten. Eine aktuelle Studie belegt, dass in Österreich 70,3 % aller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner dennoch potenziell unangemessene Arzneimittel erhalten (siehe Wiener klinische Wochenschrift, April 2013, S. 180–188). Derartige Verschreibungen wurden auch von den Kommissionen häufig aufgezeigt.

BMG folgt Anregung der VA

Hinzu kommt, dass die vermehrte Anzahl gleichzeitig einzunehmender Medikamente bei hochbetagten Menschen die Häufigkeit von Unverträglichkeiten sowie Neben- und Wechselwirkungen begünstigt. Wenn belastende Nebenwirkungen von Medikamenten wiederum ausschließlich mit Medikamenten behandelt werden, ist der Weg in die Polypharmazie geebnet. Damit steigt arzneimittelbedingt unter anderem das Risiko für Stürze, Delir, Inkontinenz, die Verminderung kognitiver Leistungsfähigkeit und manueller Geschicklichkeit. Arzneimittelbedingte Morbidität sowie vermehrte Spitalseinweisungen können eine Konsequenz dieser problematischen Verschreibungspraktiken sein. Effektive Strategien zur Optimierung der medikamentösen Versorgung auf Basis geriatrischer Erkenntnisse und Erfahrungen erscheinen aus der Sicht der VA daher dringend notwendig. Das BMG wurde von der VA mit der Problematik befasst und hat vor Kurzem in Aussicht gestellt, Empfehlungen für den Einsatz psychotroper Substanzen in Settings der Langzeitversorgung von alten Menschen zu initiieren.

Medikamentöse Freiheitsbeschränkungen ein Problemfeld

Der individuelle Rechtsschutz im Rahmen medikamentöser Maßnahmen gemäß HeimAufG wird primär dadurch gewährleistet, dass den Heimleitungen ärztlicherseits mitgeteilt werden muss, ob pharmakologische Behandlungen gleichzeitig einen medikamentösen Freiheitsentzug verwirklichen. Die Kommissionen haben die Expertise, dies eigenständig zu beurteilen, stießen dabei aber auf Grenzen. Sie haben in zahlreichen Einrichtungen Kritik daran geübt, dass genaue Indikationen und der therapeutische Zweck der verordneten und verabreichten Medikation aus den in den Einrichtungen aufliegenden Dokumentationen nicht zweifelsfrei ableitbar sind und Meldungen an die Bewohnervertretungen vielfach unterbleiben. Das auf Initiative des BMJ entstandene Manual „Freiheitsbeschränkung durch Medikation“ stellt zwar eine sinnvolle Arbeitsunterlage für Medizinerinnen und Mediziner dar, scheint aber in der Ärzteschaft noch nicht ausreichend bekannt zu sein. Alle Kommissionen wiesen mehrfach auf die Notwendigkeit verstärkter Schulungen hin. Auch ergänzende Konsultationen von Konsiliarpsychiaterinnen und -psychiatern im Auftrag der Heimleitungen könnten eine Verbesserung der medikamentösen Versorgung und eine effizientere Vollziehung des HeimAufG bewirken. Regelungen zur Organisation von Pflegeheimen fallen allerdings nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern der Länder.

Schnittstellenprobleme bei Vollziehung des HeimAufG entstehen nach Meinung der VA immer dann, wenn das Pflegepersonal über das konkret diagnostizierte Krankheitsgeschehen nicht informiert wird und mangels Wissen über die Wirkungsweise von Psychopharmaka die therapeutischen Indikationen für medikamentöse Therapien selbst nicht beurteilen kann. Wahlärztinnen und Wahlärzte sehen sich den Einrichtungen diesbezüglich zur Verschwiegenheit verpflichtet und verweigern mitunter nähere Auskünfte. Das diplomierte Krankenpflegepersonal hat Angehörigen anderer Gesundheitsberufe alle zur Behandlung nötigen Informationen zu erteilen (§ 9 Abs. 2 GuKG), wohingegen eine analoge Bestimmung im ÄrzteG nicht besteht. Hier besteht nach Ansicht der VA ein Regelungsbedarf in Form einer verbindlichen Gesetzesauslegung oder Novellierung des ÄrzteG. Das BMG hat diese Anregung der VA aufgegriffen und zugesichert, zunächst ein Schreiben an die Länder zur Information der Einrichtungen ausarbeiten zu lassen. Sollte sich die Problematik dadurch nicht lösen, wird in einem zweiten Schritt eine Klarstellung im ÄrzteG vom Ressort nicht ausgeschlossen.

VA regt Klarstellung des ÄrzteG an

3.5.1.3 Einzelfälle

Dringlichkeit aufgrund gefährlicher Pflege

Menschenunwürdige Zustände in einer nicht genehmigten Einrichtung führten zu prompten Reaktionen: Alle Pflegebedürftigen wurden kurz nach dem Kommissionsbesuch in andere Einrichtungen verlegt.

Die Kommission 5 besuchte eine kleine Einrichtung in NÖ. Drei mobilitäts-eingeschränkte demenziell erkrankte Personen wurden von einem Ehepaar betreut. Da die Frau einer Vollzeitbeschäftigung nachging, oblag die Pflege tagsüber allein ihrem Gatten, der über keine einschlägige Ausbildung verfügte. Aufzeichnungen über Arztbesuche und die Medikation waren nicht auffindbar, die Wohnräume waren desolat. Es gab keine pflegegerechten sanitären Anlagen, das Badezimmer war schimmelig. Entsprechend geschwächt und verwahrlost wurden die Pflegebedürftigen angetroffen.

Katastrophale Zustände

Die VA leitete umgehend ein Prüfverfahren ein. Ein unverzüglich angeordneter Lokalausweis der LReg brachte zu Tage, dass die Einrichtungsbetreiber lediglich über eine Betriebsbewilligung als Beherbergungsbetrieb verfügten. Eine Genehmigung, auch höhergradig Pflegebedürftige zu betreuen, lag hingegen nicht vor. Alle Pflegebedürftigen sind kurz nach dem Kommissionsbesuch in andere Einrichtungen verlegt worden. Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen eigenmächtiger Heilbehandlung und eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen des Betriebs von Pflegeplätzen ohne Genehmigung wurde angeregt.

Rasche Abhilfe

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/0098-A/1/2013

Kritik an Essenszeiten

Bei der Festlegung der Essenszeiten sollten Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt und ernährungswissenschaftlichen Empfehlungen entsprochen werden.

Bei einem Besuch in einer bgl'd Einrichtung stellte die Kommission 6 fest, dass Bewohnerinnen und Bewohner keine Möglichkeiten haben, die Gestaltung des Alltags zu beeinflussen oder Dinge des täglichen Lebens zu erledigen. Dies auch dann nicht, wenn sie dazu noch selbst in der Lage wären.

Lange
Nahrungskarenzen

Das Abendessen wird bereits um 16.30 Uhr serviert, als nächste Mahlzeit wird das Frühstück um 7.00 Uhr bereitgestellt. Dies wurde von einigen Bewohnerinnen und Bewohnern, die abends lieber später essen würden, unabhängig voneinander kritisiert. Die durch die Tagesstrukturierung und mangelnden Zwischenmahlzeiten bewirkte Nahrungskarenz von 14,5 Stunden wird von der VA als einer gesundheitsfördernden Ernährung abträglich angesehen.

In einer ersten Stellungnahme führte die Aufsichtsbehörde aus, dass sie erwägen wird, bei aufsichtsbehördlichen Kontrollen diesem Umstand mehr Beachtung zu schenken und abzuklären, ob und welche Maßnahmen für eine selbstständigere Lebensführung von der Einrichtung zu treffen wären. Ein Ergebnis steht noch aus.

Das BMG hat im Oktober 2013 eine Publikation mit dem Titel „Wissenschaftliche Aufbereitung für Empfehlungen – Ernährung im Alter in verschiedenen Lebenssituationen“ herausgebracht. Dieser zufolge seien drei Haupt- und zwei Zwischenmahlzeiten bei einer Gemeinschaftsversorgung optimal. Die Zeitspanne zwischen den Mahlzeiten sollte dabei nicht mehr als fünf Stunden und zwischen dem Abendessen und dem Frühstück nicht länger als zwölf Stunden betragen.

Ernährungsempfehlungen des BMG

Die VA regt an, diese ernährungsbezogenen Empfehlungen – soweit sie nicht ohnehin bereits gelebte Praxis sind – in allen Alten- und Pflegeheimen in Österreich umzusetzen.

Einzelfall: VA-B-SOZ/0006-A/1/2013

Optimierung der Arzneimittelversorgung scheiterte

Die Leitung einer Einrichtung in Vbg wollte zur Qualitätssicherung psychiatrische Visiten einführen. Dies scheiterte jedoch an der mangelnden Kooperation der Ärztinnen und Ärzte.

Die Kommission 1 besuchte eine Einrichtung in Vbg und gewann dabei grundsätzlich ein sehr positives Bild. Die Einrichtung wird nach dem Wohngemeinschaftsmodell mit fünf Wohngruppen betrieben und die Gestaltung des Alltags der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht aktuellen Erkenntnissen.

Bis zu 14 Hausärztinnen und Hausärzte waren im Rahmen der freien Arztwahl mit der medizinischen Betreuung befasst. Die Heimleitung war bestrebt, die Arzneimittelversorgung zu optimieren. Sie musste jedoch den Versuch, psychiatrische Visiten zwecks Qualitätssicherung einzuführen, wieder abbrechen. Hausärztinnen und Hausärzte erschienen nicht zu den vereinbarten Terminen, sie veränderten auch die vom beigezogenen Facharzt angeordnete Medikation und drohten dem Heimleiter wegen des Konsiliarpsychiaters mit dem Boykott der weiteren Tätigkeit.

Mangelnde Kooperationsbereitschaft

Einzelfall: V-SOZ/0001-A/1/2013

3.5.2 Krankenhäuser und Psychiatrie

3.5.2.1 Allgemeines

Die Kommissionen der VA besuchten im Berichtsjahr 63 psychiatrische Krankenhäuser und sonstige Krankenhäuser, wobei vorwiegend psychiatrische Abteilungen (42) kontrolliert wurden.

Maßnahmen zur Sicherung und Gefahrenabwehr dürfen nur dann angewendet werden, wenn die therapeutischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Diese Maßnahmen belasten nicht nur die Betroffenen, sondern auch Ärztinnen und Ärzte, das Pflegepersonal und Mitpatientinnen bzw. Mitpatienten. Das Dilemma liegt im Mandat: Die medizinische und pflegerische Betreuung ist zu gravierenden Eingriffen in Persönlichkeitsrechte berechtigt, wenn aufgrund einer psychischen Erkrankung eine schwerwiegende Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. Die Häufigkeit und Dauer der gegen den Willen der Patientinnen und Patienten erfolgten Fixierungen, Isolierungen oder der unfreiwilligen Verabreichung von Medikamenten muss aus menschenrechtlicher Perspektive als Qualitätsindikator für die stationäre psychiatrische Behandlung angesehen werden.

Eingriffe in Persönlichkeitsrechte

In Österreich gibt es bislang keine ÖNORMEN in Bezug auf Mindestanforderungen für die architektonische Ausgestaltung von offen oder geschlossen geführten Unterbringungsbereichen und auch keine Empfehlungen zur suizidpräventiven Gestaltung stationärer psychiatrischer Einrichtungen, die zumindest bei künftigen Um- und Neubauten zu berücksichtigen wären. Angesichts der intensiven Forschungstätigkeit zu Fragen des therapeutischen Umfeldes psychiatrischer Abteilungen im Ausland regt die VA an, auch in Österreich evidenzbasierte Planungsleitlinien für die psychiatrische Betreuung zu erarbeiten.

VA regt Planungsleitlinien an

Die Kommissionen zeigten häufig Mängel in der Bausubstanz oder räumlich beengte Verhältnisse auf psychiatrischen Abteilungen auf, die zusätzlichen Stress bedingen und krisenhafte Zuspitzungen von Situationen begünstigen. Die von der VA kontaktierten Länder und Krankenanstaltenträger räumten solche Defizite auch ausdrücklich ein. Von der VA eingeholte Stellungnahmen belegen weiters einen sehr hohen Investitionsbedarf in den nächsten Jahren,

Beengte Verhältnisse und veraltete Bausubstanz

Präventive Tätigkeit

da die derzeitigen strukturellen Rahmenbedingungen weder eine zeitgemäße psychiatrische Versorgung noch die Erfüllung des Versorgungsauftrages gewährleisten.

Investitionen sind geplant

In Wien wird die psychiatrische Behandlung von Patientinnen und Patienten im Otto-Wagner-Spital bis 2020 eingestellt werden. Die Schließung wird schrittweise durch die fortschreitende Dezentralisierung und die Auslagerung von Betten in andere, zum Teil neu errichtete Krankenhäuser erfolgen. Das Land Ktn bestätigte unter Bedachtnahme auf Wahrnehmungen der Kommission 3, dass es weitreichende Sanierungsmaßnahmen im LKH Villach und im Klinikum Klagenfurt am Wörthersee plane, um die Behandlung unter Wahrung hoher Standards und größtmöglicher Schonung der UbG-Patientinnen und Patienten sicherstellen zu können. Auch in Tirol und Vbg sind Kapazitätserweiterungen in Planung.

Überhitzung wegen mangelnder Wärmedämmung

Die Kommission 3 stellte in einer gerontopsychiatrischen Abteilung der Landesnervenklinik Sigmund Freud fest, dass die mangelnde Isolierung des Daches im Sommer zu einer starken Überhitzung des obersten Geschoßes führt. Trotz des Einsatzes von Kühlgeräten mussten den Hochbetagten vermehrt Infusionen verabreicht werden, um eine Dehydrierung zu vermeiden. Das Land Stmk sicherte gegenüber der VA für 2013 eine Budgetumschichtung und eine Sanierung der Geschoßdecke zur Verbesserung der Dämmwerte und des Raumklimas in der Abteilung für Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie zu.

Im LKH Mostviertel Amstetten-Mauer stellte die Kommission 6 eine massive Schimmelbildung im Gemeinschaftsraum der forensischen Abteilung fest, worauf dieser entfernt und eine Neuverputzung mit Schimmelschutz durchgeführt wurde. Derartige Mängel in einem mehr als 100 Jahre alten Gebäude sind unvermeidbar; ein Neubau ist in Planung.

3.5.2.2 Prüfschwerpunkte und übergreifende Feststellungen

Mechanische und elektronische Bewegungseinschränkungen

In Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeirat wurde der kommissionsübergreifende Prüfschwerpunkt „mechanische und elektronische Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung in der Psychiatrie“ festgelegt.

Große Unterschiede zwischen Kliniken

Im Auftrag des BMG erhebt die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) Daten zur Vollziehung des UbG und publiziert die Ergebnisse alle zwei Jahre in einem Bericht. Regelmäßig werden dabei signifikante regionale Unterschiede bei der Handhabung von Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung ausgewiesen. Warum es zu diesen Unterschieden kommt, geht aus den Daten nicht hervor. Den kleinsten Anteil an Unterbringungen, bei denen zumindest eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit gemeldet wurde, wies 2011 Sbg auf (22,6 %), den größten Anteil gab es in Wien (61,53 %). Detaillierte Vergleiche der Fixierungspraxis (Art, Anlass, Methoden, Häufigkeit pro Patient, Dauer)

zwischen österreichischen Kliniken scheitern zurzeit u.a. an unterschiedlichen Dokumentationssystemen (siehe dazu S. 57 f.)

Intensive Gespräche zwischen Ärztinnen und Ärzten sowie dem Pflegepersonal, die zum Ziel haben, einvernehmliche Behandlungsvereinbarungen mit Patientinnen und Patienten zu treffen, bewirken für sich bereits viel. Für diese Behandlungsübereinkünfte besteht in der wissenschaftlichen Literatur Evidenz der Eignung, die Häufigkeit von Zwangsmaßnahmen zu reduzieren. Daran anknüpfend müssen einzelfallbezogene Betreuungsschritte auch in sich anbahnenden Krisensituationen organisationsintern verankert sein. Aufgrund der bisherigen Wahrnehmungen der Kommissionen kann festgehalten werden, dass nur einzelne Abteilungen auf eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung mit einer 1:1 Betreuung psychiatrischer Patientinnen und Patienten als gelinderes Mittel und Alternative zu körpernahen Fixierungen reagieren. Auch die konsequente Verzahnung zwischen Fixierung und pflegerischer Einzelbetreuung im Sinne einer Sitzwache und – bei knappen Personalressourcen – die damit einhergehende Motivation des Pflegedienstes, bewusst auf vorzeitige Interventionen bzw. notwendige kurze Fixierungen zu achten, scheint sich zu bewähren. Wie das Ergebnis eines Besuchs der Kommission 5 im LKH Waidhofen/Thaya zeigt, führt die konsequente Umsetzung solcher Vorkehrungen dazu, dass auf Fixierungen weitgehend verzichtet werden kann.

Best practice: Behandlungsvereinbarungen und 1:1 Betreuung

Andere Einrichtungen sind weit weniger proaktiv auf die Vermeidung von Fixierungen ausgerichtet. So wurde die permanente Sichtbarkeit von Fixierungsmitteln von den Kommissionen vielfach moniert, wenn etwa ein Bett mit offenen Gurten oder ein Netzbett in den Patientenzimmern zur Verwendung bereit steht. Manchmal erfolgen körpernahe Fixierungen wegen der beengten Raumverhältnisse auch in Gangbetten. Schilderungen von vielen Patientinnen und Patienten belegen, wie präsent die Erfahrung des völligen Ausgeliefertseins bleibt. Diese Praxis steht den CPT-Standards diametral entgegen. Demnach sollen Fixierungen durch eine qualitativ und quantitativ hinreichende Personalsituation vermieden werden. Werden Fixierungsmethoden als ultima ratio eingesetzt, dürfen diese von den Betroffenen nicht als Bedrohung empfunden werden bzw. Ohnmachtsgefühle und Angstzustände durch die Art, wie die Fixierung vorgenommen wurde, nicht verstärken. Das CPT empfiehlt deshalb, Patientinnen und Patienten nicht in Sichtweite Unbeteiligter zu fixieren.

VA mahnt in Prüfungsverfahren CPT-Standards ein

Ärztliche Behandlung

Sedierende Medikamente müssen „state of the art“ verabreicht werden und ihrem Zweck nach angemessen sein. Auf Anregung der VA werden Behandlungsrichtlinien erstellt.

Die Kommission 1 hegte in drei Tiroler psychiatrischen Krankenanstalten hinsichtlich der Erstmedikation mit Haldol zur Sedierung von Patientinnen und

Neuroleptikum mit starken Nebenwirkungen

Präventive Tätigkeit

Patienten in Akutsituationen Bedenken. Haldol ist ein hochwirksames Neuroleptikum mit massiven Nebenwirkungen, das nur nach strenger Nutzen-Risiko-Abwägung bei Vorerkrankungen des Herzens, der Nieren oder der Leber sowie nach Durchführung eines EKG verabreicht werden sollte. Der Hersteller des Medikaments empfiehlt ausdrücklich, dieses Medikament nur intramuskulär zu applizieren. Die Kommission stellte jedoch fest, dass Haldol auch ohne vorangehendes EKG intravenös verabreicht wird und keine ausreichende Dokumentation für diese Anwendung als Mittel der ersten Wahl aufzufinden war.

Erstellen von Behandlungsrichtlinien zugesichert

Das Land Tirol und die Träger der Krankenanstalten sicherten der VA zu, dass bis Ende 2013 mit Unterstützung der Universität Innsbruck Behandlungsrichtlinien für die Verwendung von Haldol ausgearbeitet werden.

Einzelfälle: VA-BD-GU/0057-A/1//2012, GU/0058/2012, GU/0011-A/1/2013

Einsatz von Netzbetten

Die Nutzung von Netzbetten zur Bewegungsbeschränkung erregter Patientinnen und Patienten widerspricht internationalen Menschenrechtsstandards. Der UN-Ausschuss gegen Folter (CAT) geht von einer erniedrigenden und menschenunwürdigen Behandlung aus.

Verletzung internationaler Menschenrechtsstandards

Das CPT hat ab 1999 sowie anlässlich des zuletzt im Jahr 2009 erfolgten Besuches in Österreich zur Verwendung von Netzbetten, die in den allermeisten europäischen Staaten längst ungebräuchlich sind, Folgendes ausgeführt:

„Das CPT wiederholt seine Empfehlung, Netzbetten als Mittel zur Freiheitsbeschränkung von erregten Patientinnen und Patienten in allen psychiatrischen Anstalten und Sozialpflegeheimen in Österreich aus dem Verkehr zu ziehen.“ In diesem Zusammenhang hat das CPT auch klargemacht, „dass die Abschaffung von Netzbetten nicht unweigerlich zum verstärkten Einsatz von mechanischen und medikamentösen Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung führt“.

Netzbetten nur in Wien und in der Stmk

Der Bundesgesetzgeber stellt im ÄrzteG, UbG und HeimAufG darauf ab, dass Krankenbehandlungen und Freiheitsbeschränkungen „state of the art“ durchzuführen sind. Die genannten Gesetze, ebenso wie das MPG und die zum UbG ergangene Rechtsprechung, verbieten den Einsatz von Netzbetten nicht. Dennoch werden Netzbetten in Westösterreich schon seit 30 Jahren nicht mehr verwendet. Sie sind in Wien und vereinzelt in der Stmk aber nach wie vor gebräuchlich; dies nicht nur in psychiatrischen Krankenhäusern oder Abteilungen.

Vermeidbarer Einsatz

Die Kommission 4 führte nach entsprechenden Wahrnehmungen im Otto-Wagner-Spital und im Kaiser-Franz-Josef-Spital aus, dass die ständige Präsenz, der sichtbare Einsatz von Netzbetten und Fixierungen, für andere Patientinnen

und Patienten sowie Besucherinnen und Besuchern aus menschenrechtlicher Sicht problematisch ist. Durch die leichte Verfügbarkeit wird die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes erhöht. Insbesondere bei länger dauernden Aufenthalten schwerer Patientinnen und Patienten wird der Einsatz dieser Beschränkungsmaßnahmen deshalb leicht zum „automatisierten Selbstläufer“. Eine Reflexion über die Verwendung von Netzbetten durch die Berücksichtigung alternativer Maßnahmen ist zwar nach den Regeln des Riskmanagements unter der Deeskalation vorgesehen, findet aber nicht immer statt.

Die VA tritt nachdrücklich dafür ein, dass den Empfehlungen internationaler Organe zur Abschaffung von Netzbetten in Österreich Folge geleistet wird. Sicherzustellen ist, dass es dabei nicht zu einem Anstieg anderer körpernaher Fixierungen oder medikamentöser Freiheitsbeschränkungen kommt und der Einsatz von gelinderen Mitteln durch den Ankauf von tiefenverstellbaren Pflegebetten sowie Sensormatten etc. forciert wird. Schon 2003 hat der damalige Menschenrechtskommissar des Europarats, Álvaro Gil-Robles, seine Sichtweise zur Problematik wie folgt auf den Punkt gebracht:

VA fordert Abschaffung der Netzbetten

„[...] The continuing use of cage beds is, indeed, symptomatic of the wider reforms that are still required in the social care homes and psychiatric institutions. These reforms will clearly not come without cost – without considerable investment in the material and human resources of mental health care services. However, the respect for the dignity and most elementary rights of persons with mental disabilities demands these reforms as an urgent priority [...].“

Einzelfälle: VA-BD-GU/0040-A/1/2012, GU/0059-A/1/2012, GU/0003-A/1/2013, GU/0022-A/1/2013, GU/0062-A/1/2013,

Zentrale Erfassung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

In allen psychiatrischen Krankenanstalten sollte ein Zentralregister zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen eingerichtet werden, um deren Anwendung und Häufigkeit österreichweit evaluieren zu können.

Das CPT hat 2009 aus Anlass seines Besuches in Österreich in seinem Bericht empfohlen, dass in den psychiatrischen Krankenanstalten ein Zentralregister geschaffen werden sollte, in dem jegliche Anwendung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme, die Art der Maßnahme, der Grund der Anwendung und ihre Dauer verzeichnet werden sollten. In diesem Register sollten auch Aufzeichnungen über alle medikamentösen Maßnahmen enthalten sein.

Empfehlung des CPT

Die VA hat die GÖG gebeten, in den bundesweiten Expertengesprächen mit den Leitungen psychiatrischer Abteilungen diese Empfehlung des CPT zu thematisieren. Dabei – aber auch in Stellungnahmen der Krankenanstaltenträger an die VA – wurde die Befürchtung geäußert, dass es durch dieses Register zu einer Stigmatisierung der Betroffenen kommen könnte. Dem ist entgegen-

GÖG wurde von VA mit Thematik befasst

Präventive Tätigkeit

zuhalten, dass die Erfassung der Daten unter Einhaltung des Datenschutzes zweifellos möglich wäre und dass damit keinesfalls die Stigmatisierung der Patientinnen und Patienten intendiert wird.

Zentrale Erfassung als
Mittel der Prävention

Ein Benchmarking der Fixierungspraxis ist derzeit zwischen Kliniken im eigenen Land unmöglich, weil nicht alle psychiatrischen Krankenanstalten elektronische Aufzeichnungen führen und die erhobenen Parameter divergieren. Wie bereits unter 3.5.2.2 dargestellt, gibt es zurzeit keine datenbasierte Erklärung für die großen regionalen Unterschiede beim Einsatz weitergehender Beschränkungen. Für eine Evaluierung der Fixierungspraxis erschiene es daher sinnvoll, sich österreichweit vorab auf ein Set anschaulicher und plausibler Qualitätsindikatoren zu einigen, um „Insellösungen“ zu vermeiden.

BMG sagt Initiativen zu

Das BMG hat der VA zugesagt, in Anbetracht der festgestellten Hindernisse und Bedenken in Bezug auf die Umsetzung der CPT-Empfehlung nochmals an die Länder heranzutreten und allfällige legislative Schritte mit dem BMJ abzuklären.

Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten in psychiatrischen Einrichtungen

Die zwangsweise Unterbringung sowie die Anordnung und Durchführung weitergehender freiheitsbeschränkender Maßnahmen setzen eine gesetzliche Ermächtigung voraus, da sie einen gravierenden Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit darstellen. Befugnisse, die dem Gesundheitspersonal vorbehalten sind, dürfen nicht an private Sicherheitsdienste delegiert werden.

Private Sicherheitsdienste übernehmen nach Wahrnehmung der VA zunehmend auch in Krankenanstalten Aufgaben des Personen- und Objektschutzes sowie sonstige Ordnungsdienste. Im Zuge der Besuchstätigkeit der Kommissionen verdichteten sich für die VA die Anhaltspunkte, dass Sicherheitsdienste auch bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten eingesetzt werden.

Aktive Mitwirkung bei
Fixierungen und
Betreuung

So berichtete die Kommission 2 nach einem Besuch in einem Spital in OÖ, dass private Sicherheitsdienste eine Fixierungsschulung auf der psychiatrischen Abteilung absolvierten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes wurden anschließend dazu angehalten, das Pflegepersonal im Aufnahme- bzw. Überwachungszimmer, in dem ein Bett zur 5-Punkt-Fixierung mit beidseitigen Bettgittern bereitsteht, bei weitergehenden Beschränkungen zu unterstützen. Die in diesem Raum befindlichen Patientinnen und Patienten können über ein großes Sichtfenster überwacht werden. Die Beobachtung fixierter Personen mittels Monitoren in der Nacht wurde dem Sicherheitsdienst als ständige Aufgabe übertragen. Befragungen ergaben, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsdienste selbst als für diese Aufgaben nicht gehörig ausgebildet ansehen.

Nach mehreren Besuchen in Wien stellte die Kommission 4 fest, dass ein uniformierter privater Sicherheitsdienst in einer Einrichtung des Wiener KAV ermächtigt ist, Beschränkungsmaßnahmen bei psychiatrischen Patientinnen und Patienten nach Anweisung des Pflegepersonals durchzuführen. Die Einsicht der VA in das Leistungsverzeichnis brachte zu Tage, dass der Sicherheitsdienst bei Gefahr im Verzug sogar ohne Rücksprache und ohne Anordnung des ärztlichen Personals vertraglich autorisiert wurde, Fixierungen vorzunehmen. Der Sicherheitsdienst assistiert weiters bei der Durchsuchung von Personen und kann faktisch immer zu Hilfe gerufen werden, wenn es zu kritischen Situationen im Umgang mit Patientinnen und Patienten kommt. Dieser Einsatzbereich wird im Leistungsverzeichnis ausdrücklich als eine Aufgabe im Rahmen des „Personenschutzes“ ausgewiesen.

Assistenz bei Zwangsbefugnissen auch in Wien

Möglicherweise stellen die bisherigen Wahrnehmungen zum Tätigkeitsfeld privater Sicherheitsunternehmen in Krankenhäusern nur die Spitze eines durch Kommissionsbesuche sichtbar gewordenen Eisberges dar. Im Zuge der von der VA initiierten Diskussion in den Medien ist im Jänner 2014 von einem Facharzt eines Krankenhauses in NÖ selbst eingeräumt worden, dass eingelieferte bewusste Betrunkene, „wenn Not am Mann ist“ nicht vom ärztlichen Personal oder von Pflegekräften, sondern vom privaten Sicherheitsdienst überwacht werden.

Überwachung von Bewusstlosen

All diesen geschilderten Entwicklungen ist aus Sicht der VA Einhalt zu gebieten. Die Betreuung und Behandlung von Menschen, insbesondere von jenen mit psychischen Erkrankungen, ist ein hochsensibler Tätigkeitsbereich. Dies spiegelt sich in spezifischen Regelungen wider. Weder das Hausrecht gemäß § 344 ABGB noch das Anzeige- und Anhalterecht gemäß § 80 StPO oder das Berufsrecht der medizinischen Berufe bieten für derart weitreichende Befugnisse von Sicherheitsdiensten eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Art. 3 EMRK, das Recht auf Privatautonomie im Rahmen der Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK und die dazu ergangene Rechtsprechung des EGMR sowie auf § 1 UbG hinzuweisen. Demnach sind die Persönlichkeitsrechte von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die in eine Krankenanstalt aufgenommen werden, besonders zu schützen und ist deren Menschenwürde unter allen Umständen zu achten und zu wahren. Dies kann nur mit ausreichendem und qualifiziertem Spitalpersonal erfolgen. Die Beiziehung von privaten Sicherheitsfirmen bei der Vollziehung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen des UbG – und damit der Hoheitsverwaltung des Bundes – ist jedenfalls unzulässig. Im Rahmen einer Unterbringung gemäß UbG sind – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34a UbG – auch nur Organe der Krankenanstalt zur Durchsuchung von Personen und ihrer Gegenstände legitimiert.

Beiziehung von privaten Sicherheitsdiensten ist unzulässig

In § 19 GuKG ist das Berufsbild der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege detailliert geregelt: Die Beobachtung, Betreuung und Pflege sowie Assistenz bei medizinischen Maßnahmen ist den diplomierten Kräften der

Berufsrecht setzt Grenzen für Delegation von Befugnissen

psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten. Die Delegation einzelner pflegerischer Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen der Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen ist ausschließlich nach Anordnung durch Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. nach ärztlicher Anordnung an Angehörige der Pflegehilfe möglich (vgl. § 84 GuKG). Weitergehende Delegationen sieht das GuKG nicht vor.

Die VA vertritt in Übereinstimmung mit dem Menschenrechtsbeirat die Auffassung, dass die aufgezeigten Praktiken als äußerst bedenklich zu qualifizieren sind und gegen bundes(verfassungs)gesetzliche Vorgaben verstoßen. Systemmängel und mangelnde Personalressourcen in der Organisationsstruktur von Trägern bzw. Krankenanstalten dürfen nach Ansicht der VA nicht durch die Übertragung von Aufgaben an private Sicherheitsdienste ausgeglichen werden.

Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ausbau der Versorgung notwendig

Fehlende Ressourcen beeinträchtigen die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die an psychischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen leiden und fachgerechter Hilfe bedürften.

Der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) hat die Notwendigkeit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Vollabteilung auf 300.000 Einwohner klar formuliert. In den meisten Bundesländern gibt es etwas mehr als die Hälfte der im ÖSG vorgesehenen Kinder- und Jugendpsychiatrie-Betten; nur Ktn erreicht die untere Grenze der Vorgaben. Benötigt ein Kind oder Jugendlicher in Österreich eine psychiatrische Behandlung, stehen dafür außerhalb der Spitalsambulanzen lediglich elf niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung, welche die Zusatzausbildung zur Kinder- und Jugendpsychiatrie absolviert und zugleich einen Kassenvertrag haben.

Betreuung in der Erwachsenenpsychiatrie

Die Kommission 1 in Tirol und Vbg sowie die Kommission 4 in Wien haben wiederholt festgestellt, dass Kinder und Jugendliche in der Erwachsenenpsychiatrie behandelt und untergebracht werden. Diese allseits als inadäquat erachtete Betreuungssituation ist darauf zurückzuführen, dass einerseits die Bettenkapazitäten für eine ausreichende Behandlung von Jugendlichen und Kindern in hierfür spezialisierten Settings nicht ausreichen und andererseits auch ein Mangel an Fachärztinnen und Fachärzten besteht. Diese Situation wird zusätzlich dadurch verschärft, dass keine ausreichenden Kapazitäten im Bereich der Nachbetreuung vorhanden sind. Dadurch kommt es zu einer medizinisch nicht indizierten Verlängerung der stationären Aufenthalte, die zu weiteren (vermeidbaren) Kapazitätseinschränkungen führen.

VA leitete Prüfverfahren ein

Die VA hat unter Bedachtnahme auf diese Wahrnehmungen Prüfungsverfahren eingeleitet, in denen seitens der Länder teils auch mittelfristig wirksame Verbesserungen zugesagt wurden.

Das Land Vbg hat der VA eine Aufstockung des Personals sowie eine strukturelle Neuorganisation insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den LKHs Rankweil und Feldkirch mit der Krankenanstalt Carina zur Verbesserung der Betreuungssituation zugesichert.

Die Möglichkeiten zur Behandlung von psychischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen wurden in Wien laufend ausgebaut. Mit der Inbetriebnahme des Krankenhauses Nord im Jahr 2016 werden erstmals auch jenseits der Donau kinder- und jugendpsychiatrische Kapazitäten geschaffen; insgesamt entstehen dort zusätzlich 30 Betten. Bis 2017 ist außerdem eine Flächenenerweiterung der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am AKH durch einen Neubau geplant. Zusätzlich erfolgt derzeit als akute Notfallmaßnahme eine Machbarkeitsanalyse mit Kostenschätzung zur Möglichkeit der räumlichen Teilung der Station 07 der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dadurch wäre eine Trennung der Patientengruppen der Kinder bis 12 Jahre und der Jugendlichen möglich.

Laufende Bemühungen
in Wien

Das Land Tirol beabsichtigt aufgrund der baulichen und räumlichen Mängel, einen Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Areal des LKH Hall umzusetzen. Die Planungsarbeiten sind abgeschlossen, ein eigener Unterbringungsbereich für Kinder und Jugendliche ist vorgesehen. Auch hat die TILAK Vorschläge der Kommission 1 zur zwischenzeitigen Verbesserung der Betreuungssituation von Kindern und Jugendlichen bis zur Realisierung des Neubaus bereits aufgegriffen.

Psychiatrien sind kein „Ort zum Leben“

Die Betreuung von Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Kliniken ist zeitlich auf das medizinisch indizierte Ausmaß zu beschränken. Voraussetzung dafür sind adäquate Nachbetreuungsangebote.

Die Kommission 1 stieß in einem Krankenhaus in Tirol auf einen Mann, der – abgesehen von kurzen Unterbrechungen – bereits seit 1967 auf einer psychiatrischen Station untergebracht war. Fast wöchentlich musste er in einem Zweibettzimmer eine wechselnde Belegung akzeptieren. Sein einziger Besitz bestand aus fünf persönlichen Fotos. Erst ein Prüfungsverfahren der VA bewirkte, dass der Mann schrittweise an ein Leben in einem am Klinikgelände befindlichen Pflegeheim herangeführt wurde.

Es dürfte österreichweit eine nicht unbedeutende Anzahl an chronisch psychisch kranken Menschen geben, die als „fehlplatziert“ bezeichnet werden können. Durch die Reduktion von Krankenhausbetten und die Schließung psychiatrischer Bereiche, in denen Personen längerfristig behandelt und auf adäquate Entlassungsmöglichkeiten vorbereitet werden, wird sich dieses Problem noch weiter verschärfen. Nach Ansicht der VA ist die Entwicklung vermehrter Hilfestellungen im Wohnbereich für chronisch psychisch kranke Menschen

Ausbau von Hilfestel-
lungen geboten

geboten, insbesondere für Menschen mit der Diagnose einer Schizophrenie mit ausgeprägter Symptomatik und für Menschen mit psychomentalen Entwicklungsrückständen und häufigen psychiatrisch relevanten Krankheitsepisoden.

3.5.3 Jugendwohlfahrtseinrichtungen

3.5.3.1 Allgemeines

Seit Juli 2012 finden Besuche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in allen Bundesländern mit Ausnahme von Vbg statt. 84 Wohngemeinschaften (WGs) und Wohnheime, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind, wurden 2013 besucht. Großteils erhielt die VA von den Kommissionen sehr positive Protokolle. Die meisten der befragten Kinder und Jugendlichen, die aus verschiedensten Gründen nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, gaben an, gut behandelt zu werden und sich wohl zu fühlen. Auch das Klima und die Kooperationsbereitschaft der Einrichtungen wurden sowohl bei privaten als auch öffentlichen Trägern positiv beschrieben.

Zu wenige Plätze für Jugendliche mit psychischen Störungen

Kritisch wahrgenommen wurde allerdings auch immer wieder, dass es für die Altersgruppe der über 12-Jährigen sehr schwierig sein kann, passende Plätze zu finden. Folgeerscheinungen traumatischer frühkindlicher Lebenserfahrungen reichen von Angstsymptomen, depressiven Phasen bis hin zu suizidalen Krisen, selbst- und/oder fremdverletzendem Verhalten sowie Suchtgefährdung. Gerade auch für Kinder und Jugendliche mit Psychiatrieerfahrung muss die Betreuung besondere Bedingungen erfüllen und kann nur in kleinen Gruppen oder in Form einer Einzelbetreuung durch speziell ausgebildetes Personal erfolgen. Dabei kommt der Verfügbarkeit von weiterführenden Therapieangeboten besondere Bedeutung zu. Sozialtherapeutische WGs an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Erziehungshilfe gibt es in ganz Österreich zu wenige.

Unterschiedliche Regelungen zur Größe der Wohngruppe

Die höchstzulässige Zahl an Kindern und Jugendlichen pro WG in den einzelnen Bundesländern differiert stark. So können im Bgld Wohngruppen für bis zu 16 Kinder bewilligt werden. In der Stmk dürfen bis zu 13 Kinder in einer Wohngruppe betreut werden; in Ktn bis zu 12. In NÖ und Wien liegt die maximale Gruppengröße bei 10 und in Tirol und OÖ bei 9 Minderjährigen. Sbg erlaubt Wohngruppen mit maximal 8 Minderjährigen. Die menschenrechtliche Gewährleistungspflicht gerade in Bezug auf Minderjährige in der Fremdbetreuung erfordert eine Reduzierung der Gruppengrößen zumindest auf ein Maß, das Bedingungen für eine fordernde und fördernde Pädagogik schafft. Die VA ist der Auffassung, dass Gruppengrößen über 10 Kinder keinesfalls den Erkenntnissen der Sozialpädagogik und zeitgemäßen Standards der Fremdunterbringung entsprechen. Die unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer sind sachlich nicht zu rechtfertigen.

Kooperation der VA mit KiJA

Die VA hat mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (KiJA) eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel abgeschlossen, gemeinsam die Rechte

von Kindern und Jugendlichen besser umsetzen und durchsetzen zu können. Im November 2013 wurde der VA berichtet, dass nach Besuchen der Kommissionen sowohl Kinder und Jugendliche als auch Leiterinnen und Leiter privater und öffentlicher Jugendwohlfahrtseinrichtungen von sich aus Kontakt zu den KiJAs suchen, um problematisch erachtete Praktiken zu erörtern. Dieser unter dem Gesichtspunkt der Prävention äußerst positiv zu bewertende Effekt hat allerdings bei den KiJAs zur Folge, dass mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht mehr das Auslangen gefunden wird.

Von der VA wurde in den letzten Jahren in sämtlichen Berichten an die Landtage appelliert, bei den KiJAs externe Vertrauenspersonen für Minderjährige in Fremdbetreuung einzurichten. Entsprechende Anregungen kamen dazu nun auch von den Kommissionen.

3.5.3.2 Prüfschwerpunkte und übergreifende Feststellungen

Für das Jahr 2013 beschloss die VA auf Vorschlag des Menschenrechtsbeirats den Themenbereich „Maßnahmen zur Gewaltprävention“ als Prüfschwerpunkt. Unter Heranziehung speziell dafür ausgearbeiteter Maßstäbe und Kriterien wurde erhoben, wie Einrichtungen mit dieser Thematik umgehen.

Bei den Überprüfungen fiel auf, dass es nicht in allen Einrichtungen Schulungen zur Gewaltprävention gibt. Während es manche im Sinne des Qualitätsmanagements als selbstverständlich ansehen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von verpflichtenden Fortbildungen geschult werden, gehen andere davon aus, dass die Grundausbildung genüge. In einigen Einrichtungen wird eine Weiterbildung nach dem „PART“-Konzept (Professional Assault Response Training – professionell handeln in Gewaltsituationen) in Anspruch genommen. Diese schafft Handlungssicherheit, wie man aggressivem bzw. gewalttätigem Verhalten begegnet und wie man sich als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge in diesen Situationen angemessen verhält.

Aus- und Fortbildung
zur Gewaltprävention

Zahlreiche Interviews der Kommissionen mit dem sozialpädagogischen Personal bestätigten, dass in den letzten Jahren eine Zunahme der Gewaltbereitschaft und gewalttätiger Zwischenfälle in Betreuungseinrichtungen zu verzeichnen ist. Da die pädagogische Arbeit dadurch massiv erschwert wird, erscheint es der VA besonders wichtig, dass die Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger auf diese Entwicklungen reagieren. Dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe berufsbezogenes Wissen nicht nur theoretisch erwerben, sondern auch anwenden können, sollte selbstverständlich sein. Ergänzend zur Grundausbildung sind spezielle Kompetenzen für den Umgang mit Gewalt in Krisensituationen notwendig, um in der Praxis bestehen zu können. Verpflichtende Aus- und Fortbildung zu diesem Thema, die Aufnahme von Gewaltprävention in die institutionellen Leitbilder und Handlungsanleitungen sowie die Bestellung einer bzw. eines Gewaltschutzbeauftragten erscheinen der VA präventiv zur Vermeidung von Gewalt als unabdingbar. Den LReg wurden von der VA bereits entsprechende Anregungen unterbreitet.

Präventive Tätigkeit

Keine adäquate Betreuung

In den Bundesländern OÖ, Sbg, Tirol, Stmk und Wien stellten die Kommissionen in einigen Fällen fest, dass Kinder und Jugendliche nicht adäquat untergebracht sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die jeweilige Einrichtung nicht über jenes Betreuungskonzept verfügt, das im konkreten Einzelfall aufgrund des individuellen Bedarfs erforderlich wäre. Die Ursache dafür liegt einerseits darin, dass es zu wenige sozialtherapeutische Plätze gibt. Andererseits gibt es Vorgaben der Länder an die Kinder- und Jugendhilfe, möglichst „kostengünstige“ Unterbringungen zu finden.

In Sbg besuchte die Kommission 2 eine Einrichtung, in der ausschließlich Jugendliche mit einer schweren Störung des Sozialverhaltens lebten. Einzelne hätten eine erlebnispädagogische Intensivbetreuung benötigt und waren in der Einrichtung, die für Jugendliche mit psychiatrischen Diagnosen konzipiert worden war, nicht adäquat versorgt. Ein umfassender Schutz vor Gewalttätigkeiten konnte deshalb weder für die Jugendlichen noch für das Personal gewährleistet werden. Körperliche Übergriffe auf Minderjährige und massive verbale Drohungen vornehmlich gegen weibliches Personal waren nicht zu verhindern. Der Leiter der Einrichtung beklagte, weder bei der Aufnahme noch bei angestrebten Entlassungen betreuter Jugendlicher ein Mitspracherecht zu haben, da solche Entscheidungen allein von der LReg getroffen würden. Diese lehnte die beantragte Verlegung eines Burschen, der die Gruppensituation nicht aushielt und oftmals als Aggressor oder Anstifter in Erscheinung trat, ab. Erst die Intervention der Kommission 2 bewirkte dessen Verlegung. Das Beispiel dieser WG, die zum Zeitpunkt der Überprüfung erst seit einem halben Jahr in Betrieb war, zeigt deutlich die Schwächen des Systems und ist leider kein Einzelfall.

Sanktionen als Ausdruck von Überforderung

Wenn Betreuerinnen und Betreuer in WGs überfordert sind, hat dies manchmal zur Folge, dass ein rigides Sanktionssystem eingeführt wird. Vielfach wurden von den Kommissionen und der VA „Umgangsregeln“ moniert, die befürchten lassen, dass diese nicht ausschließlich aus pädagogischen Gründen eingeführt worden sind. Eine Strafe, die der Kommission 2 in diesem Zusammenhang unterkam, war die Suspendierung von Jugendlichen vom Gelände eines Jugendwohnheimes über mehrere Tage, was die VA gegenüber der Aufsichtsbehörde als massive Verletzung der Aufsichtspflicht der Einrichtung qualifizierte. Aber auch das nach Regelverstößen praktizierte Streichen von Kontakten zur Herkunftsfamilie, das Aushängen von Türen vor WCs und Duschen sowie Gruppenstrafen erachtet die VA in menschenrechtlicher Hinsicht als nicht akzeptabel.

Partizipation bei wichti- gen Entscheidungen

In der UN-Konvention über die Rechte des Kindes kommt der Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, eine besondere Bedeutung zu. In einigen Einrichtungen wurde festgestellt, dass die Möglichkeit der Mitsprache in der Praxis noch nicht sehr ausgeprägt ist. In einigen Wohngemeinschaften gibt es zwar Hausparlamente, diese werden aber sehr selten abgehalten. Auch die Einbeziehung von Kindern bei der

Ausarbeitung von Gruppenregeln wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Die VA sieht hier einen großen Nachholbedarf, um Kinderrechte in der Praxis zu gewährleisten.

Kritische Beurteilungen der Kommissionen zu Schulen und Werkstätten am Gelände von Wohnheimen gab es in Tirol, OÖ und der Stmk. Heimschulen und Heimlehrwerkstätten können eine Chance für Minderjährige mit Anpassungs- oder Verhaltensauffälligkeiten sein, die in der Vergangenheit Schul- und Lehrplätze verloren hatten und dort als „unbeschulbar“ gelten. So wird es der Jugendwohlfahrt und ihren Einrichtungen überantwortet, den verpflichtenden Regelschulbesuch oder Berufsausbildungen wegen der zuvor erfolgten „Aussonderung schwieriger Minderjähriger“ sicherzustellen. Wie in Wien bereits geschehen sollte die Tradition heiminterner Schulen und Ausbildungsstätten überdacht werden, da Kinder und Jugendliche bei entsprechender pädagogischer Betreuung durchaus öffentliche Bildungseinrichtungen besuchen könnten. Wird die verstärkte Integration nicht unterstützt, führt dies dazu, dass die Minderjährigen die Einrichtungen auch untertags nicht verlassen und so kaum Außenkontakte zu Gleichaltrigen knüpfen können. Abschlüsse solcher Einrichtungen weisen sie lebenslang als „Heimkinder“ aus. Gerade diese abgeschlossenen Systeme waren in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts potenzieller Nährboden für Gewalt und Missbrauch. Die betroffenen Länder wurden von der VA um Überarbeitung der Konzepte, die eine verstärkte schulische Integration und eine stärkere Durchlässigkeit zum Ziel haben, ersucht.

Heimschulen – Ausdruck eines geschlossenen Systems

3.5.3.3 Einzelfälle

Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Die äußerst angespannte Personalsituation infolge Überbelastung der Einrichtung mit beinahe doppelt so vielen Kindern und Jugendlichen wie vorgesehen veranlassten die VA zum sofortigen Einschreiten.

In einem Krisenzentrum zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Kinderhandel betroffen sind oder sich ohne Begleitung in Wien aufhalten, führte die Kommission 5 bereits drei Besuche durch. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hatte Wien seine Verantwortung wahrgenommen und der Erstaufnahmestelle Traiskirchen keine unbetreuten minderjährigen Flüchtlinge übergeben. Es entstand dadurch in der Einrichtung aber gegen Ende 2012 ein Engpass, der zu überlangen Betreuungszeiten und in weiterer Folge zu Betreuungszahlen über der Systemisierung führte. Im Dezember 2012 befanden sich 17 Minderjährige in dem für maximal 10 Kinder und Jugendliche konzipierten Krisenzentrum. Dadurch war die Personalsituation äußerst angespannt. Der Standort erwies sich zudem als desolat und renovierungsbedürftig.

Präventive Tätigkeit

VA erreicht
Verbesserungen

In der Zwischenzeit konnten die Auslastungszahlen deutlich verringert werden, da die Betreuungsplätze im Bereich der Grundversorgung in Wien deutlich ausgebaut worden sind. Verbesserungsaufträge wurden erteilt und Dienstposten aufgestockt; das Krisenzentrum übersiedelte im Oktober 2013 in ein neues Gebäude. Eine befriedigende Betreuung der Kinder und Jugendlichen wurde jedoch auch beim dritten Besuch noch nicht festgestellt. Kinder und Jugendliche, die unter einem (Flucht)Trauma leiden, bedürfen nach Ansicht der VA jedenfalls auch einer psychotherapeutischen Betreuung und sind dabei auf muttersprachliche Therapieangebote angewiesen. Diese sind passgenau sicherzustellen. Die VA lud daher Verantwortliche und Fachleute der MA 11 zu einem Gespräch, bei dem die Wahrnehmungen und Kritikpunkte der Kommission 5 im Detail erörtert wurden. Zusagen für weitere Veränderungen wurden abgegeben.

Zwischenzeitig wurde die VA von den Kinder- und Jugendanwaltschaften ausdrücklich ersucht, Kommissionsbesuche dieser Art im Interesse unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auch in anderen Bundesländern durchzuführen. Diese werden 2014 erfolgen.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0010-A/1/2013

Untragbare Zustände in einem Jugendwohnheim

Die Kommission 2 stellte bei zwei Besuchen in einem Jugendwohnheim unhaltbare Zustände fest, die als menschenrechtsverletzend zu qualifizieren sind. Die VA konnte im Zuge des eingeleiteten Prüfungsverfahrens bewirken, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Situation gesetzt wurden.

In einem 60-seitigen Protokoll übte die Kommission 2 nach zwei Besuchen in einem Jugendwohnheim massive Kritik an den Lebens- und Aufenthaltsbedingungen. Die aufgezeigten Missstände betrafen vor allem die unzureichende Personalausstattung, den menschenrechtlich bedenklichen Umgang mit Regelverstößen infolge fehlender personalintensiver Mechanismen zur Krisenintervention, den mangelhaften Schutz vor Gewalt und das Fehlen von fürsorglicher und fördernder Pädagogik. Die sozialpädagogische Tätigkeit in dieser Einrichtung ist zweifellos äußerst herausfordernd. Dies spiegelt sich auch in vielen Krankenständen, einer hohen Personalfuktuation und der geringen Bereitschaft, sich auf Ausschreibungen freier Stellen zu bewerben, wider. Die VA leitete ein Prüfungsverfahren ein, in dem die besorgniserregenden Ergebnisse der Überprüfung zusammenfassend dargestellt wurden. Zur Verbesserung der Situation wurden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen sowie die Einschaltung der KiJA OÖ angeregt.

Gruppengrößen bereits
reduziert

Bei einer Besprechung mit den politisch Verantwortlichen des Landes, den betroffenen Fachbereichen und der KiJA OÖ wurde der Kritik inhaltlich nicht entgegen getreten. Wie sich aus den vorgelegten Berichten über aufsichtsbe-

hördliche Kontrollen ergab, war die Fachaufsicht bei ihrer letzten Überprüfung zu ähnlichen Ergebnissen gekommen. In einem ersten Schritt wurde die Gruppengröße der einzelnen Wohneinheiten im Einvernehmen mit der VA von 11 auf 9 Kinder und Jugendliche reduziert und die Personalsuche erfolgreich intensiviert.

Auf Anregung der VA stimmten die befassten Regierungsmitglieder auch der Beauftragung und Finanzierung eines Projektes zu, in dessen Zentrum die interdisziplinäre Optimierung des Konzeptes und die praktische Umsetzung in der täglichen sozialpädagogischen Arbeit dieser Einrichtung stehen. Die im Jahr 2014 zu entwickelnden präventiven Standards sollen auch auf andere Einrichtungen übertragbar sein und in OÖ als „best practice“ dienen. Im Projektteam sind eine Mitarbeiterin der VA, ein Mitglied der Kommission 2 sowie die Kinder- und Jugendanwältin von OÖ vertreten.

Projekt zur Optimierung wurde beauftragt

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0007-A/1/2013

Isolation ist kein zulässiges Erziehungskonzept

Die Separierung von Minderjährigen in einer beengenden Holzhütte als Sanktion auf Fehlverhalten ist mit den Grundsätzen moderner Pädagogik unvereinbar und im Rahmen von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen gesetzlich verboten.

Die Kommission 6 berichtete der VA unmittelbar nach dem Besuch einer Wohngemeinschaft über eine Einrichtung, in der sieben Burschen mit erheblichen psychosozialen Belastungen, massiven Verhaltensauffälligkeiten und frühkindlichen Bindungsstörungen betreut wurden. Die Leitung entwickelte im Umgang mit den schwierigen Jugendlichen ein Konzept, das bei schwereren Regelverstößen gegen Betreuer oder Gruppenmitglieder eine räumliche und zeitliche Absonderung in einer 6 m² großen, spärlich eingerichteten Holzhütte vorsah.

In Interviews wurde deutlich, dass Minderjährige dort einen Tag, fallweise auch 72 Stunden durchgehend verbringen mussten. Währenddessen war ein Betreten des Haupthauses nur erlaubt, um die sanitären Anlagen zu benutzen bzw. Essen oder Kleidung zu holen. Diese Separierung wurde vor allem in der Nacht als beklemmend beschrieben und war mit Platzangst verbunden.

Die VA informierte die NÖ LReg über diese untragbaren Zustände, die umgehend abgestellt wurden. Der VA wurden häufigere Kontrollen zugesichert. Ein überarbeitetes Konzept zur Krisenintervention wurde der Aufsichtsbehörde vom Träger der Einrichtung inzwischen vorgelegt.

Aufsichtsbehörde reagierte prompt

Einzelfall: NÖ-SOZ/0023/A/1/2013

3.5.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

3.5.4.1 Allgemeines

Im Jahr 2013 führten die Kommissionen 67 Kontrollen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch. Öffentliche und private Träger wurden geprüft, wobei die Bandbreite der Institutionen von Tageswerkstätten über Wohngruppen und Heime bis hin zu Pflegestationen reichte.

Verpflichtungen gemäß
UN-BRK erfordern ent-
schlossene Politik

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gilt als Meilenstein und verpflichtet unter anderem dazu, „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen“. Damit ist ein gesellschaftlicher Umdenkprozess intendiert, der auch der Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern aller Ebenen bedarf.

Deinstitutionalisierung
setzt klare Konzepte
voraus

Gewichtige Dokumente der EU unterstützen den Übergang von der Institutionalisierung zur gemeindenahen Unterstützung (vgl. Europäische Kommission 2009, Europäische Expertengruppe 2012). In Österreich gibt es zur Zeit keine verlässlichen Daten darüber, wie viele Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderung bundesweit in großen, mittleren und kleinen Wohneinrichtungen leben bzw. betreutes Wohnen oder persönliche Assistenz in Anspruch nehmen. Die Zielsetzung, Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, setzt jedoch klare Strategien und Konzepte voraus.

VA vermisst politischen
Umsetzungswillen

Trotz der Ratifikation der UN-BRK im Jahr 2008 fehlt es nach Ansicht der VA nach wie vor an einer entsprechenden strategischen Planung – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Das Regierungsprogramm 2013–2018 enthält jedoch Absichtserklärungen, Großeinrichtungen abzubauen und alternative Unterstützungsleistungen aufzubauen sowie Modelle einer eigenständigen Absicherung für rund 20.000 in Werkstätten tätige Menschen mit Behinderung zu entwickeln. Auf Landesebene ist die Stmk bislang das einzige Bundesland, das einen „Aktionsplan für Menschen mit Behinderung“ erarbeitet und eigenen Handlungsbedarf anerkannt hat.

Auch wenn viele Probleme ungelöst sind, muss betont werden, dass die Kommissionen in mehreren Einrichtungen keine Beanstandungen dokumentierten und einige als vorbildlich qualifizierten. Diese stimmen die Infrastruktur und die Betreuung individuell auf die Wünsche und Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten ab. Partizipation hat einen hohen Stellenwert und wird auch gelebt.

3.5.4.2 Prüfschwerpunkte und übergreifende Feststellungen

In Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeirat legte die VA den Prüfschwerpunkt „Maßnahmen zur Gewaltprävention“ fest. Wie vom Monitoringausschuss wird auch von der VA ein in der UN-BRK angelegtes weites Begriffsverständnis von Gewalt vertreten.

Das Verständnis der VA über die Auslegung der Begriffe „Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ in Art. 16 Abs. 3 UN-BRK basiert auf völkerrechtlichen Quellen. Dementsprechend hat die VA in einem auch dem Menschenrechtsbeirat und den Kommissionen übermittelten Positionspapier ein weites Begriffsverständnis des Mandates herausgearbeitet. Im Hinblick auf eine wirksame Gewaltprävention muss demnach auf folgende Themenfelder ein besonderes Augenmerk gelegt werden: das Beschwerdemanagement, die regelmäßige Reflexion von Normen und Werten im Zusammenleben, die Weiterbildung des Personals, die Privatsphäre der Betroffenen, deren Möglichkeit, selbstbestimmte Sexualität zu leben, die Flexibilität bei der Mitgestaltung des Alltagsgeschehens, alle Formen von Freiheitsbeschränkungen und Mobilitätshemmnissen, der Zugang zu verständlichen Informationen, zu Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsmaßnahmen, die Vernetzung mit anderen Sozialräumen u.Ä.m. Aufgrund des weiten Begriffsverständnisses von Gewalt kristallisierten sich vor allem folgende Probleme bei den Kontrollen heraus:

Unterschiedliche
Prüfthemen im Fokus

In mehreren Fällen meldeten Einrichtungen medikamentöse Freiheitsbeschränkungen nicht an die Bewohnervertretungen, entgegen den zwingenden Vorschriften des HeimAufG. In mehreren Fällen dokumentierten und monierten Kommissionen mechanische und elektronische Freiheitsbeschränkungen, wie z.B. versperrte Türen oder Betten mit Absturzvorrichtungen, die angesichts gelinderer Alternativen nicht gerechtfertigt schienen.

HeimAufG verletzt

Medizinische und pflegerische Dokumentationen erwiesen sich teilweise als mangelhaft. Beispielsweise war die Zuordnung von Psychopharmaka zu den Diagnosen einzelner Betroffener nicht möglich. Klare Indikationsbeschreibungen von Bedarfsmedikationen fehlten und Diagnosen wurden teilweise unzureichend aktualisiert. Damit verbunden waren auch Mängel in Bezug auf die medizinische Aufklärung.

Unzureichende Dokumentation

Wiederholt wurden Defizite im Bereich der Barrierefreiheit und der Unterstützung beim Zugang ins Freie festgestellt. Auch innerhalb der Einrichtungen werden Menschen mit Behinderungen durch ein Regelkorsett in ihrem Aktionsradius sehr eingeschränkt. Abgesehen davon stellten Kommissionen in mehreren Einrichtungen fest, dass die Betreuung zu wenig Raum für eigene Erfahrung lässt und nach der Regel „Sicherheit vor Selbstständigkeit“ erfolgt. Dies hat zur Folge, dass Entwicklungspotenziale von Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschöpft sowie Selbstbewusstsein und Selbstständigkeit nicht ausreichend gefördert werden. Je kontrollierender die institutionellen Systeme sind, desto größer ist die Gefahr, dass zu wenig Unterstützung im Sinne von

Autonomie wird nicht
gefördert

Präventive Tätigkeit

Empowerment geleistet wird. Nicht alle Einrichtungen setzen sich das Ziel, Kontakte zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen zu fördern sowie Freundschaften und Partnerschaften zu unterstützen.

Die Kommissionen stellten sowohl in Wohnheimen, Wohngruppen als auch in Werkstätten fest, dass Menschen mit Behinderungen zu wenig in Entscheidungsprozesse eingebunden sind und auch in alltäglichen Belangen teilweise eine starke Bevormundung besteht. Es entsteht dadurch ein Kreislauf, in dem mögliche Ressourcen ungenutzt bleiben und sich das Abhängigkeitsverhältnis in erlernter Hilflosigkeit manifestiert.

Unzureichende Reflexion über Gewaltprävention

In einigen Einrichtungen wird über das Thema Gewalt kaum reflektiert. Das Leitungspersonal argumentierte, dass die Nichtanwendung von Gewalt durch das Personal eine Selbstverständlichkeit sei und daher auch nicht speziell thematisiert werden müsse. Spezielle Deeskalationstrainings oder Supervision wurden in diesen Einrichtungen nicht angeboten.

Da die Betroffenen unzureichend über ihre Rechte informiert werden und zu wenige Möglichkeiten haben, ihren Beschwerden Ausdruck zu verleihen, ist ein effizientes Beschwerdemanagement unmöglich. Vielfach existierten nicht einmal Beschwerdekästen.

Gefahr der Ausbeutung

In den Werkstätten der Behindertenhilfe wird kein Lohn, sondern lediglich ein Taschengeld in geringer Höhe ausgezahlt. Dies – wie durch zwei Kommissionsbesuche belegbar – selbst dann, wenn die Einrichtungen durch den Fleiß und den Arbeitseinsatz von Menschen mit Behinderungen Überschüsse erwirtschaften. Die VA sieht in solchen Fällen einer fehlenden Gewinnbeteiligung die Gefahr einer Ausbeutung im Sinne des Art. 16 Abs. 3 UN-BRK als gegeben an.

Der UN-Ausschuss gegen Folter äußerte im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs seine Sorge betreffend den Schutz von Kindern vor häuslicher Gewalt. Insbesondere der Schutz von Kindern mit Behinderungen vor Gewalt und Missbrauch in Institutionen hat für den UN-Ausschuss eine hohe Bedeutung (vgl. CAT/C/AUT/Q/6 para. 7). Nicht zu Erziehungszwecken gesetzte überschüssende oder altersuntypische Freiheitsbeschränkungen sind als eine Form von Gewalt an Kindern zu qualifizieren.

In Österreich genießen Kinder und Jugendliche als Grundrechtsträger in Bezug auf ihre persönliche Freiheit einen besonderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz, der eine gerichtliche Nachprüfung freiheitsbeschränkender Maßnahmen einschließt. Das PersFrG und Art. 5 EMRK schreiben ein „Rechtsschutzverfahren“ für Freiheitsbeschränkungen, die den altersüblichen Rahmen der Obsorge überschreiten, an Minderjährigen vor.

Rechtsschutz muss nach Ansicht der VA verstärkt werden

Ohne dem Judikat des OGH vorgreifen zu wollen, ist es für die VA aus menschenrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum Minderjährige mit geistigen Behinderungen oder psychischen Krankheiten in bestimmten Ein-

richtungen nicht den gleichen Rechtsschutz vor überschießenden, weil nicht pädagogisch begründbaren Freiheitsbeschränkungen genießen sollen, wie er Volljährigen mit denselben Einschränkungen zugestanden und auf Grundlage des HeimAufG durch die Bewohnerververtretungen effektuert wird. Aus diesem Grund hat die VA auch Stellungnahmen aller Vereine für Bewohnerververtretung zu dieser Thematik eingeholt. Deren einhellige Meinung ist, dass der Rechtsschutz für minderjährige Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. psychischen Krankheiten gestärkt werden müsste und dies mit einer Aufstockung ihrer Ressourcen für die individuelle Rechtsvertretung verbunden sein müsste.

Die VA strebt eine Klarstellung des Gesetzgebers an, dass alle Minderjährigen mit psychischen Krankheiten oder geistigen Behinderungen den gleichen Rechtsschutz wie Erwachsene genießen.

3.5.4.3 Einzelfälle

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen an Minderjährigen

Freiheitsbeschränkende Vorkehrungen, die eine fehlende Barrierefreiheit und Raum- oder Personalengpässe ausgleichen sollen, sind bei Minderjährigen mit Behinderung unzulässig.

In einer Einrichtung des Landes NÖ für voll- und minderjährige Menschen mit Behinderungen dokumentierte die Kommission 6 drei Fälle, in denen altersuntypische Freiheitsbeschränkungen an Kindern vorgenommen wurden. Die Umgebung der betroffenen Pflegestation ist nicht barrierefrei. Von der Institution publizierte Aufnahmekriterien schließen die Vergabe freier Plätze an Gehfähige ausdrücklich aus. Allerdings stieß die Kommission auf einen mobilen blinden Fünfjährigen, bei dem zum Zeitpunkt der Aufnahme im Jahr 2008 medizinisch ausgeschlossen wurde, dass er sich jemals selbstständig fortbewegen können wird. Diese Prognose hat sich mehr als drei Jahre später als falsch erwiesen. Auch zwei Mädchen wurden von der Kommission als zumindest teilweise gehfähig wahrgenommen.

Nicht ausschließlich zu Schlafenszeiten, sondern auch am späteren Nachmittag, wenn eine 1:1 Betreuung zeitlich nicht möglich war, wurden diese Kinder vorübergehend in einem versperrten Holzgitterbett untergebracht. Als der Bub sich aber imstande zeigte, die Sperre selbst zu öffnen, wurde sein Gitterbett durch eine spezielle Plexiglas-Konstruktion gesichert. Ein eigenständiges Verlassen des Bettes war ihm daher nicht möglich. Begründet wurden die Maßnahmen damit, dass die Kinder dadurch vor Stürzen bewahrt werden. Befürchtet wurde auch, dass der blinde Junge versehentlich wichtige medizinische Geräte anderer Minderjähriger abschalten könnte.

Gitterbett mit Plexiglas-Konstruktion

Die VA kritisierte diese Freiheitsbeschränkungen gegenüber der NÖ LReg einerseits aufgrund der Maßnahmen per se und andererseits wegen der nicht

Maßnahmen nach Kritik der VA aufgehoben

Präventive Tätigkeit

erfolgten Meldungen an die Bewohnervertretung. Die Einrichtung hat darauf positiv reagiert und verzichtet nun gänzlich auf eine Sicherung der Betten. Sie fand auch Möglichkeiten, alle drei Kinder selbstständigere Bewegungserfahrungen machen zu lassen.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/63-A/1/2013

Autonomie durch starre institutionelle Regeln verletzt

Die massive Kritik an einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung, insbesondere von Seiten der Bewohnerinnen und Bewohner, trug zur Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens maßgeblich bei. Das Verfahren führte zum Entzug aller Bewilligungen.

Zweimal besuchte die Kommission 5 eine architektonisch imposante Einrichtung mit einer großen Außenanlage und modernen Werkstätten. In dem Haus wurden zwölf junge Menschen mit Behinderungen aus verschiedenen Bundesländern betreut. Das Angebot des privaten Trägers erstreckte sich sowohl auf eine Tagesstruktur als auch auf die stationäre Wohnversorgung.

Autoritäre Führung,
starre Regeln und
Sanktionen

Die Kommission stellte in beiden Bereichen fest, dass es ein starres Korsett an institutionellen Regeln gab, denen die Bewohnerinnen und Bewohner Folge zu leisten hatten. Diese empfanden es als große Einschränkung, mit zahlreichen Verboten konfrontiert zu werden und sich nicht frei bewegen und entfalten zu können. Unter der angespannten Atmosphäre, die in den geführten Interviews dem Vereinsvorstand und Geschäftsführer der Einrichtung zugeschrieben wurde, litten nicht nur die Klientinnen und Klienten, sondern fallweise auch das Personal. Die Werkstätten wirkten kaum benutzt; an der Anschaffung von Arbeitsmaterialien wurde aus Kostengründen gespart und eine gezielte Förderung von Stärken und Ressourcen unterblieb. Eine Betreuerin erklärte gegenüber der Kommission, dass der Geschäftsführer ein respektloses und autoritäres Verhalten an den Tag lege, keine Störung dulde und darauf bestehe, dass Verstöße gegen seine Anweisungen sanktioniert würden (z.B. Hausarrest, Handy- und TV-Verbote, kein Kaffeehausbesuch, kein Taschengeld zur freien Verwendung etc.). Die Bewohnerinnen und Bewohner äußerten gegenüber der Kommission unabhängig voneinander, nicht gerne in dieser Einrichtung zu sein („nicht mein Ding“, „geboten wird nur Kinderkram“) und sich mehr bzw. andere Aktivitäten zu wünschen. Eine junge Frau schilderte, dass sie von Alpträumen geplagt werde und sich in der Einrichtung fürchte.

VA forderte
Konsequenzen

Das Land NÖ hatte kurz vor den Kommissionsbesuchen die Verträge mit der Einrichtung gekündigt. Es hatte sich unter anderem herausgestellt, dass angestellte Pflegehelferinnen bis Anfang Juli 2013 ausschließlich untertags und an Werktagen Dienst versehen hatten, während alle Nacht- und Wochenenddienste von vier ausländischen gewerblichen Personenbetreuerinnen im Rahmen der 24-Stunden-Pflege geleistet worden waren. Nostrifizierte Ausbildungs-

nachweise konnten der Behörde nicht vorgelegt werden. Die VA verwies im Prüfungsverfahren darauf, dass Grundprinzipien der UN-BRK durch die permanente Verletzung von Bedürfnissen und Wünschen der Menschen mit Behinderungen missachtet worden waren. Den Klientinnen und Klienten müssten Alternativen zur derzeitigen Betreuung angeboten werden und ein aufsichtsbehördliches Verfahren müsste zum Entzug der Bewilligungen eingeleitet werden. Dem wurde entsprochen. Alle mit Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand untergebrachten Klientinnen und Klienten konnten die Einrichtung bis Mitte November 2013 verlassen.

Einzelfall: VA-NÖ-SOZ/84-A/1/2013

3.5.5 Justizanstalten

3.5.5.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum führten die Kommissionen 52 Kontrollbesuche in Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzuges durch. Aufgrund gleichartiger Feststellungen und Wahrnehmungen der Kommissionen zeigte sich, dass es in der Vollzugsverwaltung systemische Schwachstellen gibt. Zu diesen strukturellen Defiziten wurden Untersuchungen über den Einzelfall hinaus angestellt.

Nicht nur die Anstaltsleitungen zeigten sich in den Abschlussgesprächen mit den Kommissionen bemüht, festgestellte Missstände umgehend zu beseitigen. Positiv ist auch die Kooperationsbereitschaft der Vollzugsdirektion und des BMJ, Lösungen für Verbesserungen zu erarbeiten.

3.5.5.2 Prüfungsschwerpunkte und übergreifende Feststellungen

Personalmangel verlängert Einschlusszeiten und erschwert Betreuung

Der Personalmangel in den Vollzugsanstalten führt zu überlangen Einschlusszeiten der Häftlinge und zu einem unzureichenden Beschäftigungsangebot. Für die Betreuung von jugendlichen Häftlingen fehlt es ebenfalls oft an Personal.

Von Beginn an haben sich die Kommissionen der Frage zugewandt, ob angesichts der hohen Auslastung von Österreichs Justizanstalten mit dem vorhandenen Personal das Auslangen gefunden werden kann. Die Kommissionen haben dabei nicht pauschal eine Aufstockung des Personalstandes gefordert, sondern haben sich bestimmten Problemfeldern zugewandt und – im Sinne des Mandats – auch auf mögliche Folgen hingewiesen:

So sind etwa in den Justizanstalten Wels und Sbg Frauen in der Justizwache deutlich unterrepräsentiert, was vor dem Hintergrund der Forderungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarates (CPT; siehe Punkt 26 der Schutzvorkehrungen gegen die Misshandlungen) bedauerlich ist. Da es

Frauen in der Justizwache unterrepräsentiert

Präventive Tätigkeit

bisher nicht gelungen ist, österreichweit den Anteil weiblicher Bediensteter in der Justizwache zu heben, schlug die VA vor, Werbemaßnahmen zu setzen, um die Zahl weiblicher Bediensteter zu erhöhen.

Überlange Einschlu- sszeiten

Oft fehlt es auch an Personal für die Betreuung spezieller Gruppen, wie beispielsweise von Jugendlichen. Besonders aufgefallen ist dies in Innsbruck. Dort findet die Nachmittagsbetreuung der Jugendlichen ausschließlich auf Überstundenbasis statt, sodass Termine ausfallen, wenn Beamtinnen und Beamte nicht über die entsprechende Zeit verfügen. Gerade bei Jugendlichen ist auf einen ausreichenden Misshandlungsschutz zu achten. Die Anhaltung außerhalb von Hafträumen und die Beschäftigung mit ihnen gilt als konfliktvermeidend; Übergriffe unter den Häftlingen können so eher hintangehalten werden (vgl. dazu auch die CPT Standards, S. 83 f.). Selbst in der Justizanstalt Gerasdorf wurde die Schließzeit kürzlich unter Verweis auf die angespannte Personalsituation von 22.00 auf 18.00 Uhr vorverlegt.

In den Justizanstalten Stein, Wien-Josefstadt, Wels und Innsbruck sind die Einschlußzeiten rigide. So werden etwa die Häftlinge in Stein wochentags ab 14.30 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen ab 12.00 Uhr im Haftraum eingesperrt. Kritisch sehen die Kommissionen auch die Einschlußzeiten in Graz-Karlau, Suben, Simmering, Favoriten, Eisenstadt, Ried und St. Pölten.

Die VA erkennt nicht, dass bedingt durch die individuellen Bedürfnisse einer zahlenmäßig wachsenden Insassenpopulation (durchschnittlich 8.864) die Vollzugsverwaltung in den letzten Jahren zunehmend ressourcenintensiv wurde. Dass in manchen Fällen eine Organisationsumstellung (bei gleichbleibendem Personal) zur Verbesserung bei den Einschlußzeiten führte, zeigt, dass sich Dienstpläne auch am Bedarf der Häftlingspopulation zu orientieren haben. Dazu kommt, dass der pflegerischen Betreuung in Hinkunft mehr Platz eingeräumt werden muss. Dabei sind auch die Empfehlungen der WHO für diese Personengruppe umzusetzen. Dazu werden vom Dachverband Hospiz-Kurse angeboten. Weiters wurde ein Katalog von Vergünstigungen für Häftlinge im letzten Lebensabschnitt ausgearbeitet.

Schließung von Anstaltsbetrieben wegen Personalmangel

Was Beschäftigungen anlangt, so sind rund die Hälfte der Anstaltsbetriebe reine Systemerhaltungsbetriebe. Die verbleibenden Betriebe sind auch auf die Erwirtschaftung von Einnahmen ausgerichtet. Alle im Jahr 2012 beschäftigten Häftlinge haben durchschnittlich 2,13 Stunden pro Hafttag gearbeitet. Die Beschäftigungsquote beträgt 54 %. Während die Systemerhaltungsbetriebe unentbehrlich sind, müssen die auf Einnahmen ausgerichteten Betriebe immer wieder aufgrund Personalknappheit zeitweise geschlossen werden. Bedauerlicherweise betrifft dies sogar Anstalten, in denen ein Projektbetrieb läuft. Dieser hat zum Ziel, Einschlußzeiten zu reduzieren, etwa durch längere Abteilungsdienste an Wochenenden und an Sonn- und Feiertagen. Wegen der Schließtage in den Werkstätten kommt es zwangsläufig zu längeren Aufenthaltzeiten in den Hafträumen, was sich nachteilig für die (jugendlichen) Häftlinge auswirkt. Besonders prekär ist die Situation in Graz-Jakomini. Dort

trat zu Tage, dass das Beschäftigungsangebot überhaupt nur für fünf Personen reicht. Am Tag des Besuches waren 52 Plätze belegt.

Die VA begrüßt es daher, dass das BMJ mit der Personalvertretung an einem Maßnahmenkatalog arbeitet, um einerseits das Niveau im Betreuungsbereich sicherzustellen, andererseits aber auch die geforderten Sicherheitsaufgaben zu erfüllen.

BMJ erarbeitet Maßnahmenkatalog

Einzelfall: VA-BD-J/0035-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0070-Pr3/2013

Gravierende Mängel im Maßnahmenvollzug

Die ersten Kontrollen des Maßnahmenvollzuges zeigen gravierende Mängel auf: überlange Anhaltungen wegen des Fehlens von Nachsorgeeinrichtungen, zu wenige Gutachterinnen und Gutachter, fehlende Qualitätsstandards für Gutachten, inadäquate gemeinsame Unterbringungen mit Häftlingen im Normalvollzug.

Sowohl die Kommissionen vor Ort als auch die VA, unmittelbar durch Eingaben von Betroffenen, werden mit Beschwerden über die überlange Anhaltung im Maßnahmenvollzug konfrontiert. Das Fehlen von adäquaten Nachsorgeeinrichtungen ist evident. Das BMJ weiß um diese Problematik und führt dazu aus, dass „die Etablierung geeigneter Nachbetreuungseinrichtungen aufgrund der geringen gesellschaftlichen Akzeptanz und der komplexen Finanzierungsstrukturen äußerst schwierig ist.“ Dennoch müssen nach Ansicht der VA Lösungen gefunden werden, um für diese untragbare Situation Abhilfe zu schaffen.

Zu wenige Nachsorgeeinrichtungen

Im Rahmen des Prüfschwerpunktes „Maßnahmenvollzug“ legten die Kommissionen auch besonderes Augenmerk auf die forensischen Gutachten, die den Einweisungen und Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug zugrunde liegen. Bei einigen Gutachten sahen die Kommissionen das Verhältnis von deskriptivem zu analytischem Teil klar ausgewogen. In anderen Gutachten war ein exorbitanter Überhang des deskriptiven Teils festzustellen.

Fehlende Qualitätsstandards für Gutachten

Empfohlen wurde daher die Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, die sich gezielt der Schaffung von Qualitätsstandards für psychologische und psychiatrische Begutachtungen im Rahmen der Urteilsfindung sowie im Entlassungsverfahren widmen soll. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass nicht dieselben Gutachterinnen und Gutachter, die im Einweisungsverfahren herangezogen wurden, auch im Entlassungsverfahren bestellt werden.

Besorgniserregend ist auch die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Gutachterinnen und Gutachter. So wurde etwa die Kommission bei ihrem Besuch in der Justizanstalt Graz-Karlau darauf aufmerksam, dass es für den gesamten Sprengel des OLG Graz nur einen Gutachter zur Erstellung forensischer Gutachten gibt, der an einem Tag bis zu acht Personen zu untersuchen hat.

Präventive Tätigkeit

Notfalls wird ein pensionierter Kollege aus einem anderen Bundesland beigezogen. Der Mangel an forensischen Gutachterinnen und Gutachtern ist auch darauf zurückzuführen, dass das GebAG den Sachverständigen die Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens nicht angemessen honoriert.

Das BMJ räumte hierzu ein, dass der historisch bedingte Tarif des GebAG den aktuellen Verhältnissen und Anforderungen bei verschiedenen ärztlichen Sachverständigen-Begutachtungen nicht mehr gerecht wird. Bei der Evaluierung dieses Tarifes über einen Zeitraum von vier Monaten habe sich gezeigt, dass ein Bedarf nach Überarbeitung der Honorarregeln für ärztliche Sachverständigengutachten in Gerichtsverfahren bestünde. Für Oktober 2013 war eine weitere Gesprächsrunde mit dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Österreichischen Ärztekammer angesetzt. Ergebnisse liegen der VA noch nicht vor.

Mehr Information bei
Ablehnung von
Vollzugslockerungen

Vielfach äußerten Untergebrachte gegenüber den Kommissionen den Wunsch nach mehr Transparenz und Information über Entscheidungsvorgänge bei Vollzugslockerungen. Diesbezüglich langten auch bei der VA zahlreiche Individualbeschwerden ein. Vollzugslockerungen erfolgen im Maßnahmenvollzug nur nach Vorschlag einer multidisziplinär zusammengesetzten Gruppe, die entweder anlassbezogen oder turnusmäßig zu Konferenzen zusammentritt (Vollzugskonferenz). Regelmäßige Teilnehmer sind das Justizwachekommando, die Koordinatorin des Psychiatrischen Dienstes, die Leitung des Psychologischen Dienstes und die Leitung des Sozialen Dienstes. Fallweise werden Mitglieder des Fachdienstbereiches beigezogen. Bei ihrer Entscheidung, ob ein positiver Entwicklungsprozess vorliegt und Vollzugslockerungen gewährt werden können, orientieren sich die Vollzugskonferenzen an einem formalisierten, im Juni 2010 festgelegten Schema. Hinweise auf einen positiven Entwicklungsprozess sind jedenfalls die Therapiecompliance und -adherence, eine zumindest partielle Krankheits-, Störungs- und Deliktseinsicht, eine Medikamentencompliance, die Etablierung und Stärkung protektiver Faktoren, die Reflexion und der Abbau deliktrelevanter Faktoren, die Verbesserung stabildynamischer Faktoren, die Akzeptanz von strukturellen Elementen, eine aktive Mitarbeit und Mitgestaltung von Zukunftsperspektiven, eine anhaltende Stabilität, Verantwortungsübernahme und verbesserte Affektregulation sowie gegebenenfalls auch die Distanz zu Substanzkonsum.

Untergebrachte werden in der Folge durch Teilnehmer der Vollzugslockerungskonferenz über die endgültige Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Gerade bei der Ablehnung von Vollzugslockerungsansuchen ist eine genaue Erörterung der Ablehnungsgründe mit den Untergebrachten von größter Bedeutung. Für die VA ist es wesentlich, dass den Untergebrachten im Falle der Ablehnung von Vollzugslockerungsansuchen die Gründe detailliert erörtert werden. Dies sollte auch im elektronischen Akt (IVV) festgehalten werden, um sowohl den Prozess als auch den wesentlichen Inhalt des Gespräches nachvollziehbar zu halten.

Festgestellt werden musste auch, dass das Trennungsgebot bei der Unterbringung im Maßnahmenvollzug nicht immer eingehalten wird. So führte etwa die Kommission in ihrem Protokoll über den Besuch in der Justizanstalt Karlau aus, dass der in dieser Anstalt praktizierte Maßnahmenvollzug faktisch in einen normalen Strafvollzug übergeht. Wer nicht in einer Wohngruppe ist, hat Einschlusszeiten am frühen Nachmittag hinzunehmen. Besuchsmöglichkeiten und Besuchszeiten sind nicht besser als im Normalvollzug. Mehrfach sah die Kommission dem „Abstandsgebot“ nicht entsprochen.

Trennungsgebot wird missachtet

Das BMJ räumte ein, dass es in den Justizanstalten aus medizinischen, sicherheitsrelevanten oder vollzugstechnischen Gründen zu vorübergehenden Aufenthalten außerhalb dieser Abteilungen kommen kann. Die Vollzugsverwaltung ist bemüht, solche Aufenthalte möglichst kurz zu halten. Es werde daher in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten an möglichen organisatorischen Lösungen (Umwidmung bestehender Abteilungen) für eine nachhaltigere generelle Umsetzung des Trennungserfordernisses gearbeitet. Erschwert werde dieses Unterfangen aber durch die ständig steigende Zahl von Maßnahmenuntergebrachten.

Einzelfälle: VA-BD-J/0349-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0089-Pr 3/2013, VA-BD-J/0492-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0067-Pr3/2013, VA-BD-J/0349-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0089-Pr 3/2013

Gesundheitswesen und ärztliche Betreuung im Vollzug

Häftlinge haben einen Anspruch auf dasselbe Niveau medizinischer Fürsorge wie Personen in Freiheit. Dabei ist die Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern unerlässlich.

Die VA hat aufgrund der Wahrnehmungen der Kommissionen die Situation der Gesundheitsfürsorge, der allgemeinen medizinischen Versorgung sowie den Umgang mit hungerstreikenden und/oder suizidgefährdeten Häftlingen in Österreichs Justizanstalten erhoben.

Seit der Fertigstellung des ersten Teils des Moduls MED (Medizinische Daten) in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) im November 2010 ist die elektronische Erfassung aller medizinischen Daten und Unterlagen möglich. Dieses Grundmodul IVV MED wird aufgrund von Erfahrungen in der Praxis laufend auf den neuesten (medizinischen) Stand gebracht. Historische Gesundheitsdaten werden im Anlassfall übertragen. Der elektronische Krankenakt kann nur von dem im medizinischen Bereich tätigen Personal eingesehen und bearbeitet werden. Im medizinischen Notfall (im Nachtdienst) ist ein Zugriff durch Anforderung eines Notfallprotokolls möglich. Der Datenlauf wird automatisch protokolliert und elektronisch der Anstaltsleitung gemeldet, die Protokolle werden abgelegt und aufbewahrt.

IVV MED-Modul

Präventive Tätigkeit

Hungerstreik und Suizidgefahr

Im Fall eines Hunger- und/oder Durststreiks konnte die VA sicherstellen, dass ein entsprechendes Formular in der IVV zur Verfügung steht. Die Bediensteten, denen gegenüber der Hunger-/Durststreik angekündigt wird, haben eine schriftliche Meldung zu erstatten und diese an den Anstaltsarzt weiterzuleiten, der im Zuge der Untersuchung das vorgegebene Formular ausfüllt und die weiteren Maßnahmen anordnet. Damit ist eine nachvollziehbare medizinische Kontrolle und Versorgung sichergestellt. Hinsichtlich der medizinischen Versorgung suizidgefährdeter Häftlinge oder im Fall bereits gesetzter suizidaler Handlungen ist ehestmöglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden, eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Psychiatrie zuzuziehen, die bzw. der über die weitere Anhaltung eine Empfehlung abgibt. Bei massiven Verschlechterungen des Zustandsbildes ist die Überstellung in eine Krankenanstalt zu veranlassen.

Chefärztlicher Dienst in der Vollzugsdirektion eingerichtet

Zu der von der VA geforderten Kontrolle der ärztlichen Tätigkeit durch eine qualifizierte zentrale Stelle führte das BMJ aus, dass in der Vollzugsdirektion ein chefärztlicher Dienst eingerichtet wurde. Zur Bestellung einer neuen Chefärztin bzw. eines neuen Chefarztes wurde ein Ausschreibungsverfahren eröffnet. Eine (elektronische) Einbindung des chefärztlichen Dienstes in das elektronische Dokumentationssystem wurde in einem Zeitrahmen von zwei Jahren in Aussicht gestellt.

Aus den Protokollen der Kommissionen geht hervor, dass Häftlinge die Ordinationszeiten von Ärztinnen und Ärzten oft als zu gering empfinden bzw. diese zu wenig Zeit für die Anliegen der Häftlinge haben. Das BMJ führt dazu aus, dass eine Versorgung in den Sonderkrankenanstalten Wien-Josefstadt und Stein rund um die Uhr gegeben ist. In den anderen Justizanstalten ist außerhalb der Ordinationszeiten je nach medizinischem Bedarf ein Notarzt einzuschalten bzw. eine Ausführung in eine Ambulanz oder ein Krankenhaus zu veranlassen.

Welche Medikamente während des Nachtdienstes im Bedarfsfall ausgegeben werden, ist zwischen der Ärztin bzw. dem Arzt und der Leitung der Krankenabteilung abzuklären, wobei generell nur nicht rezeptpflichtige Medikamente ausgegeben werden sollten.

Die VA begrüßt die getroffenen Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung des IVV MED-Moduls und des chefärztlichen Dienstes, um die Gesundheitsfürsorge für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, auf demselben Niveau wie für Personen in Freiheit zu gewährleisten (vgl. die Ansicht des CPT auf S. 31 ff der CPT Standards). Allein die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit bewirkt präventiv eine vermehrte Sorgfalt des Gesundheitsdienstes im Umgang und in der Behandlung von Gefangenen und trägt dazu bei, dass Verletzungen des Art. 3 EMRK vermieden werden.

Die VA erachtet im Zusammenhang mit der verpflichtenden elektronischen Dokumentation eine raschere Umsetzung einer Einbindung des chefärztlichen Dienstes in dieses System als notwendig. Auch gilt es, klare rechtliche Grundlagen für die Aufgaben des chefärztlichen Dienstes zu schaffen.

Was letztlich die Belagssituation anlangt, so werden in den österreichischen Justizanstalten derzeit rund 4.300 Personen nichtösterreichischer Nationalität aus mehr als 125 Herkunftsländern angehalten. Mögen auch Untergebrachte von sich aus um die Beiziehung und Unterstützung anderer Häftlinge aus denselben Sprachkreisen ersuchen, gilt es auch weiter sicherzustellen, dass für die Übersetzung sensibler, höchstpersönlicher Angelegenheiten, insbesondere bei der Abklärung medizinischer Fragen oder Befunde, nur gerichtlich beeidete Dolmetscherinnen und Dolmetscher beigezogen werden.

Arztgespräch nur mit gerichtlich beeidetem Dolmetsch

Einzelfall: VA-BD-J/00039-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0032-Pr3/2013

Große Ungleichheiten bei der Bestrafung wegen Ordnungswidrigkeiten

Strafgefangene sollten wissen, bei welchem Fehlverhalten sie mit welcher Strafe zu rechnen haben. Da es derzeit keine Richtlinien zur Verhängung von Sanktionen gibt, ist die Strafpraxis völlig uneinheitlich.

Die Kommissionen stellten eine völlig unterschiedliche Strafpraxis bei Ordnungswidrigkeiten fest. So wird ein und dasselbe Vergehen im Westen Österreichs anders geahndet als im Osten. Es wirft dies die Frage auf, weshalb es weder einen Kriterienkatalog noch Richtlinien des BMJ gibt, wann welche Ordnungsstrafe verhängt wird.

Nach Meinung des BMJ steht einem derartigen Katalog die Vielfalt der möglichen Pflichtenverletzungen sowie in Frage kommenden Sanktionen entgegen. Strafen seien stets individuell zu verhängen. Art und Höhe der Strafe sei Sache der Strafzumessung. Wer sich beschwert erachte, könne Rechtsmittel ergreifen. Wann welche Strafe zu verhängen sei, würde – anhand der Rechtsprechung – jährlich bei Seminaren mit den Anstaltsleitungen erörtert werden. Dabei würden insbesondere die Kriterien für die Verhängung von tat- und schuldangemessenen Strafen thematisiert.

BMJ verweist auf Einzelfallbezogenheit

Intransparent bleibt demzufolge aber, wonach letztlich entschieden wird. Nach Ansicht der VA ist die Auffassung des BMJ nicht ausreichend. Gerade weil die zu sanktionierenden Verhaltensweisen nicht deliktsgruppenartig auf die in Frage kommenden Sanktionen aufgeteilt sind, hilft weder der Hinweis auf die Aufzählung der in Betracht kommenden Strafen noch auf die Strafzumessungsregeln. So ist festzustellen, dass die Strafart des „Verweises“ selten zur Anwendung gelangt. Rechtsschutzmöglichkeiten sind auch kein Ersatz für die Abschätzbarkeit von Sanktionen, wie sie bei Fehlverhalten zu gewärtigen sind. Abgesehen davon, dass die Rechtsrichtigkeit einer Entscheidung schon in der ersten Instanz gegeben sein sollte, mangelt es manchem Häftling wissenschaftlich oder intellektuell an der Fähigkeit, ein begründetes Rechtsmittel zu erheben. Zudem hat die VA wahrgenommen, dass es regional durchaus beträchtliche Unterschiede gibt, ob und inwieweit erstinstanzliche Entscheidungen bestätigt werden.

Rechtsprechung soll zugänglich gemacht werden

Als ersten Schritt einer Verbesserung regte die VA an, die Spruchpraxis der ab 1. Jänner 2014 zuständigen Vollzugsgerichte und -senate zu analysieren. Mit welcher Ordnungsstrafe bei welchem Fehlverhalten zu rechnen ist, sollte dann in einer den Häftlingen jederzeit zugänglichen Form veröffentlicht und periodisch aktualisiert werden. Damit sind auch die Maßstäbe transparent, nach denen über Rechtsmittel entschieden wird. Es wird abzuwarten bleiben, ob die Umsetzung dieser Anregung ausreichend ist. Gegebenenfalls wird die Forderung nach einer Präzisierung und Typisierung sanktionsbewehrter Verhalten erneut zu stellen sein.

Einzelfall: VA-BD-J/0036-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0054-Pr3/2013

Fehlendes Beschwerdemanagement

Eine systematische Erfassung und Auswertung von Beschwerden ist erforderlich, um Vollzugsdefizite feststellen und mit geeigneten Maßnahmen rasch darauf reagieren zu können.

Fehlendes Beschwerderegister

Anlass für eine Systemprüfung gab ein Besuch der Justizanstalt Klagenfurt. Dort musste die Kommission feststellen, dass es weder ein Beschwerdebuch noch ein Beschwerderegister gibt. Beschwerden werden allenfalls in der IVV vermerkt. Systematisch können sie jedoch nicht ausgewertet werden. Ähnliche Wahrnehmungen machten die anderen Kommissionen. Es ist damit derzeit nicht möglich – anstaltsintern wie darüber hinaus – auf aussagekräftige Daten zu greifen, die belegen, in welchen Bereichen (z.B. fehlende Arbeit, Qualität des Essens, Freizeitgestaltung etc.) sich ein Konfliktpotenzial aufbaut, auf das rasch reagiert werden sollte. Angesichts der jüngsten Ereignisse, die Gewalt unter den Häftlingen betreffen, ist dies besonders bedauerlich.

BMJ prüft „Entwicklungsmöglichkeiten“

Nach Meinung des BMJ besteht derzeit keine technische Möglichkeit, Auswertungen durchzuführen, weil Beschwerden an keiner Stelle systematisch, umfassend und strukturiert erfasst würden. Ein „Beschwerdebuch“, ähnlich dem Rechtsmittelbuch, könne nicht sinnvoll geführt werden, weil Beschwerden auf verschiedenste Art (mündlich wie schriftlich, intern wie extern) erhoben werden können und oft wiederholt vorgetragen werden. Allerdings wurde vom BMJ inzwischen die Bedeutung eines Beschwerdemanagements als Erkenntnisquelle für Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten anerkannt. Angekündigt wurde, gemeinsam mit der Vollzugsdirektion nach „Entwicklungsmöglichkeiten“ zu suchen. Als ersten Schritt schlug die VA vor, bei den regelmäßig anstaltsintern stattfindenden Besprechungen einen Punkt „Beschwerden“ aufzunehmen und die Schilderung vorgebrachter Beschwerden thematisch zu erfassen, um so einen nachvollziehbaren Überblick über die Beschwerdesituation (Themen/Häufigkeit) zu erlangen. Die umgehende Umsetzung dieses Vorschlages wurde zugesagt.

Einzelfall: VA-BD-J/0036-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0054-Pr3/2013

Hoher Nachholbedarf bei der behindertengerechten Ausstattung von Justizanstalten

Von 40 Justizanstalten und ihren Außenstellen sind derzeit lediglich 16 mit einem oder mehreren Hafträumen für Menschen mit Behinderung ausgestattet. Das BMJ verweist auf eine Prioritätenliste, nach der bei Sanierungen und Adaptierungen vorgegangen wird.

Die VA erhob österreichweit die Situation von Häftlingen mit chronischen, z.T. altersbedingten körperlichen Beschwerden, sowie von Personen mit geistigen Beeinträchtigungen.

Anlass gab die Situation eines Querschnittgelähmten, welcher in Graz-Jakomini inhaftiert war und aufgrund der mangelnden Barrierefreiheit der Zelle und der Außenanlagen etwa 14 Tage nicht ins Freie konnte. Die Bedingungen im Haftraum entsprachen weder den medizinischen noch den pflegerischen Bedürfnissen des Querschnittgelähmten; er war auf die unterstützende Hilfe durch einen Mithäftling angewiesen. Auf dringendes Anraten der Kommission wurde der Betroffene verlegt. Überdies geht aus den Protokollen der Kommissionen hervor, dass zahlreiche Justizanstalten nicht oder nur begrenzt barrierefrei sind.

Eine Aufstellung, wie viele Personen mit Behinderung gegenwärtig angehalten werden, konnte das BMJ nicht liefern, da eine Erfassung der physischen und psychischen Beeinträchtigungen der Strafgefangenen durch die Vollzugsbehörden bis dato nicht erfolgt ist. Es bleiben aber nur jene Personen im Strafvollzug, für die eine adäquate Betreuung und Infrastruktur vorhanden sind. Bei nachträglicher Vollzugsuntauglichkeit ist von Amts wegen von einem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe abzusehen. Jährlich werden rund 40 bis 50 Personen aus diesem Grund aus der Haft entlassen.

Es fehlen Daten

Die Möglichkeiten, Häftlinge mit Behinderungen adäquat zu betreuen, reichen von der Anordnung therapeutischer Maßnahmen über den Ankauf von Sonderausstattungen, wie höhenverstellbare Waschbecken oder Duschessel, bis hin zur Unterbringung in besonderen justizeigenen oder externen Einrichtungen. Insbesondere die Sonderkrankenanstalten in Stein und Wien-Josefstadt dienen auch der Unterbringung körperlich eingeschränkter Häftlinge. Dort gibt es auch speziell geschultes Pflegepersonal. In Einzelfällen kann eine Überstellung in öffentliche Spitäler notwendig sein. Bei Altersgebrechen wird individuell geprüft, wie eine bestmögliche Versorgung im Vollzug gewährleistet werden kann.

Die VA hat in diesem Zusammenhang auf Art. 14 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinzuweisen. Demnach haben Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens die Freiheit entzogen wird, einen gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien. Dies ist

Gewährleistungspflicht des Staates

Präventive Tätigkeit

durch „Bereitstellung angemessener Vorkehrungen“ sicherzustellen. Zu berücksichtigen ist auch die Rechtsprechung des EGMR (D.G./Polen, 12.05.2013 Bsw. 45705/07), wonach körperbehinderte Strafgefangene Anspruch auf eine behindertengerechte Zelle und bei Bedarf auf ausreichend medizinische Hilfsmittel haben. Ebenso wird es als erniedrigende Behandlung und Verletzung des Art. 3 EMRK qualifiziert, eine körperlich behinderte Person in einer Zelle anzuhalten, die sie nicht ohne Hilfe verlassen kann (Urteil Vincent/Frankreich, 24.10.2006, Bsw. 6253/03).

Wie die VA feststellen musste, besteht vor allem im Süden des Landes Nachholbedarf, wohingegen im Einzugsgebiet der Bundeshauptstadt der Ausbau schon weiter vorangeschritten ist. Von 40 Justizanstalten (inkl. ihren Außenstellen) sind gegenwärtig lediglich 16 mit einem oder mehreren Hafträumen für Behinderte ausgestattet. Vor allem im Hinblick auf Neu- und Umbauten verweist die VA auf den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012–2020“, demzufolge die Bundesregierung am 24. Juli 2012 beschlossen hat, bei jedem großen Bauvorhaben Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen beizuziehen.

Im Übrigen wird bei Beurteilung der „persönlichen Verhältnisse“ des Häftlings im Rahmen der Klassifizierung durch die Vollzugsdirektion noch mehr als bisher Augenmerk darauf zu richten sein, welche Anstalt den jeweiligen Bedürfnissen gerecht wird. Den Fortgang der Adaptierungen sowie die Beschaffenheit eines etwaigen Neubaus wird die VA auch im nächsten Jahr überprüfen.

Prioritätenliste des BMJ Im BMJ ist man sich des Anpassungsbedarfes bewusst. Neu- und Umbauten werden barrierefrei gestaltet. Was den Altbestand betrifft, wurde eine Liste erstellt, nach der bei Sanierungen und Adaptierungen vorgegangen wird. Höchste Priorität haben dabei die barrierefreie Zutrittsmöglichkeit, das Nachrüsten von Aufzügen, die Errichtung von mobilen Rampen sowie die Adaptierung sanitärer Einrichtungen. Die Umsetzung der auf Grundlage des BGStG geforderten Barrierefreiheit bis 2016 hängt freilich von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Einzelfall: VA-BD-J/0037-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0044-Pr3/2013

Uneinheitliche Vorgangsweise bei der Durchführung von Hamkontrollen

Die Anordnung von Hamtests sollte in einem Register erfasst werden, um die stichprobenweise Durchführung der Hamkontrollen nachvollziehbar zu machen. Die Bedenken gegen die Überwachung bei den Hamkontrollen, die einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre des Häftlings darstellen, würden durch die Umstellung auf Speicheltests entfallen.

Aufgrund mehrfacher Beschwerden von Häftlingen und Wahrnehmungen der Kommissionen erhob sich der Verdacht, dass es bei der Anordnung von Harn-

abgaben sowie bei der Abgabe der Probe zu Missbräuchen kommen kann. So musste etwa die Kommission 1 nach Einsicht in Akten zu Ordnungsstrafverfahren in den Justizanstalten Feldkirch und Innsbruck feststellen, dass sich als Grund für die Anordnung von Harnkontrollen in den Dokumentationen lediglich die Anmerkung „Verdacht auf Missbrauch“ oder „Verhalten“ des Häftlings – ohne nähere Beschreibung des Verhaltens bzw. der Symptome – findet.

Anordnung von
Harntests unzureichend
dokumentiert

Fraglich blieb, ob österreichweit tatsächlich eine gleichförmige Vollziehung angeordneter Harntests aus Gründen des Strafvollzugs gegeben ist.

Das BMJ führte dazu aus, dass im StVG die Tatbestandselemente „stichprobenweise“ und „bei Verdacht“ alternierend gegenüberstehen. Dem Begriff der „Stichprobe“ seien eine Zufälligkeit und damit gerade das Fehlen besonderer Gründe immanent, handle es sich doch andernfalls um einen „Verdacht“. Es liege geradezu in der Natur der Sache, dass Personen, bei denen eine Suchtproblematik bekannt ist oder die schon einmal oder mehrfach positiv getestet wurden, neuerlich getestet werden (dann mehr unter dem Aspekt „konkreter Verdacht“ als „stichprobenweise“). Nach welchen Kriterien die Auswahl für die Stichprobe erfolgt, blieb offen.

Die VA erachtet eine Beschreibung der Verhaltensweise, aus der der Verdacht geschöpft wird, insofern geboten, als dadurch der Vorwurf der missbräuchlichen Anordnung verhindert werden kann. Nicht nachvollziehbar ist, nach welchen Kriterien die Auswahl für die Stichprobe erfolgt. Dass dem Begriff „Stichprobe“ eine Zufälligkeit immanent ist, ist zwar zutreffend. Das Gesetz lässt aber offen, wie die Auswahl für die Stichprobe (z.B. willkürliche Auswahl oder Zufallsauswahl) erfolgt bzw. wann, wie oft und wie viele Häftlinge einer Stichprobe unterzogen werden. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei ein und demselben Häftling mehr als nur „stichprobenweise“ Harnkontrollen durchgeführt werden. Eine Verpflichtung zur Führung eines „Stichprobenregisters“ ist daher geboten, um eine schikanöse Behandlung von Häftlingen zu verhindern.

Stichprobenregister
sollte geführt werden

Um zu vermeiden, dass Häftlinge bei Harnkontrollen Fremdharn oder andere Substanzen in den Eigenharn einbringen und dadurch das Ergebnis verfälschen, ist es unumgänglich, die Probanden bei der Harnabgabe zu überwachen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission erhoben, dass sich in der Justizanstalt Feldkirch die Betreffenden vollständig der Kleidung zu entledigen haben und sich einer visuellen Kontrolle unterziehen müssen.

Überwachung der
Harnabgabe

Diese Vorgangsweise widerspricht nicht nur Art. 3 EMRK. Sie läuft auch dem Erlass vom 23. Mai 2002 zuwider, wonach dem Häftling die Möglichkeit einzuräumen ist, einer „indirekten (mittels Spiegeln) Beobachtung des Harnausscheidvorganges durch eine vorherige körperliche Untersuchung zu entgehen“. Der Betreffende soll also selbst entscheiden können, ob er der indirekten Beobachtung gegenüber der Kontrolle durch vorherige körperliche Durchsuchung, die den Kernbereich der persönlichen Intimsphäre berührt, den Vorzug gibt.

Präventive Tätigkeit

Ersatz der Harntests
durch Speicheltests

Da sowohl die Harnabnahme unter direkter und indirekter Beobachtung als auch eine vorangehende mit körperlicher Entblößung verbundene Durchsuchung schwerwiegende Eingriffe in die Privatsphäre des inhaftierten Menschen darstellen, strebte die Vollzugsdirektion einen bundesweiten Ersatz der Harntests durch Speicheltests an. Diese lassen auch eine Reduktion der Manipulations- und Täuschungsversuche erwarten, weil die unmittelbare Überwachung einfach und nicht invasiv ist.

Für eine dreimonatige Testphase wurden die Justizanstalten Wien-Simmering, Wien-Favoriten und Hirtenberg ausgewählt. Ziel ist es, nach Ablauf der Testphase ausreichend verwertbare Ergebnisse zu haben, um über eine Umstellung auf Speicheltests entscheiden zu können und im ersten Quartal 2014 den Themenbereich erlassmäßig neu ordnen zu können, idealerweise unter (gänzlichem) Verzicht auf Harntests.

Es wurde in Aussicht gestellt, dass der neue Erlass jedenfalls auch eine Detaildokumentation der Anordnung samt individueller Begründung vorsehen und inhaltlich über das angeregte „Stichprobenregister“ hinausgehen wird.

Einzelfall: VA-BD-J/0040-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0050-Pr3/2013

Baumängel bedingen Eingriffe in die Intimsphäre

Eine Videoüberwachung von Duschen verletzt die Menschenwürde. In Mehrpersonenhafträumen sind bis 2017 baulich getrennte Toiletten zu errichten.

Bereits bei ihrem Erstbesuch der Justizanstalt Wels-Forensik musste die Kommission feststellen, dass nicht nur sämtliche Zellen mit einer Infrarot-Kamera überwacht werden, sondern auch die Duschen mit einer Videoüberwachung ausgestattet sind. Auf den Vorhalt hin, dass dadurch die Privatsphäre der Häftlinge nicht ausreichend gewahrt wird, wurde der Delegation erklärt, dass die Duschen auf dem Monitor „nur sehr kurz eingesehen werden“ und dass es keine Videoaufzeichnungen gäbe.

Menschenwürde
unanfechtbar

Art. 8 EMRK räumt ebenso wie Art. 7 GRC jedermann einen umfassenden allgemeinen Anspruch auf Achtung seiner Privatsphäre ein. Zum Schutzbereich des Grundrechts zählt insbesondere der Schutz der Intimsphäre. Zwar steht Art. 8 EMRK unter einem materiellen wie formellen Eingriffsvorbehalt. Der Eingriff einer Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, wenn er gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Kameras demontiert

Dementsprechend sieht eine Novelle zum StVG seit 2013 vor, dass bei jeglicher Videoüberwachung, insbesondere beim Einsatz von technischen Mitteln

zur Bildaufnahme, darauf zu achten ist, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit zum Anlass wahren. Das BMJ trug den Bedenken der VA Rechnung und veranlasste die Entfernung der Videoüberwachungssysteme aus den gemeinschaftlichen Sanitätsräumen. Weitere Veranlassungen waren daher nicht erforderlich.

Die Kommissionen stellten in den Justizanstalten Favoriten, Ried und Suben bei ihren Besuchen fest, dass der Sichtschutz bei der Benützung von Toiletten in Mehrmannhafträumen oder mehrfach belegten Einzelhafträumen unzureichend ist. Soweit es technisch möglich ist, wurde die Anbringung eines Sichtschutzes zugesagt.

Kein Sichtschutz bei Toiletten

Im Hinblick darauf, dass das StVG vorsieht, dass bis 2017 in Mehrpersonenhafträumen baulich getrennte Toiletten zu errichten sind, erscheint die Anbringung des fehlenden Sichtschutzes allein (ohne Einbau einer Luftabsaugung) nicht ausreichend, um eine menschenwürdige Haftbedingungen zu gewährleisten. Die VA regt daher die nochmalige Prüfung der Zweckmäßigkeit der in Aussicht gestellten Adaptierungsmaßnahmen auch in wirtschaftlicher Hinsicht an und weist darauf hin, dass – sollte die geforderte bauliche Abtrennung nicht möglich sein – diese Hafträume (spätestens ab 2017) nur als Einzelhafträume zu benutzen sind.

Einzelfälle: VA-BD-J/0003-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0002-Pr3/2013, VA-BD-J/0248-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0031-Pr3/2013, VA-BD-J/0338-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0080-Pr3/2013

Verletzung des Trennungsgebots

Untersuchungshäftlinge sollen nicht mit Strafgefangenen gemeinsam angehalten werden. Für Häftlinge im Drogensubstitutionsprogramm wäre die Unterbringung in geeigneten Behandlungsräumlichkeiten besser.

Wie der VA berichtet wurde, sind in der Justizanstalt Stein 140 Personen im Drogenersatzprogramm; sie können jedoch nicht alle auf der Krankenabteilung untergebracht werden. Auf der „Substitutionsabteilung“ herrscht ebenfalls ein akuter Platzmangel. Ähnlich bedenkliche Zustände gibt es in der Sonderkrankenanstalt sowie auf der Abteilung für den Maßnahmenvollzug. Auch kommt es vor, dass Untersuchungshäftlinge mit Strafgefangenen gemeinsam angehalten werden.

Die VA wandte sich daher einer systemischen Überprüfung der Belagssituation in Österreichs Justizanstalten zu. An sich ist, worauf das BMJ hinwies, eine verpflichtende Trennung Substituierter von anderen Häftlingen im Gesetz nicht vorgesehen. Solche Abteilungen für suchtkranke Personen wären auch dem Bemühen um eine Integration und Resozialisierung dieser Personen abträglich. Will man jedoch Rahmenbedingungen schaffen, die Behandlungen

Räumlichkeiten für speziell Bedürftige

Präventive Tätigkeit

erleichtern und den Zustand der Betroffenen verbessern, so müssen nach Ansicht der VA dafür auch die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Trennung von Untersuchungs- häftlingen und Strafgefangenen

Was die Zuweisung von Untersuchungsgefangenen anlangt, so sieht die StPO nicht in allen Fällen zwingend eine Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor. Das bedeutet aber nicht, dass der Gesetzgeber es gutheißt, wenn Beschuldigte in Gemeinschaft mit Strafgefangenen untergebracht werden. Anzustreben bleibt somit die bestmögliche Umsetzung des Trennungsgebotes. Gerade im Bereich jugendlicher Beschuldigter erscheint dies der VA besonders geboten.

Einzelfall: VA-BD-J/0035-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0070-Pr3/2013

Informationen nur auf Deutsch

Zugang zu Information heißt nicht nur, dass Information angeboten wird. Das Angebot sollte auch in einer dem Häftling geläufigen Sprache, und damit „verständlich“ erfolgen.

In der Justizanstalt Ried stellte die Kommission fest, dass die Hausordnung ausschließlich in Deutsch aufliegt. In der Justizanstalt Sonnberg betraf dies die Informationsblätter etwa bezüglich des Antrags auf bedingte Entlassung. Kritisiert wurde auch, dass Zugangsgespräche entweder auf Englisch geführt oder von Häftlingen übersetzt werden.

Hoher Ausländeranteil

Das BMJ verwies darauf, dass in den 27 Justizanstalten gegenwärtig Personen aus mehr als 125 Nationen angehalten werden. Das BMJ räumte ein, dass dieses Problem einer bundesweit geltenden Regelung bedarf. Gegenwärtig werde erhoben, welche Informationen in welchen Sprachen verfügbar sein sollen. Auch gelte es zu klären, in welchen Fällen zwingend ein Dolmetsch beizuziehen ist. Ein Richtlinienenerlass, dem standardisierte Informationsblätter beige-schlossen sind, ist in Vorbereitung.

Grenze der Assistenz von Mithäftlingen

Im Übrigen sei es angesichts der Sprachenvielfalt nicht vermeidbar, dass in Einzelfällen geeignete Mithäftlinge als Übersetzungshelfer herangezogen werden. Vorrangig sollte dies jedoch nur für Angelegenheiten des Alltags gelten. Für die Übersetzung in sensiblen, höchstpersönlichen Angelegenheiten, zu denen jedenfalls Besprechungen mit der Ärztin bzw. dem Arzt und/oder Befundbesprechungen zählen, sollen ausschließlich zugelassene Dolmetscherinnen und Dolmetscher herangezogen werden. Zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise sei deshalb ein entsprechender Erlass der Vollzugsdirektion in Vorbereitung.

Pilotversuch in Spitälern

Die VA begrüßt das Bemühen um eine einheitliche Vorgangsweise. Geraten wurde dem BMJ, auf jene Erfahrungswerte zurückzugreifen, die ab Anfang Oktober 2013 in vier ausgewählten Spitälern im Zuge eines Pilotversuchs zu

einem Video-Dolmetschservice gesammelt werden. Die Ergebnisse werden zeigen, inwiefern dieses System auch im Bereich des Strafvollzugs Anwendung finden kann.

Einzelfall: VA-BD-J/0390-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0041-Pr3/2013

PC-Nutzung und Zugang zum Internet: Totalverbot unzulässig

Die Nutzung von PCs erleichtert nicht nur den Haftalltag, sondern kann Häftlinge auch für die Arbeit nach der Haft qualifizieren. Verbesserungen im Bereich der EDV-Nutzung sollten daher angestrebt werden.

Die Kommission 4 berichtete nach dem Besuch der Justizanstalt Wien-Mittersteig über Probleme bei der Verwendung von PCs. Das Verbot jedweder Nutzung habe sich nach Missbrauchsfällen als „unumgänglich“ erwiesen. Wie die VA erhob, sind in Eisenstadt, Wien-Favoriten, Feldkirch, Göllersdorf, Wien-Josefstadt, Klagenfurt, Leoben, Linz, Wien-Mittersteig, Salzburg, Wels und Wr. Neustadt keine eigenen Geräte erlaubt.

Generelles Verbot nicht begründbar

Die VA sieht ein gänzlich Verbot kritisch. Schon aus der Judikatur des VwGH ist nicht ersichtlich, weshalb die Benutzung des Internets in jedem Falle dem Zwecke des Strafvollzugs zuwiderliefe und daher ausnahmslos zu verbieten wäre. Hinzu kommt, dass jede Beschränkung vor dem Hintergrund des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie des Briefverkehrs sowie der Freiheit zur Mitteilung und des Empfanges von Nachrichten oder Ideen zu sehen ist und Einschränkungen auf ihre „Notwendigkeit“ hin zu hinterfragen sind. Die VA verweist auch darauf, dass das StVG kein generelles Verbot von PCs beinhaltet und die mangelnde Gewährung einer solchen Vergünstigung immer im Einzelfall zu begründen ist.

Ebenso regt die VA an, die (elektrotechnische) Infrastruktur auszubauen. Ein grundsätzlicher Zugang zum Internet wird – von Ausbildungsmaßnahmen bzw. zwei anstaltsspezifischen Teillösungen abgesehen – von der Vollzugsverwaltung nicht angeboten.

Zugang zum Internet

In der Außenstelle Oberfucha der Justizanstalt Stein können Häftlinge im gelockerten Vollzug unter Aufsicht das Internet nutzen. Darüber hinaus steht den Häftlingen in Graz-Karlau ein PC für Internettelefonie (Skype) zur Verfügung. Eine Erweiterung auf zwei Skype-PC-Sprechstellen ist nach Baufertigstellung des Besucherzentrums geplant. Die VA begrüßt die Möglichkeit, dass Häftlinge das Internet unter Aufsicht nutzen können, und sieht auch in der Internettelefonie eine technische Möglichkeit zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VwGH ist es aber geboten, Standards für die Nutzung zu schaffen, die beispielsweise in der Freigabe bestimmter Seiten (Whitelist) und/oder in der bereits im geringen Umfang praktizierten Benutzung unter Aufsicht eines Strafvollzugsbediensteten bestehen können.

Nutzungsstandards notwendig

Einzelfall: VA-BD-J/0066-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0084-Pr3/2013

3.5.5.3 Einzelfälle

Sonderprüfung wegen gravierender Missstände – Justizanstalt Josefstadt

Strukturelle Schwächen begünstigen Gewalttätigkeiten und Übergriffe. Zu diesem Ergebnis gelangte die Kommission bereits im April 2013, Wochen bevor sich jene Misshandlungen zutrug, die im Frühsommer einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurden.

Sonderprüfung Mehrere Tage besuchte die Kommission 4 im April 2013 die Justizanstalt Josefstadt. Ihre Eindrücke und Wahrnehmungen aus vorhergehenden Besuchen waren dermaßen gravierend, dass sich die VA zu einer Sonderprüfung entschloss. Der Prüfungsumfang wurde Anfang Juli 2013 aus Anlass der Berichterstattung über die Vergewaltigung und schwere Misshandlung eines 14-jährigen Untersuchungshäftlings durch drei Zellengenossen noch erweitert. Parallel zur Prüfung der VA wurde im BMJ eine Arbeitsgruppe eingerichtet, mit dem Ziel, Vorschläge für die Verbesserung des Jugendstrafvollzuges zu erarbeiten.

Follow-up-Besuch bestätigt Verbesserungen Anfang September vergewisserte sich die Kommission erneut über die Zustände in der Justizanstalt Josefstadt. Erfreulicherweise konnte sie dabei in vielen Punkten eine Veränderung zum Positiven feststellen. So haben sich die Haftbedingungen deutlich verbessert, wie auch die Häftlinge auf Nachfrage bestätigten. Neben der nahezu durchgehenden Unterbringung in Zweimann-Hafträumen gibt es nunmehr erheblich mehr Aktivitäten, mehr Gespräche mit den Beamten, die auf die Häftlinge besser eingehen und bei etwaigen Verstößen vermittelnd tätig werden und nicht sofort strafen. Verbessert wurde auch das Ambiente: Die Räumlichkeiten wurden neu ausgemalt, neue Bodenbeläge und Möbel (Spinte für Häftlinge) wurden bestellt.

Bauliche Adaptierungen schwierig Ausgearbeitet wurde ein Konzept zur abschnittsweisen Sanierung der Räumlichkeiten. Im ersten Sanierungsjahr (ab 2014) sollen alle dringend notwendigen Erneuerungen in Angriff genommen werden, um in weiterer Folge die einzelnen Abschnitte bzw. Trakte im Jahresrhythmus (bis 2020) einer Sanierung zuzuführen. Dafür sind Nettobaukosten in der Höhe von insgesamt 40,9 Mio. Euro (für Vermieter und Mieter) veranschlagt.

Jugendabteilung hat Vorrang Als Erstmaßnahme werden umgehend die Hafträume der Jugendabteilung renoviert sowie ihre Ausstattung einer Revision unterzogen (Möbel, Bereitstellung von adäquatem Lesestoff etc.). Überzählige Betten und nicht benutzte Einrichtungsgegenstände wurden entfernt und alle Matratzen, die nicht mehr den gängigen Hygienestandards entsprechen, ausgetauscht.

Jeder Haftraum der Justizanstalt Wien-Josefstadt ist mit einem Waschbecken ausgestattet. Sofern es dienstlich möglich ist, wird den Häftlingen darüber hinaus ein tägliches Brausebad ermöglicht. Häftlinge, die in den anstaltseigenen Betrieben arbeiten, können ausnahmslos täglich duschen, ebenso alle Häftlinge nach sportlichen Aktivitäten.

Für die Unterbringung von Jugendlichen wird pro Haftraum eine Normalbelegungsfähigkeit von zwei Haftplätzen festgelegt. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Zwei-Personen-Belegung bilden nur Zugänge während des Nachtdienstes; hierfür sind in den Hafträumen, die sich größtmäßig dazu eignen, entsprechende Möglichkeiten für eine kurzfristige Unterbringung eines weiteren Jugendlichen zu schaffen. Die Umsetzung der Vorgabe einer Zwei-Personen-Unterbringung ist unverzüglich im folgenden Tagdienst (dabei bilden auch Samstag, Sonn- und Feiertage keine Ausnahme) durch Verlegung eines dieser Jugendlichen zu veranlassen. Von dieser gegebenen Zwei-Personen-Belegung darf nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden. Vor jeder Haftraumzuweisung ist durch das Abteilungsteam (Leiterin Jugenddepartment, Fachdienste, Abteilungsbeamte) im Zusammenwirken mit dem Leiter des Exekutivbereiches sowie der Jugendgerichtshilfe abzuklären, ob der Entwicklungsstand des Jugendlichen seinem Alter entsprechend ist oder nicht.

Reduktion der Betten

Der flächenmäßig größte Haftraum der Abteilung für Jugendliche wurde in einen „Beschäftigungs- und Gruppenraum“ umgewidmet. Vorrangig sollen dort jene Häftlinge tagsüber sinnvoll beschäftigt werden, die an keiner Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen (können). An Nachmittagen sowie Sonn- und Feiertagen kann der Raum auch für diverse Gruppenaktivitäten genutzt werden. Insbesondere sollen darin Jugendliche, die in keinem Betrieb untergebracht werden können sowie an keinen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, eine betreute Beschäftigungsmöglichkeit haben. Durch die Besetzung der Jugendabteilung mit drei Justizwachebeamten wird dieses erweiterte Tagesangebot möglich.

Sinnvolle Beschäftigung

Besonderes Augenmerk gilt der Vermeidung und Verhinderung von Übergriffen. Eine Analyse der wiederkehrenden Muster von Gewalthandlungen, welche präventive Maßnahmen gezielt ermöglicht, ist durch die Fallbesprechung und Dokumentation im Zuge der täglichen multiprofessionellen Leitungsbesprechung erreichbar. Für Jugendliche gibt es die Möglichkeit der Teilnahme an einem Antiaggressionstraining. Dieses Training wird gemeinsam von Mitarbeitern der Männerberatung und der Wiener Jugendgerichtshilfe durchgeführt.

Ausbau von Gewaltprävention

Einzelfall: VA-BD-J/0449-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0091-Pr3/2013

Unterricht und Deutschkurse – Justizanstalt Korneuburg

Justizanstalten haben dafür zu sorgen, dass Häftlinge, denen Volksschulkenntnisse fehlen, den erforderlichen Unterricht auf Volksschulniveau erhalten. Die Schaffung einer Unterrichtsmöglichkeit ist jedenfalls geboten, wenn eine größere Anzahl der Angehaltenen dieses Unterrichts bedarf.

Die Kommission 6 musste bei ihrem Besuch in der Justizanstalt Korneuburg im Jänner 2013 feststellen, dass für schulpflichtige Jugendliche keine Schulausbildung und keine Deutschkurse angeboten werden.

Präventive Tätigkeit

Überstellung von Schulpflichtigen in die Justizanstalt Wien-Josefstadt

Laut Stellungnahme des BMJ wurden in den vergangenen neun Jahren insgesamt nur zehn schulpflichtige Jugendliche angehalten. Sofern ein Pflichtschulabschluss zu ermöglichen war, wurden die Jugendlichen in die Justizanstalt Wien-Josefstadt überstellt, da dort eine Pflichtschule mit entsprechender Infrastruktur eingerichtet ist, die Curricula für den Sonder- und Hauptschulabschluss sowie auch für den Abschluss polytechnischer Schulen anbietet. Die zusätzliche Schaffung einer vergleichbaren Infrastruktur in der Justizanstalt Korneuburg erscheine weder zweckmäßig noch wirtschaftlich.

Zur Wahrnehmung im Zusammenhang mit dem fehlenden Angebot an Deutschkursen wurde mitgeteilt, dass aufgrund der durch den Neubau der Justizanstalt Korneuburg bedingten Übersiedlung und der damit verbundenen Neukonzipierung des Anstaltskonzepts zum Zeitpunkt des Besuches der Kommission Deutschkurse noch nicht angeboten, aber bereits in Planung waren. Nunmehr sind diese als regelmäßiges, verpflichtend zu führendes Kursangebot eingerichtet.

Subjektiv-öffentliches Recht aller Häftlinge auf Unterricht

Aus Sicht der VA lässt zwar der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Unterricht nur dort zu, wo regelmäßig eine größere Anzahl von Personen dieses Unterrichts bedarf. Das StVG gewährt aber allen Häftlingen und nicht nur schulpflichtigen Jugendlichen ein subjektiv-öffentliches Recht, den erforderlichen Unterricht (auf Volksschulniveau) zu erhalten. Für fremdsprachige Häftlinge gehört dazu auch das Erlernen der Grundbegriffe der deutschen Sprache.

Die Praxis, wonach schulpflichtige Jugendliche in die Justizanstalt Josefstadt überstellt werden, ist nicht zu kritisieren. Da die (Schul)bildung Teil der Erreichung des allgemeinen Vollzugszweckes der Sozialisierung ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Unterricht auf Volksschulniveau erteilt wird, wenn regelmäßig eine größere Anzahl von Häftlingen (5–10 Personen) dieses Unterrichts bedarf, zumal der Unterricht nicht zwingend von Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden muss.

Positiv hervorgehoben wird, dass dem gesetzlichen Auftrag durch das mittlerweile eingerichtete Angebot an Deutschkursen Rechnung getragen wird.

Einzelfall: VA-BD-J/0208-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0069-Pr 3/2013

Recht auf rituelle Verpflegung – Justizanstalt Rottenstein

Soweit es nach den Einrichtungen einer Anstalt möglich ist, ist auf die dem Glaubensbekenntnis der Strafgefangenen entsprechenden Speisegebote Rücksicht zu nehmen.

Bei ihrem Besuch in der Justizanstalt Rottenstein kritisierte die Kommission die Einseitigkeit der Speisen sowie die mangelnde Rücksichtnahme auf religiöse Speisegebote.

Das BMJ führte daraufhin eine Befragung der Häftlinge durch und versucht nun in einem weiteren Schritt die Ergebnisse dieser Umfrage in die Gestaltung des Speiseplanes einfließen zu lassen. Die Bildung einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der Häftlinge soll die Verpflegungssituation weiter verbessern.

In Hinblick auf die Speisegebote der unterschiedlichen Religionsbekenntnisse wurde der zuständige Wirtschaftsleiter angewiesen, die erstellten Speisepläne einen Monat im Vorhinein zu kontrollieren. Überdies gibt es nun in der Justizanstalt zwei unterschiedliche Kostformen (Normalkost sowie rituelle Kost), um den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Einführung einer zweiten Kostform

Einzelfall: VA-BD-I/0300-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0043-Pr3/2013

Unangemessene Umgangsformen – Justizanstalt Floridsdorf

Herablassende Ausdrucksweisen, die bei der unangemessenen Anrede ansetzen und bis zu abfälligen Äußerungen gehen, sind Ausdruck eines Machtgefalles. Derartigen Diskriminierungen ist Einhalt zu gebieten.

Sowohl gegenüber der zuständigen Kommission als auch gegenüber der VA wurde von Häftlingen beklagt, dass die Verwendung des „Du-Wortes“ unangebracht häufig vorkomme.

Die VA erkennt nicht, dass die Verwendung des „Du-Wortes“ geeignet sein kann, ein angenehmeres Klima zu schaffen. Dies erscheint jedoch nur dann akzeptabel, wenn die Verwendung auf Gegenseitigkeit beruht. Die Verwendung des „Du-Wortes“ ohne Gegenseitigkeit ist zu vermeiden.

Bedauerlicherweise wurde der Kommission von einem Insassen zudem geschildert, dass sich mehrere, namentlich genannte Justizwachebeamte wiederholt rassistisch geäußert hätten. Auch über die sexuelle Orientierung von Menschen seien ebenso wie über Personen mit Behinderungen diskriminierende und abfällige Bemerkungen gemacht worden.

Unflätige Äußerungen

Dieser Vorwurf wurde umgehend an das BMJ weitergegeben. Daraufhin wurden sämtliche Bedienstete durch die Anstaltsleitung nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Strafgefangene und Untergebrachte unter Achtung ihres Ehrgefühls unter Menschenwürde zu behandeln sind. Sie sind mit „Sie“ und, wenn ein einzelner Strafgefangener mit seinem Familiennamen angesprochen wird, mit „Herr“ oder „Frau“ und mit Namen anzureden.

Die genannten Bediensteten wurden vom Leiter des Exekutivbereiches darüber hinaus persönlich belehrt, dass eine Verwendung von rassistischen, diskriminierenden und/oder abfälligen Bezeichnungen inakzeptabel ist und jedenfalls rechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Auch wurden sämtliche zuständigen (Zwischen-)Vorgesetzten nachdrücklich auf die Wahrnehmung ihrer Dienst- und Fachaufsicht hingewiesen.

Prompte Reaktion

Die VA sieht damit die zunächst erforderlichen Schritte gesetzt. Es wird abzuwarten bleiben, ob diese greifen. Die Kommission wurde jedenfalls gebeten, den Problembereich im Auge zu behalten.

Einzelfall: VA-BD-J/0492-B/1/2013; BMJ-Pr10000/0067-Pr3/2013

3.5.6 Polizeiinspektionen, Polizeianhaltezentren und Kasernen

3.5.6.1 Allgemeines

89 Besuche in
Polizeieinrichtungen

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen 89 Besuche in Polizeieinrichtungen durch. Dabei entfielen 62 Besuche auf Polizeiinspektionen (PI), 25 Besuche auf Polizeianhaltezentren (PAZ) und 2 Besuche auf die Familienunterbringung Zinnergasse in Wien. In einigen Fällen sahen die Kommissionen aus menschenrechtlicher Sicht keinen Grund für eine Beanstandung. Vielfach erkannten sie in den von ihnen überprüften Bereichen aber auch Raum für Verbesserungen.

Die Reaktionen des BMI auf die Empfehlungen der VA und ihrer Kommissionen fielen durchaus unterschiedlich aus. Während weniger gravierende Probleme oft rasch behoben werden konnten, erscheinen strukturell bedingte Defizite schwieriger lösbar. Teilweise scheiterte die Umsetzung von Vorschlägen der VA auch an der finanziellen und personellen Ressourcenknappheit der verantwortlichen Behörden.

Vier Kasernenbesuche

In Kasernen führten die Kommissionen insgesamt vier Besuche durch, wobei sich die Beobachtungen vor allem auf die allgemeine Situation in diesen Einrichtungen (Besichtigung der Anhalteräume und Unterkünfte) beschränkten.

3.5.6.2 Prüfschwerpunkte und übergreifende Feststellungen

Bessere Lebens- und Aufenthaltsbedingungen in Polizeianhaltezentren

Bereits im vergangenen Berichtsjahr 2012 leitete die VA ein Prüfverfahren über die Anhaltebedingungen in PAZ ein. Trotz des regen Austausches zwischen VA und BMI konnte das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass mit Jänner 2014 ein neues Anhaltezentrum in Vordernberg (Stmk) den Betrieb aufnahm. Das BMI erhofft sich dadurch eine Entschärfung der in anderen PAZ georteten Probleme.

Im PB 2012 (S. 49 f.) berichtete die VA über strukturelle Mängel der Lebens- und Aufenthaltsbedingungen in PAZ. Auf Basis der Feststellungen der Kommissionen leitete die VA ein umfassendes Prüfverfahren ein, in dem sie dem BMI zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Situation machte.

Offener Vollzug

Aus Sicht der VA sollte etwa bei Schubhäftlingen die Dauer des Beobachtungszeitraumes vor Verlegung auf eine offene Station möglichst kurz gehalten wer-

den. Das BMI kündigte an, die Kriterien für den Zugang zu offenen Stationen in PAZ zu evaluieren und zu prüfen, ob diese vereinheitlicht werden können.

Weiters regte die VA an, die vom ehemaligen Menschenrechtsbeirat ausgearbeiteten Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Freizeitsituation von Häftlingen so rasch wie möglich umzusetzen. Das BMI sagte zu, den Verantwortlichen die bereits erhobenen Beschäftigungskonzepte zur Verfügung zu stellen, damit diese in künftige Budgetplanungen aufgenommen werden.

Beschäftigungs- und Freizeitsituation

In der mangelnden Fachausbildung der in PAZ tätigen Bediensteten sah die VA ein gravierendes strukturelles Manko. Das BMI ging zwar zunächst davon aus, dass Bedienstete in PAZ im Rahmen von periodischen Fortbildungsveranstaltungen bereits ausreichend speziell geschult werden. Im Rahmen eines Treffens mit der VA stellte das BMI aber in Aussicht, zwei neue Schulungstranchen in eine Basisausbildung für Bedienstete in PAZ einfließen zu lassen.

Ausbildung des Personals

Aus Anlass wiederholter Kritik der Kommissionen unterbreitete die VA den Vorschlag, die Unterbringung von alkoholisierten, substanzbeeinträchtigten, psychisch auffälligen und selbstgefährdeten Personen in besonders gesicherten Zellen grundlegend zu reflektieren. Das BMI kündigte daraufhin an, ein Prozedere auszuarbeiten, das die notwendige Gesundheitsversorgung solcher Personen adäquat berücksichtigt.

Auch bei der Anhalteordnung, welche die Anhaltebedingungen in PAZ regelt, sah die VA Möglichkeiten zur Verbesserung. Das BMI sagte eine Prüfung der Anhalteordnung unter Berücksichtigung der von der VA vorgebrachten Punkte zu. Zustimmung reagierte das BMI ebenso auf die Anregung der VA, die Informationsblätter für Häftlinge auf ihre Verständlichkeit hin zu prüfen und inhaltlich zu überarbeiten.

Bezüglich der Besuchsmodalitäten setzte sich die VA dafür ein, die in Besucherzonen sämtlicher PAZ vorgesehenen Gasttrennscheiben zu entfernen. Nach Auffassung der VA sollte das BMI Tischbesuche, die derzeit nur ausnahmsweise gestattet sind, grundsätzlich ermöglichen. Das BMI lehnte dies zunächst aufgrund von Sicherheitsbedenken ab. In weiterer Folge informierte das BMI allerdings über die Absicht, die Besuchsmodalitäten im neu errichteten Anhaltezentrums erstmals zu lockern.

Besuchsmodalitäten

Das BMI berichtete über die Inbetriebnahme eines neuen Anhaltezentrums in Vordernberg ab 2014. Mit dem – für 200 Häftlinge konzipierten – Anhaltezentrums Vordernberg strebt das BMI einen reformierten Schubhaftvollzug nach neuesten Standards und Erkenntnissen an. Die übrigen PAZ sollen künftig vorwiegend für den kurzzeitigen Schubhaftvollzug sowie für die Anhaltung von Verwahrungs- und Verwaltungsstrahftlingen genutzt werden.

Errichtung eines neuen Anhaltezentrums

Zuletzt kündigte das BMI die Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Jahresbeginn 2014 an. Gemeinsam mit der VA möchte das BMI ausgewählte Themen behan-

Einladung des BMI zu Arbeitsgruppe

Präventive Tätigkeit

deln, die bisher noch keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden konnten. Geplant ist, einheitliche Kriterien für den Zugang von Schubhäftlingen zu den offenen Stationen der PAZ festzulegen. Weitere für die Arbeitsgruppe vorgesehene Themen sind die Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsangebote für Häftlinge sowie die Schaffung alternativer Besuchsmodalitäten (verstärkter Tischbesuch) und die generelle Ausdehnung der Besuchszeiten in PAZ.

Einzelfall: VA-BD-I/0510-C/1/2012, BMI-LR1600/0118-III/10/2013

Zugang der Kommissionen zu medizinischen Unterlagen von Häftlingen

Bei ihrer Besuchstätigkeit in PAZ machten mehrere Kommissionen die Erfahrung, dass ihnen die Anstaltsleitung keinen oder nur einen eingeschränkten Zugang zu medizinischen Unterlagen von Häftlingen gewährte. Nach Einschaltung des Menschenrechtsbeirats konnte eine Lösung gefunden werden, die einen umfassenden Zugang der Kommissionen zu medizinischen Unterlagen gewährleistet.

Daten aus amtsärztlicher und kurativer Tätigkeit

Wie die VA im PB 2012 (S. 50) berichtete, stießen die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche in PAZ wiederholt auf Probleme bei dem Versuch, Einsicht in medizinische Unterlagen von Häftlingen zu nehmen. Das Ressort vertrat zunächst die Auffassung, dass den Kommissionen lediglich Einsicht in jene medizinischen Unterlagen zu gewähren sei, welche die amtsärztliche Tätigkeit der Polizeiärztinnen und Polizeiärzte betreffen. Soweit Polizeiärztinnen und Polizeiärzte medizinische Daten im Zuge der kurativen Heilbehandlung von Häftlingen erheben, bestehe hingegen kein Recht der Kommissionen auf Zugang zu diesen Daten.

Stellungnahme des Menschenrechtsbeirats

Die VA ersuchte daraufhin den Menschenrechtsbeirat, zu dieser Rechtsfrage Stellung zu nehmen. Die rechtliche Expertise war im Vorfeld von einer Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirats vorbereitet worden. In der Arbeitsgruppe waren das BMI, das BMG sowie die VA vertreten. Auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe beschloss der Menschenrechtsbeirat in seiner Sitzung vom 6. Juni 2013 eine Stellungnahme. Den Kommissionen ist demnach umfassende Einsicht in medizinische Daten von Häftlingen in PAZ zu gewähren. Dies auch dann, wenn sich die Daten nicht auf die Frage der Haftfähigkeit, sondern auf bloße „Heilbehandlungen“ von Häftlingen beziehen. Der Menschenrechtsbeirat ging davon aus, dass das im VolksanwG geregelte Recht der Kommissionen auf Zugang zu medizinischen Unterlagen von angehaltenen Personen keine Differenzierungen nach der Art der medizinischen Daten vorsieht.

Umsetzung der Ergebnisse durch BMI

Das BMI zeigte sich über die gewonnene Rechtssicherheit erfreut und sorgte für eine sofortige Umsetzung im Wege eines Erlasses. Den Kommissionen der VA wird es damit in Zukunft möglich sein, die Tätigkeit der Polizeiärztinnen und Polizeiärzte in PAZ vollständig zu überprüfen. Mangelhafte Heilbehandlungen

gen und unzulässige medikamentöse Freiheitsbeschränkungen sollen damit verhindert werden.

Einzelfall: VA-BD-I/0501-C/1/2012, BMI-LR1600/0089-III/10/a/2013

Kontrolle der Polizeiinspektionen

Bei ihrer Kontrolltätigkeit in den PI kann die VA direkt an die Arbeit des von 1999 bis 2012 tätigen Menschenrechtsbeirats im BMI anknüpfen. Die VA mit ihren Kommissionen kann auf die zahlreichen Prüfergebnisse und Empfehlungen zurückgreifen. In den PI besteht darüber hinaus eine langjährige Routine, was unangekündigte Kontrollbesuche betrifft.

Gemeinsam mit dem BMI konnte eine abgestufte Vorgangsweise bei der Behebung festgestellter Mängel etabliert werden. Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip, das heißt die Mängelbehebung soll möglichst auf der niederen Ebene erfolgen. Eine solche Lösung ist, etwa bei hygienischen Mängeln, direkt zwischen der Besuchsdelegation und der verantwortlichen Leitung im Abschlussgespräch festzuhalten. Bei geringfügigen baulichen oder technischen Mängeln erfolgt die Bereinigung zwischen der Kommission und der LPD. Erst wenn hier keine Lösung erzielt werden kann, etwa bei nicht ausreichenden Personalressourcen, tritt die VA an das BMI heran.

Wie alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen sollen PI nach dem BGStG barrierefrei sein. Der vom BMI veröffentlichte Zeitplan sieht eine etappenweise Umsetzung vor. In zahlreichen Kontrollbesuchen wurde von den Kommissionen eine mangelnde Umsetzung dieses Etappenplans festgestellt. Das BMI zeigt dabei durchwegs ein Problembewusstsein, die Umsetzung scheitert aber oft an den mangelnden budgetären Mitteln. Zumindest bei Mängeln bei der barrierefreien Gestaltung des unmittelbaren Eingangsbereichs der PI wird eine umgehende Bereinigung regelmäßig zugesagt.

Barrierefreiheit

Wie bereits zu den PAZ ausgeführt, ist auch im Bereich der PI die Verständlichkeit der Informationsblätter nicht ausreichend gegeben. Gerade nach der Festnahme am Beginn einer Freiheitsentziehung ist eine substanzielle, verständliche Information der Betroffenen über ihre Rechte von zentraler Bedeutung. Die VA hat die Ergänzung und Überarbeitung dieser Formulare angeregt. Das BMI hat eine Überarbeitung zugesagt.

Informationsblätter

Im Zusammenhang mit Hafttauglichkeitsprüfungen und Vorführungen in psychiatrische Abteilungen war mehrfach eine ungenügende Verfügbarkeit von Polizeiärztinnen und Polizeiärzten festzustellen. Die Vorführung in eine psychiatrische Abteilung ist nach dem UbG ohne eine polizeiärztliche Untersuchung nur ausnahmsweise bei Gefahr im Verzug zulässig. Die VA hat hier amtswegig eine systematische Prüfung eingeleitet.

Polizeiärztinnen und -ärzte

Gerade im Exekutivdienst ist sicherzustellen, dass die Bediensteten allen Anforderungen gerecht werden können. Oft müssen in Gefährdungssituationen

Personalressourcen

Präventive Tätigkeit

Sofortmaßnahmen gesetzt und verantwortet werden. Damit dabei die Einhaltung menschenrechtlicher Standards sichergestellt werden kann, müssen Überbelastungen, etwa durch Überstunden, vermieden werden. Gerade in kleineren Dienststellen müssen aber regelmäßig Krankenstände, Karenzierungen oder Dienstzuteilungen durch zeitliche Mehrbelastungen ausgeglichen werden. In mehreren Prüfverfahren werden Ausgleichsmaßnahmen und die Personalressourcenverteilung strukturell geprüft.

Dokumentation von Festnahme und Anhaltung in den Polizeiinspektionen

Die Freiheitsentziehung ist eine der massivsten Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte. Für den Rechtsschutz und die Kontrolle ist die Dokumentation von zentraler Bedeutung. Daher ist jeder Freiheitsentzug in einem Anhalteprotokoll genau zu dokumentieren.

Die VA stellte bei zahlreichen Polizeieinrichtungen Mängel bei der Dokumentation des Freiheitsentzuges fest. Der Bogen reicht von widersprüchlichen Zeitangaben beim Verbringen in die Zelle und bei der Dauer der Anhaltung über eine ungenügende Dokumentation bei der Verhängung besonderer Sicherungsmaßnahmen und der Beiziehung von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern bis hin zu Unklarheiten, ob die Aushändigung von Informationsblättern tatsächlich erfolgte.

Dokumentation von Festnahme und Anhaltung

Beim Anhalteprotokoll handelt es sich um das zentrale Dokument, welches umfassend alle relevanten Informationen hinsichtlich einer Festnahme und der anschließenden Anhaltung zu enthalten hat.

Das BMI führte auf Anregung der VA eingehende Erhebungen bezüglich der behördeninternen Vorgaben (Erlässe, Dienstanweisungen etc.) durch. Nach Prüfung der technischen EDV-Unterstützung und der tatsächlichen Handhabung konnte im Ergebnis festgestellt werden, dass die Vorgaben und technischen Möglichkeiten ausreichend sind, um eine exakte und nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten.

Bloße Ausfüllmängel

Bei den von der VA festgestellten Fehlern handelte es sich um „Ausfüllmängel“. Das BMI veranlasste jeweils eine Sensibilisierung der Exekutivbediensteten. Darüber hinaus wird auch in Schulungen und Fortbildungen der Fokus auf die Gewährleistung einer nachvollziehbaren, exakten und vollständigen Dokumentation des Anhaltewesens gerichtet.

Behebung direkt vor Ort

Festgestellte Dokumentationsmängel können inzwischen in der Regel im Rahmen des Abschlussgesprächs mit der verantwortlichen Leitung direkt vor Ort geklärt werden. Ob solche Mängel auch nachhaltig behoben werden, wird von den Kommissionen bei Follow-up-Besuchen kontrolliert.

Einzelfälle: VA-BD-I/0190-C/1/2013, I/0582-C/1/2012, I/0277-C/1/2013, I/0386-C/1/2013, I/0018-C/1/2013, I/0016-C/1/2013, I/0385-C/1/2013, BMI-LR1600/0116-III/10/2013

3.5.6.3 Einzelfälle

Behebung von Mängeln im Polizeianhaltezentrum Bludenz scheitert an baulichen Gegebenheiten

Ein Besuch im PAZ Bludenz führte zur Verbesserung der Haftbedingungen. Das BMI konnte aber nicht alle Anregungen der VA umsetzen. Dies betraf vor allem Mängel, deren Behebung bauliche Adaptierungen erfordern würde.

Bei ihrem Besuch im PAZ Bludenz fielen der Kommission einige Mängel bei den Sanitäranlagen auf. So kritisierte die Kommission, dass sich die Waschbecken in zwei Mehrbettzellen mangels Sichtschutzes nicht für eine Intimwäsche eignen würden. Die Spiegel waren mit Folien behaftet und nahezu blind. Für nicht ausreichend befand die Kommission auch die Abtrennung der einzelnen Duschplätze in der Gemeinschaftsdusche.

Während das BMI umgehend die Anbringung neuer Spiegelfolien in den Hafträumen veranlasste, scheiterten die Realisierung eines Sichtschutzes für die Waschbecken und die Einrichtung großzügigerer Duschplätze an den baulichen Gegebenheiten des PAZ Bludenz.

Verbesserung der Sanitäranlagen nicht umsetzbar

Zur Wahrung der Intimsphäre der Häftlinge regte die Kommission an, einen Sichtschutz im WC-Bereich der videoüberwachten Handzellen anzubringen. Ein Sicherheitsrisiko erkannte die Kommission in Kabelschläuchen, die zu den Sprechanlagen der Handzellen führen. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren diese von der Zelle aus durch die Gitterstäbe erreichbar. Die Kommission befürchtete deshalb, dass Häftlinge die Kabel herausreißen und für einen Suizidversuch verwenden könnten. Das BMI setzte sich rasch für die Montage eines Sichtschutzes bei den Toiletten in den beiden Handzellen sowie für die Überdeckung der Kabelschläuche ein.

Schutz der Intimsphäre

Im Zuge des Prüfverfahrens gestand das BMI ein, dass das Gebäude, in dem das PAZ Bludenz untergebracht ist, Defizite aufweist. Eine allfällige bauliche Adaptierung des PAZ Bludenz wird Gegenstand weiterer Gespräche zwischen VA und BMI sein.

Einzelfall: VA-BD-I/0011-C/1/2013, BMI-LR1600/0051-Büro MRB/2013

Kritik an medizinischer Dokumentation im Polizeianhaltezentrum Innsbruck

Aus Anlass eines Tasereinsatzes besuchte die Kommission das PAZ Innsbruck. Die Wahrnehmungen der Kommission veranlassten das BMI zu einer systematischen Überprüfung der medizinischen Dokumentation vor Ort.

Präventive Tätigkeit

Den Einsatz einer Elektroimpulswaffe (Taser) gegen einen im PAZ Innsbruck untergebrachten Häftling nahm die Kommission zum Anlass ihres Besuchs. Der Besuch zielte darauf ab, die Verhältnismäßigkeit des Tasereinsatzes, die Ausschöpfung von Deeskalationsmaßnahmen im Vorfeld des Einsatzes sowie die zugehörige Dokumentation und ärztliche Versorgung des betroffenen Häftlings zu prüfen.

Tasereinsatz
verhältnismäßig

Aus Sicht der Kommission erfolgte der Einsatz der Elektroimpulswaffe sowohl in Übereinstimmung mit nationalen Bestimmungen als auch mit den ebenso maßgeblichen CPT-Standards. Die ärztliche Dokumentation im PAZ Innsbruck erachtete die Kommission hingegen für unzureichend. Insbesondere kritisierte sie die teils knappen und widersprüchlichen Aufzeichnungen, die es Außenstehenden erschwerte, die polizeiärztliche Beurteilung nachvollziehen zu können.

Überprüfung durch BMI
vor Ort

Auf Anregung der VA nahm das BMI eine systematische Überprüfung der medizinischen Dokumentation im PAZ Innsbruck vor. Bei dieser Fachinspektion stellte das Ressort fest, dass im PAZ Innsbruck eine gute Betreuung der Häftlinge erfolge. Die vom BMI beigezogene Ärztin erachtete auch die medizinische Dokumentation für lückenlos.

Leider war es der Kommission nicht möglich, dieser Fachinspektion beizuwohnen, um sich selbst ein Bild über das Ergebnis der Überprüfung machen zu können. Weitere Besuche der Kommission im PAZ Innsbruck werden zeigen, ob die medizinische Dokumentation tatsächlich mängelfrei ist.

Was die medizinische Betreuung des vom Tasereinsatz betroffenen Häftlings anlangt, erschienen der VA mehrere Aspekte nicht nachvollziehbar. Das BMI räumte diesbezüglich ein, dass die medizinische Dokumentation im geprüften Anlassfall nicht optimal war. Die VA betonte in diesem Zusammenhang, dass ärztliche Wahrnehmungen, aus denen medizinische Maßnahmen oder Schlussfolgerungen abgeleitet werden, stets der medizinischen Dokumentation zu entnehmen sein müssen.

Einzelfall: VA-BD-I/0202-C/1/2013, BMI-LR1600/0109-III/10/2013

Behandlung minderjähriger und hungerstreikender Häftlinge im Polizeianhaltezentrum Hemalser Gürtel

Im Zuge mehrerer Besuche des PAZ Hemalser Gürtel äußerte die Kommission Kritik an den Anhaltebedingungen minderjähriger Schubhäftlinge sowie an der Gesundheitsversorgung hungerstreikender Häftlinge. Diesbezüglich konnte die VA bereits erste positive Entwicklungen wahrnehmen.

Jugendliche in
Schubhaft

Aus Anlass eines konkreten – von der Kommission kritisierten – Falles regte die VA beim BMI an, die Bedingungen der Unterbringung von minderjährigen Schubhäftlingen in PAZ zu evaluieren.

Das BMI berichtete über Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Anhaltebedingungen von minderjährigen Schubhäftlingen. Das Ressort führte diesbezüglich ein verstärktes Angebot an Freizeitaktivitäten, eine umfassende medizinische Versorgung sowie eine engmaschige psychosoziale Betreuung Jugendlicher im Rahmen der Rückkehrvorbereitung an. Das BMI betonte, dass Jugendliche stets ohne vorangehenden Beobachtungszeitraum in der offenen Station untergebracht würden. Schließlich veranlasste das BMI eine altersgerechtere Ausstattung der Jugendzellen.

Immer wieder beschwerten sich hungerstreikende Häftlinge über die ärztlichen Kontrollen. So gaben einige Häftlinge an, dass sie lediglich gewogen würden. Harn-, Blutdruck- oder Blutuntersuchungen gebe es kaum. Auch Bedienstete des PAZ berichteten, dass die Qualität der ärztlichen Versorgung stark von den jeweils diensthabenden Ärztinnen bzw. Ärzten abhängen.

Hungerstreikende
Häftlinge

In Reaktion auf diese Kritik rief das BMI den Polizeiärztinnen und Polizeiärzten zunächst die geltende Erlasslage in Erinnerung. Weiters führte eine Delegation des BMI eine Überprüfung der medizinischen Dokumentation und der ärztlichen Versorgung von hungerstreikenden Häftlingen vor Ort durch. Die Delegation des BMI stellte fest, dass die Dokumentation vollständig vorgenommen werde und eine angemessene ärztliche Versorgung gewährleistet sei.

Die Kommission konnte sich bei einem nachfolgenden Besuch davon überzeugen, dass hungerstreikende Häftlinge weniger Kritik über die medizinische Versorgung äußerten.

Einzelfälle: VA-BD-I/0024-C/1/2013, I/0060-C/1/2013, BMI LR1600/0050-Büro MRB/2013

Künftige Nutzung des Polizeianhalte zentrums Leoben unklar

Nach ihrem Besuch im PAZ Leoben kritisierte die Kommission die Rauchbelastung im Aufenthaltsraum, die Besuchsmodalitäten sowie die fehlende Videoüberwachung der Sicherungszellen. Die Gewichtung dieser Probleme hängt allerdings stark von der künftigen Nutzung des PAZ Leoben ab.

Bei ihrem Besuch im PAZ Leoben kritisierte die Kommission die – trotz vorhandener Lüftungsanlage – starke Rauchbelastung im Aufenthaltsraum. Sie regte an, frei verfügbare Flächen ab 1. Jänner 2014 für einen Raucherbereich nutzbar zu machen, um das übrige PAZ Leoben künftig rauchfrei zu halten.

Kommission unterbreitet
Vorschläge

Auch die Besuchsmodalitäten erachtete die Kommission für unbefriedigend. Demnach müssten Besucherinnen und Besucher am Gang sitzen und seien von den Häftlingen im Aufenthaltsraum durch eine Glasscheibe getrennt. Die Verständigung sei durch die laute Lüftungsanlage und Gespräche der Mithäftlinge erschwert. Die Kommission hielt es daher für sinnvoll, Besuche künftig in anderen, geeigneteren Räumen durchzuführen. Zum wiederholten Mal rügte

Präventive Tätigkeit

die Kommission die fehlende Videoüberwachung der Sicherungszellen im Keller, da diese ein massives Sicherheitsrisiko darstelle.

BMI sieht keinen Handlungsbedarf

Im Verlauf des Prüfverfahrens berichtete das BMI über die Absicht, das PAZ Leoben ab 1. Jänner 2014 nur noch als „Verwahrungsraum“ für kurzfristige Anhaltungen zu nutzen. Die derzeit noch als Sicherungszellen gewidmeten Hafträume sollen ab diesem Zeitpunkt nur noch als gewöhnliche Zellen verwendet werden. In Hinblick auf die künftige Nutzung des PAZ Leoben lehnte es das Ressort ab, die Vorschläge der Kommission umzusetzen.

Künftige Nutzung des PAZ Leoben unklar

Bis zu Redaktionsschluss dieses Berichtes konnte nicht geklärt werden, ob das PAZ Leoben ab 1. Jänner 2014 tatsächlich nur noch für kurzfristige Anhaltungen, die einen Zeitraum von 48 Stunden nicht übersteigen, genutzt werden soll. Die VA ging bisher davon aus, dass im PAZ Leoben auch künftig Verwaltungsstrafhaft bis zu sechs Wochen sowie Schubhaft bis zu sieben Tagen vollzogen werden. In diesem Fall sollte das BMI die Vorschläge der Kommission aber weiter verfolgen.

Einzelfall: VA-BD-I/0290-C/1/2013, BMI-LR1600/0130-III/10/2013

Kritik an Anhaltebedingungen im Polizeianhaltezentrum Schwechat

Im PAZ Schwechat stellte die Kommission Verschmutzungen und Mängel der Hygienebedingungen fest. Zudem thematisierte die Kommission das Fehlen von WC-Anlagen in den Zellen und die Art der Verabreichung von Medikamenten an Häftlinge.

Mangelhafte Hygienebedingungen

Im Zuge ihres Besuchs im PAZ Schwechat hob die Kommission die mangelhaften Sanitär- und Hygienestandards negativ hervor. Sowohl die Zellen als auch die sanitären Bereiche, der Gemeinschaftsraum und die Gänge seien verschmutzt gewesen. Auch den Zustand der Matratzen und Decken in den Hafträumen erachtete die Kommission für unzumutbar. In Reaktion auf diese Kritik veranlasste die LPD NÖ eine umfassende Grundreinigung im PAZ Schwechat.

Hafträume ohne WC-Anlagen

Weiters stellte die Kommission fest, dass die Hafträume über keine WC-Anlagen verfügen. Die Häftlinge mussten demnach in der Nacht eine Rufglocke betätigen, um auf die Toilette gehen zu können. Das bedeutet, dass ein Häftling so lange in der Zelle warten muss, bis ein Bediensteter kommt und ihn auf die Toilette begleitet. Das BMI berichtete, dass eine bauliche Umgestaltung des PAZ Schwechat derzeit nicht beabsichtigt sei. Es werde aber sichergestellt, dass die Bediensteten Häftlinge ohne unnötige Verzögerung zwecks Toilettenbesuchs aus ihrer Zelle lassen.

Angesichts weitergehender Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Häftlinge würde es aus Sicht der VA eher dem Idealfall entsprechen, wenn jede Zelle über eine Toilette verfügt. Im Ergebnis ist dem Erfordernis eines ungehinderten